

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/86	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	237
62/98	Nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern	239
62/181	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	244
62/182	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	246
62/183	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	246
62/184	Internationaler Handel und Entwicklung	247
62/185	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	251
62/186	Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer	254
62/187	Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey	257
62/188	Ölpest vor der libanesischen Küste	259
62/189	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	261
62/190	Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung	264
62/191	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	266
62/192	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	268
62/193	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	270
62/194	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	273
62/195	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung	275
62/196	Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete	277
62/197	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen	280
62/198	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	282
62/199	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	286
62/200	Internationales Jahr der Astronomie 2009	288
62/201	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	289
62/202	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	291
62/203	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	293
62/204	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	296

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/205	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	297
62/206	Frauen im Entwicklungsprozess	299
62/207	Erschließung der Humanressourcen	303
62/208	Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	305
62/209	Süd-Süd-Zusammenarbeit	317
62/210	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen.....	319
62/211	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften	320

RESOLUTION 62/86

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.4, Ziff. 10)¹.

62/86. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988 und 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001, 57/257 vom 20. Dezember 2002, 58/243 vom 23. Dezember 2003, 59/234 vom 22. Dezember 2004, 60/197 vom 22. Dezember 2005 und 61/201 vom 20. Dezember 2006 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen², in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wengleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁵, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁶, die Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi ab-

gehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde⁷, die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2003 in Mailand (Italien) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien⁸, die Ergebnisse der vom 6. bis 18. Dezember 2004 in Buenos Aires abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien⁹, die Ergebnisse der vom 28. November bis 10. Dezember 2005 in Montreal (Kanada) abgehaltenen elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente¹⁰, und die Ergebnisse der vom 6. bis 17. November 2006 in Nairobi abgehaltenen zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente¹¹,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹², der Erklärung von Mauritius¹³ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

feststellend, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertzweiundneunzig beträgt, davon einhunderteinundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

sowie feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶ derzeit einhundertsechundsiebzig Ratifikatio-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ Ebd., Ziff. 23.

⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷ FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

⁸ FCCC/CP/2003/6/Add.1 und 2.

⁹ FCCC/CP/2004/10/Add.1 und 2.

¹⁰ FCCC/CP/2005/5/Add.1.

¹¹ FCCC/CP/2006/5 und Add.1.

¹² *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹³ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁴ Ebd., Anlage II.

¹⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁶ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

nen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens achtunddreißig der in Anhang I zu dem Übereinkommen genannten Parteien,

Kenntnis nehmend von der Änderung des Anhangs B zum Protokoll von Kyoto¹⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die einen positiven Beitrag zu den im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

mit Anerkennung feststellend, dass vom 31. Juli bis 2. August 2007 auf Initiative der Präsidentin der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine informelle thematische Debatte zum Thema „Der Klimawandel als globale Herausforderung“ abgehalten wurde,

sowie mit Anerkennung feststellend, dass am 24. September 2007 auf Initiative des Generalsekretärs eine informelle Veranstaltung auf hoher Ebene zu dem Thema „Die Zukunft in unseren Händen: der Herausforderung des Klimawandels auf politischer Führungsebene begegnen“ abgehalten wurde, um dem Rahmenübereinkommen Auftrieb zu verleihen und es politisch zu unterstützen und das Bewusstsein für die globale Herausforderung des Klimawandels zu schärfen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁸ zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹,

1. *betont*, wie ernst die Lage im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist, und fordert die Staaten auf, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² hinzuwirken, indem sie seine Bestimmungen durchführen;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶ ratifiziert haben, das Inkrafttreten

des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der elften¹⁰ und zwölften¹¹ Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und der ersten¹⁰ und zweiten¹¹ Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Indonesiens, die dreizehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient, vom 3. bis 14. Dezember 2007 in Bali auszurichten, und sieht ihrem erfolgreichen Ausgang, einschließlich Fortschritten bei den Verhandlungen über den weiteren Weg, erwartungsvoll entgegen;

5. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Polens, die vierzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient, vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen auszurichten;

6. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, fordert die Staaten auf, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Rahmenübereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung und jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

7. *erkennt außerdem* die Notwendigkeit an, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

8. *bekräftigt*, dass die Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Bekämpfung der Armut stärkt, so durchgeführt werden sollen, dass die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, die während der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

¹⁷ FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2.

¹⁸ A/62/276.

¹⁹ Ebd., Anlage I.

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹ und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

12. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

13. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/98

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419 (Teil I), Ziff. 11)²².

62/98. Nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2006/49 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2006, in der der Rat das Waldforum der Vereinten Nationen ersuchte, auf seiner siebenten Tagung eine nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern zu schließen und zu verabschieden,

1. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern zu verabschieden;

2. *bittet* die Mitglieder der Leitungsgremien der Mitgliedorganisationen der Waldpartnerschaft, die Durchführung der nicht rechtsverbindlichen Absprache über alle Arten von Wäldern im Einklang mit dem Mandat dieser Organisationen zu unterstützen, und ersucht zu diesem Zweck das Waldforum der Vereinten Nationen, der Waldpartnerschaft Orientierungshilfen zu geben;

3. *bittet außerdem* die Geberregierungen und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, Finanzinstitutionen und andere Organisationen, freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds für das Waldforum der Vereinten Nationen zu entrichten, damit das Forum sich im Rahmen seines mehrjährigen Arbeitsprogramms mit der Durchführung der nicht rechtsverbindlichen Absprache befassen und die Teilnehmer aus Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen bei der Teilnahme an seinen Sitzungen unterstützen kann;

4. *beschließt*, dass das Forum die Wirksamkeit der nicht rechtsverbindlichen Absprache im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2006/49 beschlossenen allgemeinen Überprüfung der Wirksamkeit des internationalen Rahmens zur Behandlung von Waldfragen überprüfen wird.

Anlage

Nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern

Die Mitgliedstaaten,

in der Erkenntnis, dass Wälder und Bäume außerhalb von Wäldern von vielfältigem wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Nutzen sind, und betonend, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

unter Hinweis auf die Nicht rechtsverbindliche, maßgebliche Grundsatzklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern (Waldgrundsatzklärung)²³, Kapitel 11 der Agenda 21²⁴, die Handlungsvorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Wälder/des Zwischenstaatlichen Waldforums, die Resolutionen und Beschlüsse des Waldforums der Vereinten Nationen, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²⁵, den Konsens von Monterrey der Internationalen

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²¹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

²³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage III.

²⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁶, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷ und die vorhandenen völkerrechtlich verbindlichen Übereinkünfte, die Wälder betreffen,

unter Begrüßung der durch den Internationalen Rahmen zur Behandlung von Waldfragen seit seiner Festlegung durch Resolution 2000/35 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Oktober 2000 erzielten Ergebnisse und unter Hinweis auf den in Resolution 2006/49 des Rates vom 28. Juli 2006 enthaltenen Beschluss, den internationalen Rahmen zur Behandlung von Waldfragen zu stärken,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁸, die unter anderem festhält, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen entsprechend ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik auszubeuten, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen, sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Staaten entsprechend Grundsatz 7 der Rio-Erklärung,

in der Erkenntnis, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung, als ein dynamisches und sich entwickelndes Konzept, darauf gerichtet ist, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wert aller Arten von Wäldern zum Wohl heutiger und künftiger Generationen zu erhalten und zu erhöhen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die fortschreitende Entwaldung und Walddegradation sowie über die Langsamkeit der Aufforstung, der Wiederherstellung der Waldbedeckung und der Wiederaufforstung und die dadurch verursachten nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, und die Existenzgrundlage von mindestens einer Milliarde Menschen sowie auf ihr kulturelles Erbe und unter Betonung der Notwendigkeit einer wirksameren Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf allen Ebenen, um diesen großen Herausforderungen zu begegnen,

in Anerkennung der Auswirkungen der Klimaänderung auf die Wälder und die nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie des Beitrags, den die Wälder zur Bekämpfung der Klimaänderung leisten,

in Bekräftigung der besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Länder mit empfindlichen Waldökosystemen, einschließlich jener der Länder mit geringer Waldbedeckung,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, das politische Engagement und die gemeinsamen Anstrengungen auf allen Ebenen zu stärken, Waldfragen in die nationalen und internationalen Entwicklungsagenden aufzunehmen, die Politikkoordination auf staatlicher Ebene und die internationale Zusammenarbeit zu verbessern sowie die sektorübergreifende Koordinierung auf allen Ebenen zur wirksamen Umsetzung der nachhaltigen Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern zu fördern,

betonend, dass die wirksame Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in entscheidendem Maße von ausreichenden Mitteln, einschließlich Finanzierung, Ausbau von Kapazitäten und Transfer von umweltverträglichen Technologien, abhängt, und insbesondere in Anerkennung der Notwendigkeit der Mobilisierung erhöhter Finanzmittel, einschließlich solcher aus innovativen Quellen, für die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, sowie für die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen,

sowie betonend, dass die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch in entscheidendem Maße von guter Regierungsführung auf allen Ebenen abhängt,

feststellend, dass diese Absprache die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem Völkerrecht unberührt lässt,

haben sich zu Folgendem *verpflichtet*:

I. Zweck

1. Zweck dieser Absprache ist es,

a) das politische Engagement und das Handeln auf allen Ebenen zu stärken, um die nachhaltige Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern wirksam umzusetzen und die gemeinsamen globalen Ziele für die Wälder zu erreichen;

b) den Beitrag der Wälder zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf die Armutsbeseitigung und die ökologische Nachhaltigkeit;

c) einen Rahmen für das nationale Handeln und die internationale Zusammenarbeit zu schaffen.

II. Grundsätze

2. Die Mitgliedstaaten sollen die folgenden Grundsätze beachten, die auf der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁸ und der Waldgrundsatzerklärung von Rio²³ aufbauen:

a) Diese Absprache ist freiwillig und nicht rechtsverbindlich;

b) jeder Staat ist für die nachhaltige Bewirtschaftung seiner Wälder und die Durchsetzung seiner den Wald betreffenden Gesetze verantwortlich;

²⁶ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁷ Siehe Resolution 60/1.

²⁸ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

c) die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen²⁹, die lokalen Gemeinschaften, die Waldbesitzer und andere betroffene Interessengruppen tragen zur Verwirklichung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bei und sollen auf transparente und partizipative Weise in die Entscheidungsprozesse in sie betreffenden Waldfragen wie auch in die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einbezogen werden;

d) die Verwirklichung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung hängt insbesondere in den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen von deutlich erhöhten neuen und zusätzlichen Finanzmitteln aus allen Quellen ab;

e) die Verwirklichung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung hängt ebenso von guter Regierungsführung auf allen Ebenen ab;

f) die internationale Zusammenarbeit, namentlich finanzielle Unterstützung, Technologietransfer, Aufbau von Kapazitäten und Bildung, wirkt als entscheidender Katalysator bei der Unterstützung der Bemühungen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu verwirklichen.

III. Anwendungsbereich

3. Diese Absprache gilt für alle Arten von Wäldern.

4. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung, als ein dynamisches und sich entwickelndes Konzept, verfolgt das Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wert aller Arten von Wäldern zum Wohl heutiger und künftiger Generationen zu erhalten und zu verbessern.

IV. Globale Ziele für die Wälder

5. Die Mitgliedstaaten bekräftigen die folgenden gemeinsamen globalen Ziele für die Wälder sowie ihre Entschlossenheit, auf globaler, regionaler und nationaler Ebene Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele bis zum Jahr 2015 zu erzielen:

Globales Ziel 1

Umkehrung des weltweiten Rückgangs der Waldbedeckung durch nachhaltige Waldbewirtschaftung, einschließlich Schutz, Wiederherstellung, Aufforstung und Wiederaufforstung, und Verstärkung der Bemühungen, die Degradation der Wälder zu verhindern;

Globales Ziel 2

Steigerung des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens der Wälder, unter anderem durch die Verbesserung

der Existenzgrundlage der Menschen, die vom Wald abhängig sind;

Globales Ziel 3

deutliche Erhöhung der Fläche geschützter Wälder weltweit und anderer nachhaltig bewirtschafteter Waldflächen sowie des Anteils von Waldprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern;

Globales Ziel 4

Umkehrung des Rückgangs der öffentlichen Entwicklungshilfe für die nachhaltige Waldbewirtschaftung und Mobilisierung deutlich erhöhter neuer und zusätzlicher Finanzmittel aus allen Quellen für die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

V. Nationale Politiken und Maßnahmen

6. Um den Zweck dieser Absprache zu erreichen, sollen die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der nationalen Politiken, Prioritäten, Gegebenheiten und verfügbaren Ressourcen,

a) nationale Waldprogramme oder andere Strategien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung entwickeln, umsetzen, veröffentlichen und erforderlichenfalls aktualisieren, die den bestehenden Handlungsbedarf aufzeigen und Maßnahmen, Politiken oder spezifische Ziele beinhalten, unter Berücksichtigung der einschlägigen Handlungsvorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Wälder/des Zwischenstaatlichen Waldforums sowie der Resolutionen des Waldforums der Vereinten Nationen;

b) die sieben thematischen Elemente der nachhaltigen Waldbewirtschaftung³⁰, die von den im Rahmen der bestehenden Prozesse der Kriterien- und Indikatorenentwicklung ermittelten Kriterien abgeleitet wurden, als Bezugsrahmen für die nachhaltige Waldbewirtschaftung prüfen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls spezifische ökologische und andere die Wälder betreffende Aspekte dieser Elemente ermitteln, die als Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Betracht kommen;

c) den Einsatz von Managementinstrumenten zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Projekten, die Wälder bedeutend beeinträchtigen können, sowie eine gute Umweltpolitik für solche Projekte fördern;

d) Politiken entwickeln und umsetzen, welche die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern zur Bereitstellung einer Vielfalt an Gütern und Dienstleistungen fördern und außerdem zur Verringerung der Armut und zur Entwicklung ländlicher Gemeinschaften beitragen;

²⁹ Die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen sind Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen, Kommunen, Arbeitnehmer und Gewerkschaften, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik sowie Bauern.

³⁰ Diese Elemente sind: i) Umfang der Waldressourcen, ii) biologische Vielfalt der Wälder, iii) Gesundheit und Vitalität der Wälder, iv) Nutzfunktionen der Waldressourcen, v) Schutzfunktionen der Waldressourcen, vi) sozioökonomische Funktionen der Wälder, vii) gesetzlicher, politischer und institutioneller Rahmen.

e) die effiziente Produktion und Weiterverarbeitung von Waldprodukten fördern, unter anderem im Hinblick auf Abfallverminderung und bessere Wiederverwertung;

f) den Schutz und die Anwendung von traditionellen den Wald betreffenden Kenntnissen und Praktiken in der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Zustimmung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse unterstützen und die faire und gerechte Aufteilung der aus ihrer Anwendung entstehenden Vorteile im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften fördern;

g) Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung weiterentwickeln und anwenden, die den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten entsprechen;

h) durch ein Geflecht von Politiken, Anreizen und Vorschriften günstige Rahmenbedingungen schaffen, um privatwirtschaftliche Investitionen in die nachhaltige Waldbewirtschaftung wie auch Investitionen lokaler und indigener Gemeinschaften, anderer Waldnutzer, der Waldbesitzer sowie anderer betroffener Interessengruppen und ihre Beteiligung an der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu fördern;

i) Finanzstrategien entwickeln, welche die Grundzüge der kurz-, mittel- und langfristigen Finanzplanung zur Verwirklichung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung inländischer, privatwirtschaftlicher und ausländischer Finanzquellen vorgeben;

j) die Anerkennung der vielfältigen Werte, die aus den von allen Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern bereitgestellten Gütern und Dienstleistungen gewonnen werden, sowie der Möglichkeiten, diesen Werten auf dem Markt im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken Rechnung zu tragen, fördern;

k) Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der sektorübergreifenden Politik- und Programmkoordination zwischen den Bereichen, welche die Waldpolitik und die Waldbewirtschaftung betreffen und von ihr betroffen sind, ermitteln und umsetzen, mit dem Ziel, den Waldsektor in die nationalen Entscheidungsprozesse zu integrieren und die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu fördern, unter anderem durch die Bekämpfung der Ursachen der Entwaldung und der Walddegradation sowie durch die Förderung der Waldhaltung;

l) die unter Buchstabe a genannten nationalen Waldprogramme oder anderen Strategien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in nationale Strategien für nachhaltige Entwicklung, einschlägige nationale Aktionspläne und Strategien zur Armutsbekämpfung integrieren;

m) Partnerschaften, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, sowie gemeinsame Programme mit Interessengruppen einrichten oder stärken, um die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung voranzubringen;

n) die den Wald betreffenden Rechtsvorschriften überprüfen und erforderlichenfalls verbessern, ihre Durchsetzung stärken und gute Regierungsführung auf allen Ebenen för-

dern, um die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu unterstützen, günstige Rahmenbedingungen für Investitionen in den Wald zu schaffen und im Waldsektor und in anderen verwandten Bereichen illegale Praktiken im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bekämpfen und zu beseitigen;

o) die Ursachen für die Gefährdung der Gesundheit und der Vitalität der Wälder durch Naturkatastrophen und menschliche Tätigkeiten, einschließlich der Gefährdung durch Feuer, Verschmutzung, Schädlinge, Krankheiten und invasive gebietsfremde Arten, analysieren und bekämpfen;

p) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Erhaltung repräsentativer Wälder durch eine Reihe von Erhaltungsmechanismen, die innerhalb und außerhalb geschützter Waldgebiete angewandt werden, Netzwerke geschützter Waldgebiete schaffen, entwickeln oder erweitern und diese unterhalten;

q) den Zustand und die Wirksamkeit der Bewirtschaftung bestehender geschützter Waldgebiete beurteilen, um festzustellen, wo Verbesserungen notwendig sind;

r) den Beitrag von Wissenschaft und Forschung zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand in Waldpolitiken und -programme stärken;

s) die Entwicklung und Anwendung von wissenschaftlichen und technologischen Innovationen fördern, einschließlich derer, die von Waldbesitzern und lokalen und indigenen Gemeinschaften zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung genutzt werden können;

t) das öffentliche Verständnis für die Bedeutung und den Nutzen der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung fördern und stärken, unter anderem durch Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Bildungsmaßnahmen;

u) den Zugang zu formellen und informellen Bildungs-, Beratungs- und Aus- und Weiterbildungsprogrammen über die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung fördern und anregen;

v) Bildungs-, Beratungs- und Aus- und Weiterbildungsprogramme unterstützen, die lokale und indigene Gemeinschaften, Waldarbeiter und Waldbesitzer einbeziehen, mit dem Ziel, Ansätze zur Bewirtschaftung der Ressourcen zu entwickeln, die den Druck auf die Wälder, insbesondere auf empfindliche Ökosysteme, verringern;

w) die aktive und wirksame Beteiligung der wichtigen Gruppen, der lokalen Gemeinschaften, der Waldbesitzer und der anderen betroffenen Interessengruppen an der Entwicklung, Umsetzung und Bewertung nationaler Waldpolitiken, -maßnahmen und -programme fördern;

x) die Privatwirtschaft, Organisationen der Zivilgesellschaft und Waldbesitzer dazu ermutigen, in transparenter Weise freiwillige Instrumente zu entwickeln, zu fördern und umzusetzen, wie freiwillige Zertifizierungssysteme oder andere geeignete Mechanismen, um Waldprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung, die im Einklang mit den inner-

staatlichen Rechtsvorschriften gewonnen wurden, zu entwickeln und zu fördern und die Markttransparenz zu verbessern;

y) im Einklang mit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung den Zugang von Haushalten, Kleinwaldbesitzern und vom Wald abhängigen lokalen und indigenen Gemeinschaften, die in und außerhalb von Waldgebieten leben, zu Waldressourcen und einschlägigen Märkten verbessern, um ihre Existenzgrundlage und die Diversifizierung der Einkommen aus der Waldbewirtschaftung zu unterstützen.

VI. Internationale Zusammenarbeit und Mittel zur Umsetzung

7. Um den Zweck dieser Absprache zu erreichen, sollen die Mitgliedstaaten

a) gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um ein anhaltendes politisches Engagement auf hoher Ebene zur Stärkung der Mittel für die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich der finanziellen Mittel, zu gewährleisten, um insbesondere Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen zu unterstützen und um deutlich erhöhte, neue und zusätzliche Finanzmittel aus privaten, öffentlichen, inländischen und internationalen Quellen für die Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen und innerhalb dieser zu mobilisieren und bereitzustellen;

b) den Rückgang der öffentlichen Entwicklungshilfe für die nachhaltige Waldbewirtschaftung umkehren und deutlich erhöhte, neue und zusätzliche Finanzmittel aus allen Quellen für die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mobilisieren;

c) Maßnahmen zur Erhöhung der Priorität der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in den nationalen Entwicklungsplänen und anderen Plänen, einschließlich der Strategien zur Armutsbekämpfung, ergreifen, um eine erhöhte Zuweisung von öffentlicher Entwicklungshilfe und Finanzmitteln aus anderen Quellen für die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu ermöglichen;

d) positive Anreize entwickeln und schaffen, insbesondere für Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, um den Waldrückgang zu verringern, die Wiederaufforstung, die Aufforstung und die Sanierung geschädigter Wälder zu fördern, die nachhaltige Waldbewirtschaftung umzusetzen und die Fläche geschützter Wälder zu erhöhen;

e) die Bemühungen der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, unterstützen, wirtschaftlich, sozial und ökologisch verträgliche Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die als Anreiz für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder dienen;

f) die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zur deutlichen Erhöhung der Gewinnung von Waldprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stärken;

g) die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit verbessern, um den internationalen Handel mit Waldprodukten, die aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewonnen wurden, zu fördern;

h) die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit verbessern, um durch die Förderung der Rechtsdurchsetzung im Forstsektor und guter Regierungsführung auf allen Ebenen den internationalen illegalen Handel mit Waldprodukten zu bekämpfen;

i) durch verbesserte bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit die Fähigkeit der Länder stärken, den internationalen illegalen Handel mit Waldprodukten, einschließlich Holz, wildlebenden Pflanzen und Tieren und anderen biologischen Ressourcen der Wälder, wirksam zu bekämpfen;

j) durch verbesserte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bildungsmaßnahmen, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, Technologietransfer und technische Zusammenarbeit, Rechtsdurchsetzung und Informationsnetzwerke die Fähigkeit der Länder stärken, Wälder betreffende illegale Praktiken, einschließlich der Wilderei, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bekämpfen;

k) den Zugang zu und den Transfer von geeigneten, umweltverträglichen und innovativen Technologien und den entsprechenden Fachkenntnissen, die für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine effiziente Verarbeitung von Waldprodukten bei höherer Wertschöpfung von Belang sind, verbessern und erleichtern, insbesondere für die Entwicklungsländer und zum Wohl der lokalen und indigenen Gemeinschaften;

l) Mechanismen stärken, die den zwischenstaatlichen Austausch und die Anwendung bewährter Praktiken in der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbessern, unter anderem durch Informations- und Kommunikationstechnologien auf Basis kostenloser Software;

m) nationale und lokale Kapazitäten für die Entwicklung und Anpassung von Forsttechnologien, einschließlich Technologien für die Nutzung von Brennholz, entsprechend ihren Gegebenheiten stärken;

n) die internationale technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, durch geeignete internationale, regionale und nationale Institutionen und Prozesse fördern;

o) die Forschungs- und wissenschaftlichen Fähigkeiten der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen im Waldsektor verbessern, insbesondere die Fähigkeit von Forschungseinrichtungen, Walddaten und -informationen zu erzeugen und Zugriff darauf zu haben, und die integrierte und interdisziplinäre Forschung zu Waldfragen fördern und unterstützen sowie die Forschungsergebnisse verbreiten;

p) die Wälder betreffende Forschung und Entwicklung in allen Regionen, insbesondere in den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, durch einschlägige Organisationen, Institutionen und Kompetenzzentren sowie durch globale, regionale und subregionale Netzwerke stärken;

q) die Zusammenarbeit und Partnerschaften auf regionaler und subregionaler Ebene zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung stärken;

r) als Mitglieder der Leitungsgremien der Organisationen, die die Waldpartnerschaft bilden, darauf achten, dass die Waldprioritäten und -programme der Mitglieder der Waldpartnerschaft im Einklang mit ihren Mandaten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Politikempfehlungen des Waldforums der Vereinten Nationen integriert sind und sich gegenseitig unterstützen;

s) die Bemühungen der Waldpartnerschaft um die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Initiativen unterstützen.

VII. Überwachung, Bewertung und Berichterstattung

8. Die Mitgliedstaaten sollen die Fortschritte bei der Erreichung des Zwecks dieser Absprache überwachen und bewerten.

9. Die Mitgliedstaaten sollen auf freiwilliger Grundlage, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Ressourcen und der Erfordernisse und Bedingungen für die Erstellung von Berichten für andere Einrichtungen oder Abmachungen, als Teil ihrer regulären Berichterstattung an das Waldforum der Vereinten Nationen nationale Fortschrittsberichte vorlegen.

VIII. Arbeitsmodalitäten

10. Das Waldforum der Vereinten Nationen soll sich im Rahmen seines mehrjährigen Arbeitsprogramms mit der Durchführung dieser Absprache befassen.

RESOLUTION 62/181

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/415, Ziff. 14)³¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark,

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Nauru, Tonga, Vanuatu.

62/181. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/184 vom 20. Dezember 2006 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2007/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/251 vom 22. Dezember 2004 und 58/292 vom 6. Mai 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen

in Kriegszeiten³² auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³³ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³ und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet³⁴ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen für die natürlichen Ressourcen und die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, des ergebnisorientierten „Fahrplans“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts³⁵, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, und der Arabischen Friedensinitiative³⁶ unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan³⁷,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden

³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

³³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁴ A/ES-10/273 und Corr.1.

³⁵ Siehe S/2003/529, Anlage.

³⁶ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

³⁷ A/62/75-E/2007/13.

Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004³⁴ und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/182

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/416, Ziff. 10)³⁸.

62/182. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004 und 60/252 vom 27. März 2006,

sowie unter Hinweis auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet³⁹ und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁴⁰, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet⁴¹ und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁴²,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³,

1. *erklärt erneut*, dass die Ergebnisse der Genfer Phase³⁹ und der Tunis-Phase⁴¹ des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft stark auf die Entwicklung ausgerichtet sind, und fordert nachdrücklich ihre vollständige Umsetzung;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, die systemweite Weiterverfolgung der in Genf und Tunis erzielten Ergebnisse des Gipfels zu überwachen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Bericht über den Stand der Umsetzung und der Weiterverfolgung der Ergebnisse des Gipfels vorzulegen, der auf Grund des in der Resolution 2006/46 des Rates vom 28. Juli 2006 erteilten Auftrags für die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung erarbeitet wird.

RESOLUTION 62/183

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417, Add.1, Ziff. 12)⁴⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kon-

³⁹ Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

⁴⁰ Siehe Resolution 59/220.

⁴¹ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

⁴² Siehe Resolution 60/252.

⁴³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Belarus und Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

go, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/183. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁵, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001, 58/198 vom 23. Dezember 2003 und 60/185 vom 22. Dezember 2005,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nach-

teilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

in Anbetracht dessen, dass derartige Maßnahmen eine offenkundige Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze sowie der wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁶;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/184

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417, Add.1, Ziff. 12)⁴⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische

⁴⁶ A/62/210.

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁴⁵ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mexiko, Norwegen, Palau, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien.

62/184. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005 und 61/186 vom 20. Dezember 2006 über internationalen Handel und Entwicklung sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁸ zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen, auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁹ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁵⁰ sowie auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

in Bekräftigung des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und

gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

betonend, wie wichtig offene, transparente und integrative demokratische und geordnetere Prozesse und Verfahren für das wirksame Funktionieren des multilateralen Handelssystems sind, namentlich was den Entscheidungsprozess betrifft, damit es den Entwicklungsländern ermöglicht wird, ihre vitalen Interessen gebührend in die Ergebnisse von Handelsverhandlungen einfließen zu lassen,

erneut erklärend, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha⁵² stellt,

feststellend, dass die Landwirtschaft bei der Festlegung multilateraler Disziplinen und beim Abbau tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse gegenüber der verarbeitenden Industrie im Rückstand ist und dass angesichts dessen, dass die meisten Armen der Welt ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft beziehen, die Existenzgrundlagen und der Lebensstandard vieler dieser armen Menschen ernsthaft gefährdet sind, weil hohe Exportsubventionen, handelsverzerrende innerstaatliche Unterstützung und Protektionismus seitens zahlreicher entwickelter Länder gravierende Verzerrungen bei der Erzeugung von Agrarprodukten und dem Handel damit verursachen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats⁵³ und dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁴,

1. *bekundet ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden, und betrachtet dies als einen ernsthaften Rückschlag für die Doha-Runde, fordert die entwickelten Länder auf, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert außerdem alle Mitglieder der Welthandelsorganisation auf, dem in der Ministererklärung von Doha⁵⁵, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004⁵⁵ und der Ministererklärung von Hongkong⁵⁶ enthaltenen Mandat, das die Entwicklung in den Mittelpunkt des multilateralen Handelssystems stellt, zu folgen;

2. *betont*, dass die Verhandlungen zur Aufstellung von Regeln und Disziplinen auf dem Gebiet der Landwirtschaft

⁴⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵¹ Siehe Resolution 60/1.

⁵² Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

⁵³ A/62/15 (Parts I-IV) und Korrigenda. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 15*.

⁵⁴ A/62/266.

⁵⁵ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁵⁶ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

führen sollen, die dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong folgen, damit die Doha-Runde zu einem befriedigenden Abschluss gebracht wird;

3. *betont außerdem*, dass die Verhandlungen der Welthandelsorganisation über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong gerecht werden müssen;

4. *betont ferner*, dass bei den Verhandlungen der Welthandelsorganisation wesentliche Fortschritte auf allen dem Grundsatz des Gesamtpakets unterliegenden Gebieten wie Dienstleistungen, Regeln und Handelserleichterung erzielt werden müssen, um sicherzustellen, dass in jedem mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong im Einklang stehenden Ergebnis den Entwicklungsanliegen der Entwicklungsländer voll Rechnung getragen wird;

5. *unterstreicht*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Erlass von Gesetzen und die Verhängung anderer Formen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, einschließlich einseitiger Sanktionen gegen Entwicklungsländer, die das Völkerrecht und die Regeln der Welthandelsorganisation untergraben und außerdem die Handels- und Investitionsfreiheit ernsthaft bedrohen;

7. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation⁵² und auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁵⁷ eingegangen wurden, fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis 2008 einen unmittelbaren, dauerhaft angelegten, berechenbaren und zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am

wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, fordert außerdem die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auf den Ausfuhren der genannten Länder zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, bekräftigt in diesem Zusammenhang außerdem die Notwendigkeit der Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur schrittweisen Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder und bekräftigt ferner, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um wirksamen Marktzugang sowohl an der Grenze als auch anderswo zu gewähren, wozu auch vereinfachte und transparente Ursprungsregeln zur Erleichterung der Ausfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern gehören;

8. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha und Ziffer 21 der Ministererklärung von Hongkong in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

9. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in diesem Zusammenhang die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty⁵⁸ und betont, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Konsens von São Paulo⁵⁹, insbesondere die Ziffern 66 und 84, im Rahmen eines die Vielzahl der Interessenträger umfassenden Ansatzes umsetzen müssen;

10. *erkennt außerdem an*, dass dafür gesorgt werden muss, dass die komparativen Vorteile der Entwicklungsländer nicht durch protektionistische Maßnahmen jeglicher Art untergraben werden, namentlich durch die willkürliche und missbräuchliche Verwendung nichttarifärer Maßnahmen, Schranken außerhalb des Handelsbereichs und andere Standards mit dem Ziel, den Zugang für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern insbesondere zu den Märkten der entwickelten Länder auf unfaire Weise zu beschränken, bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklungsländer eine stärkere Rolle bei der Formulierung unter anderem von Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsnormen übernehmen sollen, und anerkennt die Notwendigkeit, die stärkere und sinnvolle Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Arbeit der zuständigen internationalen normsetzenden Organisationen zu erleichtern;

⁵⁸ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

⁵⁹ TD/412, Teil II.

⁵⁷ Siehe A/CONF.191/13.

11. *erkennt ferner an*, dass der Süd-Süd-Handel aus-
weitet und durch einen stärkeren Marktzugang weiter stimu-
liert werden sollte;

12. *erkennt die Rolle an*, die ein erfolgreicher Abschluss
der laufenden dritten Runde der Verhandlungen über das Glo-
bale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungslän-
dern in Bezug auf den Süd-Süd-Handel spielen kann;

13. *fordert* die Beschleunigung der Arbeiten zum ent-
wicklungsbezogenen Mandat betreffend das Übereinkommen
über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigen-
tums⁶⁰ in der Ministererklärung von Doha, insbesondere
der Arbeiten, die die Regeln betreffend das geistige Eigentum
in volle Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkom-
mens über die biologische Vielfalt⁶¹ bringen sollen, und der
Arbeiten zu den das Übereinkommen und die öffentliche Ge-
sundheit betreffenden Fragen, die viele Entwicklungsländer,
namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, belasten,
insbesondere zu den mit HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und
anderen Epidemien verbundenen Fragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über
die Durchführung dieser Resolution die Optionen darzulegen,
die im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Na-
tionen bei der Beschleunigung der Arbeiten zur Entwick-
lungsagenda des Übereinkommens über handelsbezogene
Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums bestehen;

15. *fordert*, dass allen Entwicklungsländern, die sich um
die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben,
insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern sowie
den Postkonfliktländern, die am wenigsten entwickelte Län-
der sind, unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution
55/182 vom 20. Dezember 2000 und späteren Entwicklungen
der Beitritt erleichtert wird, und fordert außerdem die wirksame
und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandels-
organisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten
Länder;

16. *betont*, dass weitere Bemühungen zur Förderung ei-
ner größeren Kohärenz zwischen dem multilateralen Han-
delssystem und dem internationalen Finanzsystem unternom-
men werden müssen, und bittet die Handels- und Entwick-
lungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen der Er-
füllung ihres Mandats eine einschlägige Politikanalyse auf
diesen Gebieten durchzuführen und diese Arbeit zu operatio-
nalisieren, namentlich mittels ihrer Aktivitäten auf dem Ge-
biet der technischen Hilfe;

17. *bittet* die Geber und die Empfängerländer, die Emp-
fehlungen der vom Generaldirektor der Welthandelsorganisa-

tion eingesetzten Arbeitsgruppe „Hilfe für Handel“ umzuset-
zen, deren Ziel es ist, die Entwicklungsländer und die am we-
nigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und
Ausfuhrkapazitäten, einschließlich Entwicklung von Infra-
struktur und Institutionen, und bei der notwendigen Erhöhung
ihrer Ausfuhren zu unterstützen, und unterstreicht in diesem
Zusammenhang, dass es dringend erforderlich ist, die Gruppe
durch ausreichende zusätzliche, nicht an Bedingungen gebun-
dene und berechenbare Finanzmittel effektiv einsatzfähig zu
machen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen wer-
den, um den Erweiterten integrierten Rahmenplan für han-
delsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwik-
kelten Länder durch höhere zusätzliche, nicht an Bedingun-
gen gebundene und berechenbare Finanzmittel einsatzfähig
zu machen und so die Ausfuhr- und Lieferkapazitäten der am
wenigsten entwickelten Länder zu stärken, und legt den Ent-
wicklungspartnern eindringlich nahe, ihre Beiträge an den
Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans auf mehrjähri-
ger Grundlage zu erhöhen;

19. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Ent-
wicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinie-
rungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für
die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungs-
fragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Berei-
chen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige
Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft auf,
auf die Stärkung der Konferenz hinzuarbeiten, insbesondere
durch die Aufstockung ihrer Basisressourcen, damit sie in ih-
ren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsens-
bildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung
technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag leisten kann;

20. *begrüßt* die Einberufung der zwölften Tagung der
Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Natio-
nen für den 20. bis 25. April 2008 nach Accra und erwartet
mit Interesse die Erörterungen über die Chancen und Heraus-
forderungen, die die Globalisierung für die Entwicklung, ins-
besondere für die Entwicklungsländer, mit sich bringt;

21. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der
Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Ent-
wicklung des internationalen Handelssystems und die Trends
im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwick-
lung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für
die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen zu analysieren
sowie diese Länder beim Aufbau von Kapazitäten zur Festle-
gung ihrer eigenen Verhandlungsprioritäten und zur Aus-
handlung von Handelsabkommen zu unterstützen, namentlich
im Rahmen des Arbeitsprogramms von Doha⁶²;

22. *bekräftigt* die grundlegende Rolle, die dem Wettbe-
werbsrecht und der Wettbewerbspolitik im Hinblick auf eine
solide Wirtschaftsentwicklung und die Gültigkeit des Kata-
logs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und
Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken⁶² zu-

⁶⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

⁶¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁶² A/C.2/35/6, Anlage.

kommt, sowie die wichtige und nützliche Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und beschließt, im Jahr 2010 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine sechste Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs einzuberufen;

23. *legt* den Gebern *eindringlich nahe*, die Mittel zu erhöhen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuleiten, damit sie als ein offizielles Dokument der Welthandelsorganisation verbreitet werden kann.

RESOLUTION 62/185

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417/Add.2, Ziff. 8)⁶³.

62/185. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005 und 61/187 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁴, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Interna-

tionalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶⁵ zu eigen machte, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁶⁶,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem das Wirtschaftswachstum weiter aufrechterhalten sowie eine nachhaltige Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers und der Armut fördern und dabei gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Investitionsströme, der öffentlichen Entwicklungshilfe, der Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie eines offenen, gerechten, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden globalen Handelssystems,

hervorhebend, wie wichtig das Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

sowie hervorhebend, dass eine gute Weltordnungspolitik für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist, in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisend, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, sowie erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen sollte, namentlich die Gewährleistung der Unterstützung von Struktur- und makroökonomischen Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer,

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁶⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶⁷ Siehe Resolution 60/1.

in *Bekräftigung* der Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, zu diesem Zweck betonend, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und feststellend, dass die Frage des Stimmrechtsanteils der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen, das nach wie vor ein Anliegen ist, weiter erörtert werden muss,

aner kennend, wie dringend notwendig es ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz der internationalen Geld-, Finanz- und Handelssysteme zu verbessern, und wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sie offen und fair sind und alle Länder einschließen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten,

betonend, dass eine zusätzliche stabile und berechenbare Finanzierung notwendig ist, um den Entwicklungsländern bei der Aufstellung von Investitionsplänen und -strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, behilflich zu sein,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass es sinnvoll ist, innovative öffentliche, private, einheimische und ausländische Finanzierungsquellen zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen,

unter Begrüßung des Beitrags, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch innovative Finanzierungsinitiativen⁶⁸ zur Mobilisierung von Ressourcen für die Entwicklung leisten,

erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung gestärkt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁹;

2. *stellt fest*, dass weltweites Wirtschaftswachstum und ein stabiles internationales Finanzsystem unter anderem die Entwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unterstützen können, und betont, wie wichtig kooperative und koordinierte Anstrengungen aller Länder und Institutionen sind, um den Risiken finanzieller Instabilität zu begegnen;

3. *betont*, dass das Wirtschaftswachstum weiter gestärkt und aufrechterhalten werden sollte, in Anbetracht des-

sen, dass das weltweite Wirtschaftswachstum vom Wirtschaftswachstum in den einzelnen Ländern abhängt und dass die Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik auf allen Ebenen erheblich zur Neubelebung des Wirtschaftswachstums beitragen könnte;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Erörterung der internationalen Wirtschafts- und Entwicklungspolitik spielen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds im Oktober 2007, betont, wie wichtig eine rasche Einigung auf ein glaubwürdiges und mit Fristen versehenes Paket von Quoten- und Stimmrechtsreformen in dem Fonds ist, verweist erneut auf die Notwendigkeit, die Frage der Ausweitung des Stimmrechts und der Mitwirkung der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen wirksam anzugehen, legt den Bretton-Woods-Institutionen nahe, weitere wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und bittet die Weltbank und den Fonds, weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

6. *bittet* die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die regionalen Entwicklungsbanken und die sonstigen zuständigen Institutionen *erneut*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Entwicklungsdimensionen noch stärker in ihre Strategien und Politiken einzubinden und die in diesen Strategien und Politiken genannten Grundsätze voll umzusetzen, insbesondere die Ziele eines armutsmindernden Wachstums und der Verringerung der Armut;

7. *stellt fest*, dass die Entwicklungsländer insgesamt nach wie vor einen Nettoabfluss von Finanzmitteln zu verzeichnen haben, und ersucht den Generalsekretär erneut, in fortlaufender Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organen die Gründe dafür und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in seinem Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt umfassend zu analysieren;

8. *stellt außerdem fest*, dass manche Entwicklungsländer einen Nettozufluss von Finanzmitteln aufweisen, und ersucht den Generalsekretär erneut, in fortlaufender Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organen die Gründe dafür und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in seinem Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt umfassend zu analysieren;

9. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Zentralbanken, Aufsichtsorgane und Finanzinstitutionen zur Abmilderung der weltwirtschaftlichen Auswirkungen der finanziellen Instabilität, die aus den Verlusten bei Hypotheken mit variablem Zinssatz und den damit zusammenhängenden Ungleichgewichten in den entwickelten Ländern herrührt, und ermutigt diese Organe, weitere derartige Anstrengungen zu unternehmen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig die Förderung der internationalen Finanzstabilität und eines nachhaltigen Wachstums

⁶⁸ Einschließlich der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen und eines Pilotprojekts im Rahmen der Initiative für verbindliche Abnahmezusagen.

⁶⁹ A/62/119.

ist, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Internationalen Währungsfonds und des Forums für Finanzstabilität sowie die Tatsache, dass der Internationale Währungs- und Finanzausschuss geprüft hat, wie die Instrumente zur Förderung der internationalen Finanzstabilität und zur Verbesserung der Krisenprävention verfeinert werden können, unter anderem durch eine ausgewogene Überwachung, namentlich auf regionaler Ebene, und durch eine genauere Überwachung der Kapitalmärkte und der Länder, die in struktureller und regionaler Hinsicht von Bedeutung sind, mit dem Ziel, unter anderem Probleme und Gefahren frühzeitig zu erkennen und dabei auch Schuldentragfähigkeitsanalysen einzusetzen, geeignete grundsatzpolitische Maßnahmen zu fördern, eventuell finanzielle und andere Instrumente zur Verhinderung der Entstehung oder Ausbreitung von Finanzkrisen bereitzustellen und die Transparenz makroökonomischer Daten und statistischer Informationen über internationale Kapitalströme weiter zu erhöhen;

11. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig Anstrengungen auf nationaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen finanzielle Risiken sind, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Schuldenlast eines Landes und seine Fähigkeit zum Schuldendienst bei der Verhütung wie auch bei der Lösung von Krisen besser zu bewerten, und begrüßt die laufenden Arbeiten des Internationalen Währungsfonds bei der Bewertung der Schuldentragfähigkeit;

12. *erkennt an*, dass die multilaterale Überwachung auch weiterhin im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen stehen muss und dass diese Überwachung nicht nur auf krisenanfällige Länder, sondern auf die Stabilität des gesamten Systems gerichtet sein soll;

13. *erklärt erneut*, dass Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und zur Verbesserung der Transparenz der Finanzströme und der Informationen darüber wichtig sind und erwogen werden müssen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, unabhängig von ihrer Größe, beziehungsweise der Gefahr ihrer Ansteckung und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die die internationalen Finanzinstitutionen bei ihrer Unterstützung für die Länder unternehmen, um ihre Palette von Finanzfazilitäten und Finanzmitteln unter Einsatz eines breiten Spektrums von Maßnahmen, nach Bedarf und soweit angezeigt unter Berücksichtigung der Konjunkturzyklen sowie unter gebührender Beachtung eines soliden Finanzmanagements und der besonderen Umstände eines jeden Falles fortlaufend anzupassen und so derartige Krisen rechtzeitig und angemessen verhindern beziehungsweise darauf reagieren zu können;

15. *unterstreicht*, wie wichtig wettbewerbsfähige und allseits offene private und öffentliche Finanzmärkte sind, um Ersparnisse zu mobilisieren und in produktive Investitionen zu lenken und so einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen und zu einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur zu leisten;

16. *ermutigt* zu regionaler Zusammenarbeit, namentlich über den Privatsektor und öffentlich-private Partnerschaften, mit dem Ziel, einen Ausgleich zwischen dem Angebot an Ersparnissen und der Nachfrage nach langfristigen Investitionen in den Entwicklungsländern zu schaffen, gegebenenfalls auch durch die Entwicklung regionaler Anleihemärkte;

17. *begrüßt* die Einleitung von Initiativen, so auch im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, zur Unterstützung und Beschleunigung der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer;

18. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, zu erwägen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Entwicklungsinstitutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

19. *unterstreicht* die Bedeutung starker innerstaatlicher Institutionen, wenn es darum geht, die Wirtschaftstätigkeit und die Finanzstabilität mit dem Ziel der Herbeiführung von Wachstum und Entwicklung zu fördern, unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik und durch Maßnahmen zur Stärkung der regulatorischen Systeme des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors, und unterstreicht außerdem, dass internationale Kooperationsinitiativen auf diesen Gebieten den Zufluss von Kapital in die Entwicklungsländer fördern sollen;

20. *betont*, dass es unerlässlich ist, die wirksame und ausgewogene Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung finanzieller Normen und Regeln zu gewährleisten, unterstreicht die Notwendigkeit, die freiwillige und stufenweise Anwendung dieser Normen und Regeln als Beitrag zur Verringerung der Anfälligkeit für Finanzkrisen und der Ansteckungsgefahr sicherzustellen, stellt fest, dass mehr als einhundert Länder an einem gemeinsamen Programm der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds zur Bewertung des Finanzsektors teilgenommen oder ihre Bereitschaft zur Teilnahme daran erklärt haben⁷⁰, und ermutigt die Länder, die noch nicht an dem Programm teilnehmen, dies zu erwägen;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke zuzuteilen, und ist der Auffassung, dass jede Evaluierung der Zuteilung von Sonderziehungsrechten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds und der gültigen Geschäftsordnung des Fonds erfolgen muss, was die Be-

⁷⁰ Siehe A/59/218 und Corr.1, Ziff. 15.

rücksichtigung des weltweiten Bedarfs an Liquidität auf internationaler Ebene erfordert;

22. *bittet* die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, und betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern und zudem den Entwicklungsländern unter ihren Mitgliedern als wichtige Quelle des Wissens und des Sachverständs dienen;

23. *fordert* die multilateralen Finanzinstitutionen auf, sich weiterhin darum zu bemühen, bei der grundsatzpolitischen Beratung und der Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung an die Mitgliedstaaten auf nationaler Eigenverantwortung beruhenden Reform- und Entwicklungsstrategien zu folgen, den besonderen Erfordernissen und Durchführungskapazitäten der Entwicklungs- und Transformationsländer gebührend Rechnung zu tragen und die negativen Auswirkungen der Anpassungsprogramme auf die schwächeren Gesellschaftsgruppen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gleichzeitig zu bedenken, wie wichtig gleichstellungsorientierte Politiken und Strategien zu Gunsten der Beschäftigung sowie zur Bekämpfung von Hunger und Armut sind;

24. *betont*, dass es in Anbetracht der negativen Auswirkungen unangemessener Politiken notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der öffentlichen Verwaltung fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/186

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417/Add.3, Ziff. 9)⁷¹.

62/186. Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

22. Dezember 2005 und 61/188 vom 20. Dezember 2006 über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnis⁷², in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

ferner unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷³,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und das wirksame Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind und dass die Länder die durch Schuldenerleichterungen, insbesondere durch Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwenden sollten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber zweiundzwanzig hochverschuldeten armen Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der erweiterten Initiative für hochverschuldete ar-

⁷² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁷³ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁴ Siehe Resolution 60/1.

me Länder erreicht haben, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben⁷⁵,

mit Befriedigung feststellend, dass die hochverschuldeten armen Länder ihre Auslandsverschuldungssituation verbessern konnten, jedoch besorgt darüber, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen nach wie vor Schwierigkeiten haben, eine dauerhafte Lösung für ihre Auslandsverschuldungsprobleme zu finden, was ihre nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen könnte,

es begrüßend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder und die Multilaterale Entschuldungsinitiative die hochverschuldeten armen Länder in die Lage versetzt haben, ihre Ausgaben für das Gesundheits- und das Bildungswesen und andere soziale Dienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erhöhen,

betonend, wie wichtig es ist, die Probleme derjenigen hochverschuldeten armen Länder zu bewältigen, die Schwierigkeiten bei der Erreichung des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder haben, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich einige hochverschuldete arme Länder nach wie vor einer erheblichen Schuldenlast gegenübersehen und es nach dem Erreichen des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁶;

2. *betont*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen kann;

3. *betont außerdem*, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

4. *erklärt erneut*, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, betont, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer

Schocks auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollten, unterstreicht, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden sollte, erkennt in diesem Zusammenhang zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

5. *unterstreicht*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und den Exportaussichten der Schuldnerländer und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds, von Fortschritten bei der Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen sowie von der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung abhängt;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative erzielten Fortschritten, fordert die vollständige und rasche Durchführung dieser Initiativen und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, um sicherzustellen, dass die finanzielle Kapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird, und betont, dass sich alle Gläubiger, einschließlich der nicht dem Pariser Club angehörenden und der kommerziellen Gläubiger, auf ausgewogener Grundlage daran beteiligen müssen;

7. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Schuldenerleichterung kein Ersatz für andere Finanzierungsquellen ist;

8. *fordert* die Geber *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass sie die von ihnen zugesagten Mittel für die Multilaterale Entschuldungsinitiative und die Initiative für die hochverschuldeten armen Länder zusätzlich zu den bestehenden Hilfszahlungen entrichten, betont, dass die Geber die den betreffenden Finanzinstitutionen entstehenden Kosten für die Multilaterale Entschuldungsinitiative auf der Grundlage einer gerechten Lastenteilung unbedingt voll erstatten müssen, ruft zur fortgesetzten Unterstützung der Länder auf, damit diese den Prozess im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder abschließen können, und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldner, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der erzielten Fortschritte einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder keine dauerhafte Schuldentragfähigkeit herbeiführen konnten, betont,

⁷⁵ Von der im Rahmen der beiden Initiativen vorgenommenen Entschuldung wird erwartet, dass sie den Schuldenbestand von 29 hochverschuldeten armen Ländern, die den Entscheidungspunkt erreicht haben, um fast 90 Prozent senken wird. „Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) Initiative and Multilateral Debt Relief Initiative (MDRI) – Status of Implementation“ (Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC) und Multilaterale Entschuldungsinitiative (MDRI) – Stand der Umsetzung), erstellt von Mitarbeitern der Internationalen Entwicklungsorganisation und des Internationalen Währungsfonds (August 2006).

⁷⁶ A/62/151.

wie wichtig es ist, eine verantwortungsbewusste Kreditvergabe und -aufnahme zu fördern, und dass es notwendig ist, diesen Ländern bei der Steuerung ihrer Kreditaufnahme behilflich zu sein und eine Anhäufung untragbarer Schulden zu vermeiden, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und den Einsatz von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen, unterstreicht, wie wichtig die gemeinsamen Rahmenleitlinien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten sind, und regt an, die Rahmenleitlinien unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldnerländer auf offene und transparente Weise laufend zu überprüfen;

10. *regt an*, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldern auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

11. *bittet* die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds *erneut*, die Gesamtauswirkungen der Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen weiter zu beobachten, fordert Transparenz bei der Erstellung der Bewertungen der Politik und der Institutionen der einzelnen Länder und nimmt Kenntnis von der Offenlegung der von der Internationalen Entwicklungsorganisation erstellten landesspezifischen Leistungsbewertungen, die Bestandteil der Rahmenleitlinien sind;

12. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatlichen Politiken und ihr Wirtschaftsmanagement unter anderem durch Armutsbekämpfungsstrategien weiter zu stärken und ein der Entwicklung des Privatsektors, dem Wirtschaftswachstum und der Armutsminderung förderliches innerstaatliches Umfeld zu schaffen, wozu ein stabiler makroökonomischer Rahmen, transparente und rechenschaftspflichtige Systeme für öffentliche Finanzen, ein gesundes Wirtschafts- und ein berechenbares Investitionsklima gehören, bittet in diesem Zusammenhang die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit den Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

13. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollten, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch

Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

14. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte zuschussbasierte Finanzierung und den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder -umstrukturierung für Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, sowie die Untersuchung von Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder;

15. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

16. *betont* die Notwendigkeit einer gezielten Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Évian-Ansatz des Pariser Clubs als praktisches Mittel zur Auseinandersetzung mit dieser Frage ist, und stellt fest, dass sich die derzeit für die Analyse der Schuldensituation von Ländern mit mittlerem Einkommen verwendeten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit überwiegend auf die mittelfristige Schuldendynamik konzentrieren;

17. *stellt fest*, dass mehrere Entwicklungsländer ihre öffentlichen Auslandsschulden verringern konnten, indem sie zur Bezahlung von Fremdwährungsverbindlichkeiten mehr Inlandsschulden aufnahmen, ist sich dessen bewusst, dass diese Schuldenumstrukturierung zwar das Währungsrisiko bei der öffentlichen Verschuldung wesentlich vermindert, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden jedoch andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung ergeben könnten, und fordert verstärkte Kapazitäten für das Management der Inlandsneverschuldung, damit die gesamte öffentliche Verschuldung auf einem tragfähigen Niveau bleibt;

18. *stellt außerdem fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht in die bestehenden Entschuldungsinitiativen einbezogen sind, ebenfalls Schwierigkeiten haben, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele benötigen;

19. *bittet* die Gläubiger und die Schuldner, zur Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, deren Schuldenlast untrag-

bar ist und die die Zugangsvoraussetzungen für die Initiative für hochverschuldete arme Länder nicht erfüllen, auch weiterhin nach Bedarf und dem Einzelfall angemessen Mechanismen wie beispielsweise die Schuldenumwandlung einzusetzen, und nimmt Kenntnis von den Erörterungen und Analysen des Pariser Clubs zu dem Vorschlag über eine Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

20. *betont*, dass weiter wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen, um die Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass multilateraler und bilateraler Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

21. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

22. *stellt fest*, dass Ratingagenturen eine wichtige Rolle spielen, wenn es um den Zugang eines Landes zu den internationalen Kapitalmärkten und die Kosten der dort aufgenommenen Kredite geht, fordert in diesem Zusammenhang die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen auf, zu erwägen, die Risikobewertungsmechanismen transparenter zu gestalten, und stellt fest, dass bei den vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollten, was durch hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

23. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

24. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen der Gläubiger, im Einzelfall flexibel auf die verschuldungsbezogenen Anliegen der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer einzugehen;

25. *begrüßt ferner* und fordert Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, um den Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Entwicklungsländern zu unterstützen und das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken;

26. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multi-

lateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in Entwicklungsländern fortzusetzen;

27. *bittet* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, sich weiterhin um eine verstärkte finanzielle Unterstützung der Kapazitätsaufbaumaßnahmen für die Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit zu bemühen, und legt den Ländern nahe, transparente und rechenschaftsfähige Schuldenmanagementsysteme zu schaffen;

28. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation und der Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer und eine Überprüfung der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten für das Schuldenmanagement, insbesondere seitens des Systems der Vereinten Nationen, einschließt;

30. *beschließt*, den Unterpunkt „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/187

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/418, Ziff. 12)⁷⁷.

62/187. Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005 und 61/191 vom 20. Dezember 2006 sowie die Resolutionen des Wirt-

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

schafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006 und 2007/30 vom 27. Juli 2007,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs⁷⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des vom 23. bis 25. Oktober 2007 in New York abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung⁸⁰,

ferner Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 16. April 2007 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁸¹,

mit Anerkennung das Angebot der Regierung Katars begrüßend, im Einklang mit Ziffer 73 des Konsenses von Monterrey⁸² und den Resolutionen 60/188 und 61/191 der Generalversammlung die internationale Folgekonferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auszurichten,

feststellend, dass die Präsidentin der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Schritte unternommen hat, um direkte zwischenstaatliche Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungskonferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung einzuleiten,

1. beschließt, dass die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

a) vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha stattfinden wird;

b) auf möglichst hoher politischer Ebene, namentlich unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs, Mini-

stern, Sonderbeauftragten und gegebenenfalls anderen Beauftragten, stattfinden wird;

c) Plenarsitzungen und sechs interaktive, thematisch an den sechs Hauptthemenbereichen des Konsenses von Monterrey⁸² orientierte Runde Tische unter Beteiligung mehrerer Interessenträger umfassen wird;

d) ein zwischenstaatlich vereinbartes Ergebnis hervorbringen wird;

e) als weiteres Ergebnis Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und der Rundtischgespräche hervorbringen wird, die in den Konferenzbericht aufgenommen werden;

2. erklärt erneut, dass die Überprüfungskonferenz dazu dienen soll, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

3. bekräftigt ihre Entschlossenheit, eingedenk der Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Folgeprozesses zu dem Konsens von Monterrey zu erhöhen, auch weiterhin von den bestehenden institutionellen Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey gemäß Ziffer 69 des Konsenses und entsprechend der Resolution 57/270 B vollen Gebrauch zu machen, darunter von den von der Generalversammlung veranstalteten Dialogen auf hoher Ebene und den Frühjahrstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

4. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme an dem Folgeprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

5. bittet nichtstaatliche Organisationen und privatwirtschaftliche Institutionen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Konferenz von Monterrey und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten, an der Überprüfungskonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen, und beschließt,

a) dass sich alle nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie alle bei der Konferenz von Monterrey oder ihrem Folgeprozess akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen und privatwirtschaftlichen Institutionen registrieren lassen können;

b) dass interessierte nichtstaatliche Organisationen und privatwirtschaftliche Institutionen, die keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben oder nicht bei der

⁷⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁹ A/62/190 und A/62/217.

⁸⁰ A/62/550.

⁸¹ A/62/76-E/2007/55 und Corr.1.

⁸² Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

Konferenz von Monterrey akkreditiert waren, die Akkreditierung entsprechend dem während der Konferenz geltenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung beantragen können;

c) dass die genannten Regelungen für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen und privatwirtschaftlicher Institutionen an der Überprüfungs-konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess keinen Präzedenzfall für Tagungen der Generalversammlung schaffen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, insbesondere die wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung aufgefordert sind, nach der Erfahrung auf der Konferenz von Monterrey in allen Aspekten der Überprüfungs-konferenz eine Sonderrolle zu übernehmen, wozu auch ihre aktive Beteiligung an den Vorbereitungen zu dieser Konferenz zählt;

7. *fordert* die Regionalkommissionen *auf*, mit Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken und anderer zständiger Stellen im ersten Halbjahr 2008 gegebenenfalls regionale Konsultationen zu führen, die dazu dienen sollen, zu den Vorbereitungen für die Überprüfungs-konferenz beizutragen;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die direkten zwischenstaatlichen Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungs-konferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Staaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung fortzusetzen, und beschließt, dass diese Konsultationen im Voraus geplant werden und offen, integrativ und transparent sein müssen;

9. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Arbeitsprogramm vorzulegen, unter Berücksichtigung der für 2008 geplanten einschlägigen Tagungen und ihrer Ergebnisse, darunter sechs informelle, sachbezogene Überprüfungs-tagungen des Plenums zu den sechs Themenbereichen des Konsenses von Monterrey mit einer Höchstdauer von elf Arbeitstagen und einem Arbeitstag für informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft im Zeitraum von Januar bis Juni 2008, gefolgt von informellen Konsultationen über den Inhalt des Ergebnisdokuments der Überprüfungs-konferenz, mit dem Ziel, einen ersten Entwurf des Ergebnisdokuments bis Ende Juli 2008 vorzulegen, nach Bedarf gefolgt von informellen Konsultationen und redaktionellen Sitzungen im Zeitraum von September 2008 bis zur Abhaltung der Überprüfungs-konferenz;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *ferner*, mit Unterstützung des Sekretariats der Vereinten Nationen informelle Zusammenfassungen der in Ziffer 9 genannten Überprüfungs-tagungen als Beiträge zu den Vorbereitungen für die Überprüfungs-konferenz zu erarbeiten;

11. *bittet* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die regionalen

Entwicklungsbanken und alle anderen in Betracht kommenden regionalen Organe, Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess der Überprüfungs-konferenz, einschließlich der in Ziffer 9 genannten Tätigkeiten, zu leisten;

12. *bittet* die Geberregierungen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, auch künftig außerplanmäßige Mittel bereitzustellen, insbesondere durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, um die Tätigkeiten zur Vorbereitung der Überprüfungs-konferenz 2008 sowie die Anreise und Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende Juli 2008 einen Bericht über die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Prozess zur Überprüfung der Entwicklungsfinanzierung und der Umsetzung des Konsenses von Monterrey vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Mitteilung über den Arbeitsplan der Überprüfungs-konferenz auszuarbeiten;

15. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und Vorbereitung der Überprüfungs-konferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/188

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419 (Part II), Ziff. 10)⁸³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nige-

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

ria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Tschechische Republik, Marshallinseln, Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Kolumbien.

62/188. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/194 vom 20. Dezember 2006 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁸⁴, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁸⁵, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁶,

erneut mit großer Besorgnis von der Umweltkatastrophe *Kenntnis nehmend*, die durch die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 verursacht wurde, bei der sich eine die gesamte libanesischen Küste bedeckende und sich bis zur syrischen Küste erstreckende Ölpest bildete,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen zu Gunsten der raschen Wiederherstellung und des raschen Wiederaufbaus Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle

angeboten wurde, namentlich das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Antwortmaßnahmen zu dem Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer sowie die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/194 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste⁸⁷;

2. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass die Ölpest die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge ihrer schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in dem Land die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft Libanons schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und die anderen von der Ölpest unmittelbar betroffenen Länder für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;

5. *dankt* der Regierung Libanons und den Regierungen der Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor für ihre Anstrengungen zur Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

6. *fordert* die Geber *auf*, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, indem sie die Einrichtung eines von freiwilligen Beiträgen getragenen Fonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unterstützen und so dazu beitragen, dass diese Umweltkatastrophe, die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije durch die israelische Luftwaffe verursacht wurde, auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigt werden kann;

7. *ist sich der* Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den General-

⁸⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil, Kap. I.

⁸⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁶ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸⁷ A/62/343.

sekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/189

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.1, Ziff. 13)⁸⁸.

62/189. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002 und 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003 sowie ihre Resolutionen 58/218 vom 23. Dezember 2003, 59/227 vom 22. Dezember 2004, 60/193 vom 22. Dezember 2005 und 61/195 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸⁹, die Agenda 21⁹⁰, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹¹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹² und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹³ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹⁴,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen interna-

tional vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁵,

in Bekräftigung der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse⁹⁶,

erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinen Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

feststellend, dass im Hinblick auf die Erreichung der mit den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung verbundenen Ziele nach wie vor Herausforderungen bestehen,

bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁷ enthalten sind,

bekräftigend, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle wesentliche Voraussetzungen für die Beseitigung der Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle und die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung für alle Nationen sind,

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁹⁰ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁹¹ Resolution S-19/2, Anlage.

⁹² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹³ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I.

⁹⁷ Siehe Resolution 55/2.

in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

unter Hinweis darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind und dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden,

daran erinnernd, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufsichtsfunktion über die systemweite Koordinierung und über die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Teilaspekte der Politiken und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, ausbauen soll, und bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als hochrangige Kommission für die nachhaltige Entwicklung fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen soll,

unter Hinweis darauf, dass die Kommission auf ihrer elften Tagung den Beschluss fasste, während der Überprüfungsjahre zu erörtern, welchen Beitrag die Partnerschaften zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg leisten, mit dem Ziel, die gewonnenen Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen, Probleme, Lücken und Zwänge aufzuzeigen und anzugehen und, falls erforderlich, während der Grundsatzjahre weitere Leitlinien aufzustellen, so auch in Bezug auf die Berichterstattung⁹⁸,

daran erinnernd, dass Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre und Wüstenbildung miteinander verknüpft sind und auf integrierte Weise behandelt werden sollen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, der damit verbundenen sektorspezifischen Politiken und der Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung,

in Anbetracht der Probleme und Zwänge, mit denen afrikanische Länder in den Bereichen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre und Wüstenbildung konfrontiert sind, und betonend, dass auf diese Probleme und Zwänge während der sechzehnten Tagung der Kommission angemessen eingegangen werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹;

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg⁹³ enthaltenen Ziele;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das hochrangige für die nachhaltige Entwicklung zuständige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient;

6. *ermutigt* die Länder, auf freiwilliger Grundlage, vor allem auf den Überprüfungstagungen der Kommission, einzelstaatliche Berichte vorzulegen, die konkrete Fortschritte bei der Umsetzung herausstellen und dabei die erzielten Ergebnisse, die Zwänge, die Herausforderungen und die Chancen aufzeigen;

7. *betont*, wie wichtig einvernehmlich erzielte Ergebnisse und handlungsorientierte Grundsatztagungen sind;

8. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministerebene, an der sechzehnten Tagung der Kommission teilzunehmen;

9. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von

⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 23 e).

⁹⁹ A/62/262.

Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll¹⁰⁰;

10. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der sechzehnten Kommissionstagung zu unterstützen;

11. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21⁹⁰ zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer;

12. *bekräftigt außerdem* das Ziel, die Beteiligung und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Umsetzung der Agenda 21 zu stärken sowie die Transparenz dieses Prozesses und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit daran zu fördern;

13. *ersucht* das Kommissionssekretariat, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den themenbezogenen Erörterungen der sechzehnten Kommissionstagung und die Berichterstattung über die Wahrnehmung der unternehmerischen Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Bezug auf die Themenkomplexe im Einklang mit dem Durchführungsplan von Johannesburg zu koordinieren;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

15. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agro-industrie als Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften;

16. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen;

17. *regt an*, dass die regionalen Umsetzungstagungen und sonstigen regionalen Veranstaltungen zur Tätigkeit der Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung beitragen;

18. *bittet* die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität und die

internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen sowie das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰¹, und die anderen in Betracht kommenden Organe, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission mitzuwirken;

19. *ermutigt* die Regierungen und die Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹¹ und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

20. *unterstreicht*, wie wichtig die Überprüfung der Umsetzung der von der Kommission auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschlüsse zur Wasser- und Sanitärversorgung¹⁰² ist;

21. *ersucht* den Generalsekretär, seiner Berichterstattung an die Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung angemessene Beiträge seitens aller Ebenen zugrunde zu legen und themenbezogene Berichte zu jeder der sechs in dem Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika enthaltenen Fragen vorzulegen und dabei die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge zu berücksichtigen und auf die Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung, einzugehen, und berücksichtigt außerdem die einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 10, 14 und 15 des von der Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Resolutionsentwurfs I⁹⁶;

22. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der dritten Internationalen Sachverständigentagung über den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion im Rahmen des Marrakesch-Prozesses vom 26. bis 29. Juni 2007 in Stockholm;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

¹⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 2 j).

¹⁰¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 9 (E/2005/29)*, Kap. I, Abschn. C, Resolution 13/1.

RESOLUTION 62/190

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen ohne Gegenstimme bei 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419, Add.1, Ziff. 13)¹⁰³:

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Algerien, Ägypten, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgistan, Komoren, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

62/190. Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/218 vom 23. Dezember 2003, 59/227 vom 22. Dezember 2004, 60/193 vom 22. Dezember 2005 und 61/195 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁴, die Agenda 21¹⁰⁵, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁶, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁰⁷ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) ¹⁰⁸ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁹,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

sowie in Bekräftigung des in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁰ gesetzten Ziels, Armut und Hunger bis 2015 zu halbieren,

bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Kon-

¹⁰⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁰⁵ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁰⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁰⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁰⁸ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁰⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹¹⁰ Siehe Resolution 55/2.

ferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthalten sind,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

in der Erkenntnis, dass zahlreiche Länder derzeit bei der Erreichung vieler der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand sind, und betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung unverzüglich und energisch umgesetzt werden müssen, wenn die Ziele erreicht werden sollen,

nach wie vor besorgt darüber, dass Afrika bei seinem derzeitigen Kurs als einziger Kontinent nicht in der Lage sein wird, bis 2015 auch nur eines der Ziele der Millenniums-Erklärung zu erreichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass konzertierte Anstrengungen und fortgesetzte Unterstützung erforderlich sind, um die Verpflichtung, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, zu erfüllen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Vorbereitungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung für ihren nächsten Zweijahreszyklus mit dem Themenschwerpunkt Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika,

besorgt über die bislang verhältnismäßig langsamen Fortschritte bei der Erreichung der genannten Ziele, insbesondere der Ziele und Vorgaben betreffend Hunger, und in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verstärken muss,

bekräftigend, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidend wichtige Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, dass es unerlässlich ist, die Rolle der Frauen auf allen Ebenen und in allen Aspekten der ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Ernährung und der Ernährungssicherung zu verstärken, und dass eine nachhaltige Landwirtschaft und eine nachhaltige ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um ein integriertes Konzept für die umweltverträgliche Steigerung der Nahrungsmittelproduktion und Erhöhung der Ernährungs- und Nahrungsmittelsicherheit zu verwirklichen,

in Anbetracht dessen, dass Innovationen in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion immer notwendiger sind, um sich unter anderem an den Klimawandel, die Verstärkung und die Globalisierung anzupassen,

sich dessen bewusst, dass die technologischen Verfahren zur Förderung dieser Ziele nachhaltig, zugänglich und von Nutzen für arme Menschen sein sollen, unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und

der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

in der Erkenntnis, dass geeignete, erschwingliche und nachhaltige Agrartechnologien eine wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, Mitgliedstaaten bei der Linderung der Armut und der Beseitigung des Hungers behilflich zu sein,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Entwicklung geeigneter Technologien in den Entwicklungsländern und die Weitergabe solcher Technologien an diese Länder unter fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern, und einzelstaatliche Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die wirksame Nutzung örtlicher Fachkenntnisse und Technologien zu begünstigen sowie die Agrarforschung und Agrartechnologien zu fördern, damit in ländlichen Gebieten lebende arme Männer und Frauen die landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit erhöhen können;

2. *unterstreicht*, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen entsprechender Vereinbarungen den Zugang zu ihrem agrartechnologischen Wissen und Know-how und den Innovationssystemen für die Landwirtschaft verbessern müssen, insbesondere für arme Menschen;

3. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder betreffen, ausschlaggebend für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist und dass die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik sein sollte, fordert verstärkte produktive Investitionen in die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung, um Ernährungssicherheit zu erreichen, fordert in dieser Hinsicht eine verstärkte Unterstützung für die landwirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau von Handelskapazitäten im Agrarsektor in den Entwicklungsländern, namentlich durch die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, und fordert Unterstützung für Rohstoffentwicklungsprojekte, insbesondere marktwirtschaftlich orientierte Projekte, und für ihre Erarbeitung im Rahmen des Zweiten Kontos des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative „Technologie im Dienste der Landwirtschaft“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

5. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, sich neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Agrartechnologie sowie der Innovation, Forschung und Entwicklung in der Landwirtschaft voll zunutze zu machen, um die entsprechenden Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere die Beseitigung von Armut und Hunger, zu erreichen;

¹¹¹ Siehe Resolution 60/1.

6. *fordert* die öffentlichen und privaten Institutionen *auf*, weiter verbesserte Pflanzensorten zu entwickeln, die für verschiedene Regionen geeignet sind, insbesondere für die durch Umweltfaktoren, darunter den Klimawandel, belasteten Regionen, und diese Sorten nachhaltig zu entwickeln und zu bewirtschaften, und fordert alle Beteiligten *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass verbesserte Pflanzensorten im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Übereinkünften für Kleinbauern zugänglich und erschwinglich gemacht werden;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Agrarforschung zu unterstützen, und fordert dazu *auf*, die internationalen Agrarforschungssysteme, namentlich die internationalen Agrarforschungszentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung, und die anderen zuständigen internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Institutionen wirksame Mechanismen für öffentlich-private landwirtschaftliche Beratungsdienste sowie Beratungs-, Finanz- und Vermarktungsdienste für Landwirte, insbesondere Kleinbauern, bereitstellen, damit diese aus den neuen Erkenntnissen, den Innovationssystemen für die Landwirtschaft und verbesserten Technologien Nutzen ziehen können;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, um die Entwicklung effizienter, produktiver und umweltverträglicher Technologien im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/191

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.2, Ziff. 7)¹¹².

62/191. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹¹³ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der klei-

nen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁴, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹¹⁵ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern („Durchführungsstrategie von Mauritius“)¹¹⁶, die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 14. Januar 2005 verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/311 vom 14. Juli 2005, 60/194 vom 22. Dezember 2005 und 61/196 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹⁷,

unter Begrüßung des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschlusses¹¹⁸, bei ihren Überprüfungstagungen entsprechend den bestehenden Modalitäten einen Tag der Überprüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu widmen, unter besonderer Berücksichtigung des Themenschwerpunkts des betreffenden Jahres sowie etwaiger neuer Entwicklungen bei den Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, und den Generalsekretär zu ersuchen, der Kommission auf ihrer Überprüfungstagung einen Bericht über die Fortschritte und Hindernisse in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern vorzulegen, der auch Empfehlungen darüber enthält, wie die Durchführungsstrategie von Mauritius besser umgesetzt werden kann,

begrüßend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer fünfzehnten Tagung entsprechend dem Ersuchen der Generalversammlung in Resolution 61/196 im Rahmen ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung eine halbtägige Sitzung abhielt, um Politikoptionen für die Überwindung der Hindernisse und Zwänge zu erörtern, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer in den vier Themenbereichen der Tagung gegenübersehen, und dabei die während der vierzehnten Kommissionstagung vorgenommene Über-

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹³ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁴ Ebd., Anlage II.

¹¹⁵ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁶ Ebd., Anlage II.

¹¹⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 9 (E/2005/29)*, Kap. I, Abschn. C, Resolution 13/1.

prüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius berücksichtigte,

bekräftigend, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Ansteigens des Meeresspiegels erhebliche Risiken für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer bergen, dass die Auswirkungen des Klimawandels sogar die Existenz einiger dieser Staaten bedrohen können und dass daher die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Ansteigens des Meeresspiegels nach wie vor eine der größten Prioritäten für die kleinen Inselentwicklungsländer ist,

aner kennend, dass es dringend geboten ist, die den kleinen Inselentwicklungsländern bereitgestellten Mittel für die wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius aufzustocken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁹;

2. *begrüßt* die neuerliche Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁴;

3. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *nachdrücklich auf*, rechtzeitig Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius¹¹⁵ und der Durchführungsstrategie von Mauritius¹¹⁶ zu ergreifen, einschließlich der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Projekte und Programme;

4. *verlangt*, dass die auf der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und Ziele umfassend und wirksam verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in der Durchführungsstrategie von Mauritius enthaltenen Bestimmungen betreffend die Mittel zur Umsetzung eingehalten werden, und legt den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern nahe, auch künftig umfassende Konsultationen zu führen, um weitere konkrete Projekte und Programme zur Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius auszuarbeiten;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

6. *befürwortet* die Verwirklichung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu stärken, entsprechend der Forderung in ihren Resolutionen 57/262 vom 20. Dezember 2002, 58/213 A vom 23. Dezember 2003, 59/229 vom 22. Dezember 2004, 59/311, 60/194 und 61/196, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Gruppe unverzüglich und auf Dauer genügend Personal erhält, damit sie das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, die umfassende und wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius im Rahmen der vorhandenen Mittel, einschließlich durch Mittelumschichtungen, zu erleichtern;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die zur Durchführung von Ziffer 7 dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu erstellen;

9. *fordert* die Bereitstellung neuer und zusätzlicher freiwilliger Mittel für die Neubelebung des Informationsnetzes für die kleinen Inselentwicklungsländer;

10. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt um die durchgängige Integration der Durchführungsstrategie von Mauritius in ihr Arbeitsprogramm zu bemühen und in ihrem jeweiligen Sekretariat eine Koordinierungsstelle für Angelegenheiten betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu unterstützen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Durchführung des von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Jahr 2006 auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt¹²⁰, das eine Reihe von Maßnahmen zur Behandlung inselspezifischer Merkmale und Probleme vorsieht, verstärkt zu unterstützen;

12. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu überprüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius vorzulegen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige

¹¹⁹ A/62/279.

¹²⁰ UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I, Beschluss VIII/1, Anlage.

Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/192

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.3, Ziff. 8)¹²¹.

62/192. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003, 59/231 vom 22. Dezember 2004, 60/195 vom 22. Dezember 2005 und 61/198 vom 20. Dezember 2006 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²²,

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹²³, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹²⁴ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹²⁵, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer Aufgabe, politische Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vorzugeben,

unter Hinweis darauf, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge bisher als Hauptforum des Systems der Vereinten Nationen für die Erarbeitung von Katastrophenvorsorgestrategien und -politiken fungiert und dafür gesorgt hat, dass sich die Tätigkeiten der an der Katastrophenvorsorge, der Folgenbegrenzung und der Vorbereitung auf den Katastrophenfall beteiligten Organisationen gegenseitig ergänzen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

betonend, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, ein wichtiges Querschnittselement ist, das zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

in der Erkenntnis, dass zwischen Entwicklung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophengewalt und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen Anstrengungen zu unternehmen,

sowie in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

ferner in der Erkenntnis, dass bestimmte Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen des Hyogo-Rahmenaktionsplans auch die Anpassung an den Klimawandel unterstützen können, und betonend, wie wichtig es ist, die Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Naturkatastrophen durch Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu stärken,

hervorhebend, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹²⁶ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

mit viel Interesse und Anerkennung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der ersten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos vom 5. bis 7. Juni 2007 in Genf¹²⁷,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Na-

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²² Siehe Resolution 60/1.

¹²³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹²⁴ Ebd., Resolution 2.

¹²⁵ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

¹²⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁷ Siehe *Acting with Common Purpose: Proceedings of the first session of the Global Platform for Disaster Risk Reduction, Geneva, 5–7 June 2007* (ISDR/GP/2007/7).

turkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹²⁸;

2. *erinnert* daran, dass die Verpflichtungen in der Erklärung von Hyogo¹²³ und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹²⁴ unter anderem vorsehen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

3. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen und die Freiwilligen, den Privatsektor und die Wissenschaftler, sich verstärkt darum zu bemühen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuentwickeln;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und internationalen Organisationen, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten beziehungsweise durchzuführen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Regionalbanken sowie die anderen regionalen und inter-

nationalen Organisationen, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

8. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Erreichung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

9. *erkennt außerdem an*, dass sich die Mitgliedstaaten um den Aufbau nationaler und lokaler Kapazitäten zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bemühen, namentlich durch die Einrichtung nationaler Plattformen für Katastrophenvorsorge, und ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Kapazitäten aufzubauen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

10. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

11. *betont*, dass die Fortführung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, anderen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls weiteren Partnern für die wirksame Behebung der Auswirkungen von Naturkatastrophen als unerlässlich zu betrachten ist;

12. *begrüßt* die regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen und dass der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden muss;

13. *begrüßt außerdem* die Einrichtung der Globalen Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, einer von der Weltbank im Namen der beteiligten Geber und der anderen Interessenträger verwalteten Partnerschaft des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, als einer bedeutenden Initiative zur Unterstützung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Wider-

¹²⁸ A/62/320.

standskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

15. *nimmt mit viel Interesse und Anerkennung davon Kenntnis*, dass vom 5. bis 7. Juni 2007 in Genf die erste Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos abgehalten wurde¹²⁷, des Nachfolgemechanismus für die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge, der den Mitgliedstaaten und den anderen Interessenträgern als nützliches Forum dient, um die bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans erzielten Fortschritte zu bewerten, das Bewusstsein für die Katastrophenvorsorge zu schärfen, Erfahrungen auszutauschen und aus bewährten Praktiken zu lernen, verbleibende Lücken aufzuzeigen und Maßnahmen zur rascheren Durchführung auf nationaler und lokaler Ebene zu benennen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt für die wirksame Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu engagieren, indem sie vollen Gebrauch von den Mechanismen des Systems der Strategie wie der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos machen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements, insbesondere der Phase der Risikominderung, zu beteiligen;

18. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten;

20. *nimmt davon Kenntnis*, dass die auf Antrag der Mitgliedstaaten durchgeführte Überprüfung der gegenwärtigen Nutzung des Treuhandfonds und der Möglichkeit seiner Ausweitung, unter anderem mit dem Ziel, katastrophengefährdete Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung nationaler Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen, zu dem Schluss führte, dass der Treuhandfonds ein geeignetes Instrument für eine Ausweitung der Maßnahmen des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge auf globaler und regionaler Ebene zur Unterstützung der Länder bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans darstellt;

21. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

22. *betont*, wie wichtig die Verringerung des Katastrophenrisikos und die sich daraus ergebenden wachsenden Anforderungen an das Sekretariat der Internationalen Strategie

zur Katastrophenvorsorge sind und dass die derzeitigen Methoden zur Finanzierung des Sekretariats überprüft werden müssen, mit dem Ziel, seine Finanzierungsgrundlage zu stabilisieren, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über dieses Thema einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis der Weltweiten Erhebung über Frühwarnsysteme¹²⁹, ermutigt die Mitgliedstaaten, Frühwarnsysteme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge bei seiner Aufgabe zu unterstützen, die Entwicklung von Frühwarnsystemen zu erleichtern;

24. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

25. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, Programme zu Gunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen;

26. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/193

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.5, Ziff. 9)¹³⁰.

¹²⁹ A/62/340.

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

62/193. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003 und 61/202 vom 20. Dezember 2006 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³¹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³²,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Förderung der Bekämpfung der Wüstenbildung, zur Beseitigung der extremen Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und zur Verbesserung der Existenzgrundlagen der von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Menschen,

in dem festen Willen, die durch die Bestimmung des Jahres 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen und dem dadurch entstandenen Geist der internationalen Solidarität Auftrieb zu verleihen,

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Wüstenbildung die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft bedroht, und anerkennend, dass eine rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung dieser Ziele beitragen würde,

besorgt darüber, dass sich die Wüstenbildung, die Landverödung, der Verlust der biologischen Vielfalt und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, jedoch gleichzeitig betonend, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³³, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird,

aner kennend, dass dem Sekretariat des Übereinkommens stabile, ausreichende und berechenbare Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin effizient und zügig wahrnehmen kann,

unter Begrüßung des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlusses, während ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung unter anderem das Thema Wüstenbildung und Dürre zu behandeln¹³⁴,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Spaniens für die Ausrichtung der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 3. bis 14. September 2007 in Madrid,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der fünften Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens vom 12. bis 21. März 2007 in Buenos Aires,

das Angebot der Regierung der Türkei *begrüßend*, die siebente Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens in Verbindung mit der außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Sondertagung des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie vom 20. bis 29. Oktober 2008 in Istanbul auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁵;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Durchführung des Übereinkommens¹³¹ zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung und Landverödung sowie die durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung ausreichender und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

3. *begrüßt* es, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer achten Tagung mit ihrem Beschluss 3/COP.8 den auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹³⁶ verabschiedet hat, bittet alle Parteien, das Sekretariat des Übereinkommens und die anderen Einrichtungen und Unterstützungsorgane, im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der Strategie zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten zu koordinieren, und bittet außerdem alle Parteien, über die bei der Umsetzung der Strategie erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *dankt* den Mitgliedstaaten und den anderen Interessenträgern auf diesem Gebiet für ihre finanziellen Beiträge

¹³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹³² Siehe Resolution 60/1.

¹³³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I.

¹³⁵ A/62/276, Anlage II.

¹³⁶ A/C.2/62/7, Anlage.

zur Unterstützung der Tätigkeit der zwischen den Tagungen zusammentretenden zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für den auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen um eine Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe der Vereinten Nationen und sieht ihren Erkenntnissen mit Interesse entgegen¹³⁷;

6. *fordert* die Regierungen *abermals auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

7. *bittet* die entwickelten Länder unter den Vertragsparteien des Übereinkommens und die anderen Regierungen, die multilateralen Organisationen, den Privatsektor und die sonstigen zuständigen Organisationen, den betroffenen Entwicklungsländern Mittel für die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats, seine administrative Erneuerung und Reform fortzusetzen und seine Funktionen zu straffen, um die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe voll umzusetzen und sie mit dem auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens in Übereinstimmung zu bringen;

9. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, den neuen Exekutivsekretär des Übereinkommens bei der Erfüllung seines Mandats und der Förderung der Durchführung des Übereinkommens voll zu unterstützen;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³⁸, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³⁹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achten Tagung gefassten Beschluss, das Mandat des Ausschusses für die Überprüfung

der Durchführung des Übereinkommens als Nebenorgan der Konferenz der Vertragsparteien zu verlängern¹⁴⁰;

12. *nimmt ferner Kenntnis* von dem vom Rat der Globalen Umweltfazilität im Dezember 2006 gefassten Beschluss, die vierte Versammlung der Fazilität zu bitten, die Übereinkunft zur Einrichtung der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität dahin gehend zu ändern, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung unter den Übereinkommen aufgeführt wird, für die die Fazilität als Finanzierungsmechanismus fungiert¹⁴¹;

13. *erinnert* an die vierte Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität¹⁴², betont, wie wichtig die Erfüllung der abgegebenen Zusagen ist, und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass für den Schwerpunktbereich Landverödung weiterhin ausreichende Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

14. *begrüßt* den laufenden Prozess zur Behandlung der Frage der Einführung des Euro als Haushalts- und Rechnungswährung des Übereinkommens und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der institutionellen Verbindungen und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien betreffend den Schutz des Haushalts des Übereinkommens vor den negativen Auswirkungen von Währungsschwankungen zu erleichtern;

15. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, in Abstimmung mit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen aktive Vorbereitungen für die sechzehnte und siebzehnte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu treffen und an den Tagungen teilzunehmen, um sicherzustellen, dass die zentralen Fragen des Übereinkommens, insbesondere soweit sie Landverödung, Dürre und Wüstenbildung betreffen, während der Beratungen der Überprüfungstagung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung gebührende Berücksichtigung finden, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis für den gesamten Zyklus der Kommission zu gewährleisten;

16. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen und so dazu beizutragen, dass die Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen angemessen vertreten sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-

¹³⁷ Ebd., Abschn. F, Ziff. 27.

¹³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹³⁹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴⁰ ICCD/COP(8)/16/Add.1, Beschluss 7/COP.8.

¹⁴¹ Global Environment Facility, Dokument GEF/C.30/7. Verfügbar unter <http://www.gefweb.org>.

¹⁴² Global Environment Facility, Dokument GEF/A.3/6. Verfügbar unter <http://www.gefweb.org>.

2009 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane einzustellen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich eines Berichts über die Durchführung des Übereinkommens, vorzulegen.

RESOLUTION 62/194

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.6, Ziff. 7)¹⁴³.

62/194. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002, 58/212 vom 23. Dezember 2003, 59/236 vom 22. Dezember 2004, 60/202 vom 22. Dezember 2005 und 61/204 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁴⁴ das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

feststellend, dass einhundertneunundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben und dass einhundertzwei- undvierzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁴⁵ ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen

des Übereinkommens anzustreben und den gegenwärtigen Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

besorgt über den anhaltenden Rückgang der biologischen Vielfalt und sich dessen bewusst, dass beispiellose Anstrengungen unternommen werden müssten, um diesen Rückgang bis 2010 erheblich zu verringern,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁷ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt darüber, dass sich der Verlust der biologischen Vielfalt, die Wüstenbildung, die Landverödung und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen und so die Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu erreichen,

in Anerkennung des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leisten kann, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme¹⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens¹⁴⁹;

2. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁴⁴ *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um insbesondere die volle Mitwirkung der Entwick-

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴⁵ Ebd., Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁴⁶ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁴⁷ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴⁸ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

¹⁴⁹ A/62/276, Anlage III.

lungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, um den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Rückgang der biologischen Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

4. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Transfer von Technologie für die wirksame Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung der Arbeitsgruppe von Organisationsleitern für die Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 sowie von der Abhaltung des ersten Treffens der Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt und der Rio-Übereinkommen mit dem Ziel, die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zu Gunsten der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu verstärken;

6. *anerkennt* die Bedeutung der vom 12. bis 16. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) stattfindenden vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit¹⁴⁵ dient, und der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn stattfindenden neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich bei der Ausarbeitung und Aushandlung des internationalen Regelwerks für den Zugang und den Vorteilsausgleich erzielt hat, betont, wie wichtig es ist, die Verhandlungen über das internationale Regelwerk für den Zugang und den Vorteilsausgleich im Rahmen des Übereinkommens zum Abschluss zu bringen, und legt den Parteien eindringlich nahe, alles daranzusetzen, um die Verhandlungen möglichst bald und spätestens vor der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 abzuschließen;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sieben themenbezogene Arbeitsprogramme aufgestellt hat, und begrüßt die zu den Querschnittsthemen eingeleiteten Arbeiten;

9. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

10. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens und die Erreichung der Zielvorgabe für 2010 ist, und bittet die Unternehmen, ihre Politiken und Praktiken deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, unter anderem auch durch Partnerschaften;

11. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen zur besseren Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens, insbesondere von den Initiativen, die von Entwicklungsländern getragen werden;

12. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die anderen Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Vorbereitungen für die Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt im Jahr 2010 zu treffen;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁷, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

15. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁵⁰ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

16. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen, bekräftigt die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Protokolls, seine Durchführung zu unterstützen, und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen internationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

17. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung über den Generalsekretär über die

¹⁵⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstat-
ten;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/195

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.7 und Corr.1, Ziff. 8)¹⁵¹.

62/195. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003, 59/226 vom 22. Dezember 2004, 60/189 vom 22. Dezember 2005 und 61/205 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵²,

in der Erkenntnis, dass im System der Vereinten Nationen ein Bedarf an effizienteren Umweltaktivitäten besteht, und feststellend, dass verschiedene Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs geprüft werden müssen, unter anderem im Rahmen des laufenden informellen Konsultationsprozesses über den institutionellen Rahmen für die Umweltaktivitäten der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Agenda 21¹⁵³ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵⁴,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

betonend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Durchführung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau¹⁵⁵ zu beschleunigen, namentlich durch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel zu diesem Zweck,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag der Regierung Ägyptens, ein internationales Zentrum für den Aufbau von Rechtsprechungskapazitäten auf dem Gebiet des Umwelts in Kairo einzurichten¹⁵⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung¹⁵⁷ und den darin enthaltenen Beschlüssen¹⁵⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Veröffentlichung des vierten Welt-Umweltausblicks des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zum Thema „Umwelt für Entwicklung“¹⁵⁹;

3. *beschließt*, auf Grund der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung abgegebenen Empfehlung¹⁶⁰ das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung die in seinem Beschluss SS.VII/1 enthaltenen Empfehlungen betreffend internationale Lenkungsstrukturen im Umweltbereich in allen Teilen erörtert hat, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Fortsetzung dieser Erörterungen auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats vorgesehen ist¹⁵⁷;

5. *betont*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau¹⁵⁵ weiter vorangebracht und voll umgesetzt werden muss, fordert in dieser Hinsicht die Regierungen und sonstige Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die erforderliche Finanzierung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, und fordert außerdem das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, wei-

¹⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵² Siehe Resolution 60/1.

¹⁵³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁵⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁵ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

¹⁵⁶ Siehe UNEP/GC/24/12, Anhang V.

¹⁵⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*.

¹⁵⁸ Ebd., Anhang I.

¹⁵⁹ *Global Environment Outlook: Environment for Development* (United Nations publication, Sales No. E.07.III.D.19).

¹⁶⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*, Anhang I, Beschluss 24/14; siehe auch Resolution 61/185 der Generalversammlung und Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats.

tere Anstrengungen zu unternehmen, um durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile den Strategieplan von Bali voll umzusetzen;

6. *anerkennt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement¹⁶¹, insbesondere im Rahmen seines Schnellstartprogramms¹⁶², und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv zu engagieren und eng zusammenzuarbeiten, um die Tätigkeiten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Strategischen Konzepts unternimmt, einschließlich des Schnellstartprogramms, zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass Quecksilber weltweit Probleme bereitet, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Beschluss des Verwaltungsrats, eine aus Vertretern der Regierungen, der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und der Interessenträger bestehende offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag, die Optionen für verstärkte freiwillige Maßnahmen und neue oder bestehende völkerrechtliche Übereinkünfte unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss festgelegten Aufgabenstellung und Prioritäten zu prüfen und zu bewerten¹⁶³, und fordert die Regierungen und sonstige Interessenträger nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für die Partnerschaften im Rahmen des Quecksilberprogramms des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durch die Bereitstellung technischer und finanzieller Ressourcen fortzusetzen und auszubauen;

8. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt werden muss, und begrüßt die weitere aktive Beteiligung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen;

9. *betont außerdem*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21¹⁵³ und des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁵⁴ sowie zu der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

10. *begrüßt* es, dass sich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen weiter darum bemüht, im Rahmen seines

Haushalts und Arbeitsprogramms den Schwerpunkt von der Produkterstellung auf die Ergebniserreichung zu verlagern, und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem den Beschluss 24/9 des Verwaltungsrats über den Haushalt und das Arbeitsprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁶⁴;

11. *vermerkt*, dass der Verwaltungsrat den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ersucht hat, in Abstimmung mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter eine mittelfristige Strategie für den Zeitraum 2010-2013 zu erarbeiten¹⁶⁵;

12. *anerkennt* die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungs- und Transformationsländer auf dem Gebiet des Umweltschutzes unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen;

13. *vermerkt*, dass derzeit Konsultationen mit dem Ziel geführt werden, die vorgeschlagene Strategie für die Umweltbeobachtung als festen Bestandteil der umfassenderen strategischen Vision des Umweltprogramms der Vereinten Nationen weiter zu verbessern¹⁶⁶;

14. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gesicherte, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Sammlungsresolution 2997 (XXVII), dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessene Rechnung zu tragen;

15. *bittet* die Regierungen, die dazu in der Lage sind, ihre Beiträge an den Umweltfonds zu erhöhen;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zehnte Sondertagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶¹ Siehe Bericht der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement über ihre erste Tagung (SAICM/ICCM.1/7), Anhänge I-III.

¹⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*, Anhang I, Beschluss 24/3.

¹⁶³ Ebd., Beschluss 24/3, Ziff. 28.

¹⁶⁴ Ebd., Supplement No. 25 (A/62/25), Anhang I.

¹⁶⁵ Ebd., Beschluss 24/9, Ziff. 13.

¹⁶⁶ Ebd., Beschluss 24/1, Abschn. III.

RESOLUTION 62/196

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.8, Ziff. 7)¹⁶⁷.

62/196. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002, 58/216 vom 23. Dezember 2003 und 60/198 vom 22. Dezember 2005,

erneut erklärend, dass Kapitel 13 der Agenda 21¹⁶⁸ sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁶⁹, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete¹⁷⁰, dem Ergebnisdokument des Weltgipfels von Bischkek über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen („Bergpartnerschaft“), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von achtundvierzig Ländern, fünfzehn zwischenstaatlichen Organisationen und dreiundachtzig Organisationen aus den wichtigen

Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

ferner Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Welttagungen der Mitglieder der Bergpartnerschaft, die im Oktober 2003 in Meran (Italien) beziehungsweise im Oktober 2004 in Cusco (Peru) abgehalten wurden, und der ersten Andentagung der Andeninitiative im September 2007 in San Miguel de Tucumán (Argentinien),

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 1. bis 3. Oktober 2007 in Rom abgehaltenen Tagung der Adelboden-Gruppe für nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete¹⁷¹;

2. *stellt mit Anerkennung fest*, dass es ein wachsendes Netzwerk von Regierungen, Organisationen, wichtigen Gruppen und Einzelpersonen auf der ganzen Welt gibt, die erkannt haben, wie wichtig die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen für die Beseitigung der Armut ist, und erkennt an, dass die Berge weltweit eine wichtige Funktion besitzen, da sie die Quelle des Großteils des Süßwasservorkommens der Erde sind, eine reiche biologische Vielfalt und andere natürliche Ressourcen, einschließlich Holz und Mineralien, in sich bergen, der Ursprung einiger Quellen erneuerbarer Energie und ein beliebtes Freizeit- und Tourismusziel sowie ein Ort bedeutender kultureller Vielfalt, kulturellen Wissens und kulturellen Erbes sind und durch all dies einen nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzen erzeugen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Berge durch Phänomene wie Veränderungen der biologischen Vielfalt, das Abschmelzen der Berggletscher und Veränderungen des jahreszeitlichen Abflusses, die sich auf die Hauptsüßwasserquellen der Welt auswirken können, Hinweise auf globale Klimaänderungen liefern, und betont, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen Auswirkungen dieser Phänomene auf ein Mindestmaß zu beschränken;

4. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in vielen Regionen der Welt ein Schlüssel zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung der Armut in Bergregionen und dem Schutz der Gebirgsökosysteme nach wie vor bedeutende Hindernisse entgegenstehen und dass die Bewohner von Bergregionen häufig zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Land gehören;

6. *ermutigt* die Regierungen, im Rahmen ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen und integrierte

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Italien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Timor-Leste, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

¹⁶⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁶⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷⁰ A/C.2/57/7, Anlage.

¹⁷¹ A/62/292.

Politikkonzepte zur nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen zu fördern;

7. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in die nationalen, regionalen und globalen Politikkonzeptionen und Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Bestimmungen in die Politik für eine nachhaltige Entwicklung oder durch eine gezielte Bergpolitik;

8. *stellt fest*, dass die wachsende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasser, die Folgen von Erosion, Entwaldung und anderen Formen der Degradation von Wassereinzugsgebieten, das Auftreten von Naturkatastrophen, die zunehmende Abwanderung, die Belastung durch die Industrie, den Verkehr, den Tourismus, den Bergbau und die Landwirtschaft sowie die Folgen der globalen Klimaänderungen zu den Hauptproblemen in sensiblen Gebirgssystemen gehören, die die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut in Bergregionen im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen erschweren;

9. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Verhütung von Entwaldung sowie die Wiederherstellung verlorener und geschädigter Waldökosysteme in Bergregionen sind, um die natürliche Regulierungsfunktion der Berge für den Kohlenstoff- und Wasserhaushalt zu stärken;

10. *stellt fest*, dass eine nachhaltige Landwirtschaft in Bergregionen wichtig für den Schutz der Gebirgsumwelt und die Förderung der regionalen Wirtschaft ist;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Bergregionen, vor allem denjenigen in Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Unterstützung der nationalen und regionalen Bemühungen um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete zu unternehmen;

12. *legt* den Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und den anderen in Betracht kommenden Interessenträgern *nahe*, den Aufklärungs- und Vorbereitungsstand im Hinblick auf Katastrophen in Bergregionen wie Sturzfluten, unter anderem infolge von Gletscherseeausbrüchen, sowie Erdbeben, Muren und Erdbeben, und die Infrastruktur zur Bewältigung ihrer zunehmenden Auswirkungen zu verbessern;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Gebirgsgemeinschaften und zwischenstaatlichen Organisationen und im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete die besonderen Anliegen der Gebirgsgemeinschaften zu untersuchen, namentlich die Auswirkungen der globalen Klimaänderungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt der

Berggebiete, um nachhaltige Anpassungsstrategien zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu erarbeiten;

14. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Politiken und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

15. *befürwortet* die Schaffung weiterer Ausschüsse oder ähnlicher, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene zur Verbesserung der sektorübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen;

16. *befürwortet außerdem* die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen, Raumplanungs- und Landnutzungsregelungen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken;

18. *legt* in dieser Hinsicht den Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, die geschlechtsspezifische Dimension, unter anderem auch nach Geschlecht aufgeschlüsselte Indikatoren, in die Aktivitäten, Programme und Projekte zur Entwicklung der Berggebiete einzubeziehen;

19. *betont*, dass indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik und der Entwicklungsplanung in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle Partizipation und Teilhabe der Gebirgsgemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

20. *unterstreicht*, dass die einschlägigen Artikel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁷² berücksichtigt werden müssen;

¹⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

21. *erkennt an*, dass vielen Entwicklungs- und Transformationsländern durch bilaterale, multilaterale und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie durch andere Formen der Kooperation bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Strategien und Programme zur nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete geholfen werden muss;

22. *stellt fest*, dass die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete immer wichtiger wird, insbesondere da zunehmend erkannt wird, welch wichtige Funktion Berggebieten weltweit zukommt und in welch hohem Maße Gebirgsgemeinschaften extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Not ausgesetzt sind;

23. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität, alle zuständigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und ihre Finanzierungsmechanismen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle in Betracht kommenden Interessenträger aus der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, die Unterstützung lokaler, nationaler und internationaler Programme und Projekte zur nachhaltigen Entwicklung in den Bergregionen insbesondere der Entwicklungsländer, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge, zu erwägen;

24. *unterstreicht*, wie wichtig es für die nachhaltige Entwicklung in Berggebieten ist, ein breites Spektrum von Finanzierungsquellen zu erkunden, wie etwa öffentlich-private Partnerschaften, verstärkte Möglichkeiten der Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkredit und Mikroversicherung, Kleindarlehen für Wohnraum, Spar-, Bildungs- und Gesundheitskonten, Unterstützung für Unternehmer, die kleine und mittlere Betriebe aufbauen wollen, sowie nach Bedarf und von Fall zu Fall Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

25. *stellt fest*, dass der Öffentlichkeit der nicht quantifizierte wirtschaftliche Nutzen der Berge stärker bewusst gemacht werden muss, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Ökosysteme, die für das Wohl der Menschen und die Wirtschaftstätigkeit grundlegende Ressourcen und Dienste liefern, zu stärken und innovative Möglichkeiten zur Finanzierung ihres Schutzes zu erschließen;

26. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Berggebiete verabschiedet hat¹⁷³, mit der übergreifenden Zielsetzung, den Rückgang der biologischen Vielfalt in den Berggebieten bis zum Jahr 2010 auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erheblich zu reduzieren, und dass dieses Arbeitsprogramm jetzt umgesetzt wird, mit dem Ziel, einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung der Armut in Bergregionen zu leisten;

27. *stellt fest*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zu-

sammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

28. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass das Übereinkommen zum Schutz der Alpen¹⁷⁴ konstruktive neue Ansätze für eine integrierte, nachhaltige Entwicklung der Alpen fördert, namentlich durch seine Protokolle für die Sachbereiche Raumplanung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr sowie seine Deklaration „Bevölkerung und Kultur“;

29. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten¹⁷⁵, das von den sieben Ländern der Region verabschiedet und unterzeichnet wurde, um einen Rahmen für Zusammenarbeit und multisektorale Politikkoordinierung, eine Plattform für gemeinsame Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und ein Forum für den Dialog zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu schaffen;

30. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von dem Internationalen Zentrum für integrierte Gebirgsentwicklung, das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen acht Mitgliedsländern der Himalaya-Hindukusch-Region fördert, um Maßnahmen und Veränderungen zur Überwindung der wirtschaftlichen, sozialen und physischen Verwundbarkeit der Gebirgsbewohner zu bewirken;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Projekts „Nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und von der Erklärung der Adelboden-Gruppe zur Förderung konkreter Politiken, geeigneter Institutionen und Prozesse für Bergregionen und des nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzens, der von ihnen ausgeht;

32. *unterstreicht*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten, die Stärkung der Institutionen und die Förderung von Bildungsprogrammen sind, um die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete auf allen Ebenen zu fördern und das Bewusstsein für die Herausforderungen und die bewährten Praktiken der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und für die Art der Beziehungen zwischen Hochland- und Tieflandgebieten zu schärfen;

33. *befürwortet* die Ausarbeitung und Durchführung globaler, regionaler und nationaler Kommunikationsprogramme, die auf den durch das Internationale Jahr der Berge 2002 und die jährliche Begehung des Internationalen Tages

¹⁷³ UNEP/CBD/COP/7/21, Beschluss VII/27, Anlage.

¹⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1917, Nr. 32724. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2538; LGBl. 1995 Nr. 186; öBGBI. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

¹⁷⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.carpathianconvention.org/text.htm>.

der Berge am 11. Dezember bewirkten Erkenntnissen und Impulsen für Veränderungen aufbauen;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Informationen zum Thema Berge zu sammeln und zu erzeugen und entsprechende Datenbanken einzurichten, mit dem Ziel, das vorhandene Wissen zu Gunsten interdisziplinärer Forschungsarbeiten, Programme und Projekte zu nutzen und die Entscheidungsfindung und Planung zu verbessern;

35. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, damit die einschlägigen Kapitel der Agenda 21¹⁶⁸, namentlich Kapitel 13, sowie die Ziffer 42 und andere einschlägige Ziffern des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁶⁹ wirksamer umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der Anstrengungen der Interinstitutionellen Gruppe für Berggebiete und der Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzu beziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen;

36. *anerkennt* die von der Bergpartnerschaft im Einklang mit Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003 durchgeführten Maßnahmen, bittet die internationale Gemeinschaft und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, die aktive Beteiligung an der Bergpartnerschaft zu erwägen, um ihren Nutzen zu erhöhen, und bittet das Sekretariat der Partnerschaft, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechzehnten Tagung im Jahr 2008 über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse Bericht zu erstatten, namentlich im Hinblick auf die Themenbereiche Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Grund und Boden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika;

37. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Bergpartnerschaft, mit bestehenden multilateralen Übereinkünften, die für die Berggebiete von Belang sind, zusammenzuarbeiten, wie etwa mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁷⁶, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷⁷, der Internationalen Strategie zur Kata-

strophenvorsorge und regionalen Übereinkünften zum Thema Berge wie dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen und dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten;

38. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Kirgisistans, im Oktober 2009 einen zweiten Weltgipfel von Bischkek über Berggebiete auszurichten und von der Einladung an die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, an diesem Gipfel teilzunehmen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/197

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.9, Ziff. 9)¹⁷⁸.

62/197. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003 und 60/199 vom 22. Dezember 2005 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷⁹,

feststellend, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 dazu beigetragen hat, die Öffentlichkeit für die größere Rolle zu sensibilisieren, die neue und erneuerbare Energiequellen bei der globalen Energieversorgung spielen können,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸⁰ und der Agenda 21¹⁸¹ und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Jo-

¹⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁷⁷ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁸⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 and Korrigendum), Resolution I, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁸¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

hannesburg¹⁸²) betreffend die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz von Beijing über erneuerbare Energien, die am 7. und 8. November 2005 als Folgemaßnahme zu der vom 1. bis 4. Juni 2004 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Konferenz für erneuerbare Energien stattfand, und Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, vom 6. bis 8. März 2008 die Internationale Konferenz von Washington über erneuerbare Energien auszurichten,

die Initiativen *begrüßend*, die darauf abzielen, den Zugang zu einer zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energieversorgung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, um zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beizutragen,

betonend, dass die verstärkte Nutzung und Förderung aller Formen neuer und erneuerbarer Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich Sonnenenergie und thermischer Energie, photovoltaischer Energie, Energie aus Biomasse, Windenergie, Wasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie, einen bedeutsamen Beitrag zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten könnte,

in der Erkenntnis, dass sich mit der verstärkten Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen bedeutende Optionen für eine Energieversorgung zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung und die Erweiterung des Zugangs zu modernen Energiedienstleistungen bieten könnten,

feststellend, dass die erweiterte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen und moderner, sauberer Energietechnologie neben der Steigerung der Effizienz der Energieerzeugung und -nutzung Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltbedingungen auf weltweiter und lokaler Ebene schafft,

in Anerkennung der Beiträge, die neue und erneuerbare Energiequellen leisten, um die Treibhausgase zu reduzieren und den Klimaänderungen zu begegnen, die ernste Risiken und Herausforderungen darstellen,

feststellend, dass die Nachfrage nach Energie weltweit weiter steigt, in der Erkenntnis, dass der Anteil der Energie aus neuen und erneuerbaren Quellen nach wie vor deutlich hinter ihrem erheblichen Nutzungspotenzial zurückbleibt, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, neue und erneuerbare Energiequellen zu erschließen,

betonend, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um den Entwicklungs- und Transformationsländern rasch quantitativ und qualitativ ausreichende Finanzmittel bereitzustellen und fortschrittliche Technologien an sie weiterzugeben, die eine effiziente und breitere Nutzung von Energiequellen, insbesondere neuen und erneuerbaren Energiequellen, ermöglichen,

erneut erklärend, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und eine dauerhafte Finanzierung geschaffen werden müssen,

in Anerkennung der weiterhin ausschlaggebenden Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats als Diskussionsforen für neue und erneuerbare Energiequellen und nachhaltige Entwicklung,

die Anstrengungen der Regierungen und Institutionen *begrüßend*, die Politiken und Programme mit dem Ziel eingeleitet haben, die Nutzung neuer und erneuerbarer Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung auszuweiten, und die Beiträge anerkennend, die regionale Initiativen, Institutionen und regionale Wirtschaftskommissionen zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Länder, insbesondere der Entwicklungs- und Transformationsländer, leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸³;

2. *bekräftigt*, dass der Durchführungsplan von Johannesburg¹⁸² als zwischenstaatlicher Rahmen für die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung vollständig umgesetzt werden muss;

3. *betont*, dass der Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen und -ressourcen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung verbessert werden muss, und zieht dabei die Verschiedenartigkeit der Umstände, der nationalen Politiken und der spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer in Betracht;

4. *betont außerdem*, dass die auf die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass die Regierungen und gegebenenfalls alle anderen maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der internationalen Organisationen, umfangreichere finanzielle und personelle Ressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusagen;

5. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen, die

¹⁸² Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸³ A/62/208.

effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;

6. *befürwortet* globale, regionale und nationale Initiativen auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energien mit dem Ziel, den Zugang zu Energie, einschließlich neuer und erneuerbarer Energiequellen, für die ärmsten Bevölkerungsgruppen zu fördern und die Energieeffizienz und -einsparung durch den Rückgriff auf eine Kombination der verfügbaren Technologien zu verbessern, unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg betreffend die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung umweltgerechter Technologien zu Gunsten der Entwicklungs- und Transformationsländer zu bewirken, wie im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Förderung der Erschließung, Erzeugung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Anbetracht des besonderen Bedarfs Afrikas an zuverlässigen und erschwinglichen Energieleistungen zu unterstützen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Erschließung und Nutzung von Energieresourcen, einschließlich neuer und erneuerbarer Energie, zu unterstützen;

10. *wiederholt ihren Aufruf* an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, auch weiterhin nach Bedarf die Anstrengungen zum Ausbau des Energiesektors in Entwicklungs- und Transformationsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung auch über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

11. *nimmt Kenntnis* von den innerhalb des Systems der Vereinten Nationen laufenden Aktivitäten zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und befürwortet diese Aktivitäten;

12. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Erschlie-

ßung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren, namentlich für die Notwendigkeit der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die größere Rolle, die sie bei der globalen Energieversorgung spielen können, insbesondere im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung finanzieller Mittel, die gesichert und berechenbar sind, und die Gewährung technischer Hilfe sowie um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

14. *betont*, dass die breitere Nutzung und Nutzbarmachung verfügbarer und zusätzlicher neuer und erneuerbarer Energiequellen Technologietransfer und -verbreitung auf weltweiter Ebene erfordern, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ den Unterpunkt „Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/198

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/420, Ziff. 12)¹⁸⁴.

62/198. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003, 59/239 vom 22. Dezember 2004, 60/203 vom 22. Dezember 2005 und 61/206 vom 20. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie den Ratsbeschlüssen 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005, 2006/247 vom 27. Juli 2006 und 2007/249 vom 26. Juli 2007,

¹⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁵ enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁸⁶ enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf die Habitat-Agenda¹⁸⁷, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend¹⁸⁸, den Durchführungsplan von Johannesburg und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁸⁹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁰, in dem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen werden, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazilität zu ermutigen,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, die Wasser- und Sanitärversorgung und andere Fragen in einen umfassenden Rahmen für nachhaltige Urbanisierung zu integrieren,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig eine Dezentralisierungspolitik für die Herbeiführung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Einklang mit der Habitat-Agenda und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit der wegweisenden Erkenntnisse über das Ausmaß und das Tempo der Urbanisierung von Armut und Entbehrung in dem Bericht *State of the*

*World's Cities 2006–2007: the Millennium Development Goals and Urban Sustainability – 30 Years of Shaping the Habitat Agenda*¹⁹¹ (Zustand der Städte der Welt 2006–2007: Die Millenniums-Entwicklungsziele und die Zukunftsfähigkeit der Städte – 30 Jahre Arbeit an der Habitat-Agenda) und dem *Global Report on Human Settlements 2007: Enhancing Urban Safety and Security*¹⁹² (Weltbericht über Wohn- und Siedlungswesen 2007: Erhöhung der Sicherheit in Städten),

in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts der biologischen Vielfalt, auf menschliche Siedlungen,

sich dessen bewusst, dass die in der Millenniums-Erklärung erwähnte Initiative „Städte ohne Elendsviertel“ die einzigartige Gelegenheit bietet, Größenvorteile und erhebliche Multiplikatoreffekte zu erzielen und so zur Erreichung der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele beizutragen,

unter Begrüßung des Angebots der Regierung Chinas und der Stadt Nanjing, vom 13. bis 17. Oktober 2008 die vierte Tagung des Welt-Städteforums auszurichten,

in der Erkenntnis, dass das UN-Habitat in allen Bereichen seines Mandats zielgerichteter arbeiten muss,

sowie in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin höhere und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung und in der Erklärung und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die das UN-Habitat derzeit durch seine Mitwirkung im Exekutivsausschuss für humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf einen nachhaltigeren Wiederaufbau und eine nachhaltigere Wiederherstellung nach Katastrophen und Konflikten unternimmt,

Kennntnis nehmend von den Anstrengungen, die das UN-Habitat unternimmt, um seine Zusammenarbeit mit der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und innerstaatlichen Finanzinstitutionen zu verstärken und so sicherzustellen, dass durch seine Politikberatungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen Finanzmittel für Investitionen zur Verbesserung der Wasser- und Sanitärversorgung mobilisiert werden, die als Ausgangspunkt für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, dienen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda¹⁹³

¹⁸⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸⁷ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

¹⁸⁸ Resolution S-25/2, Anlage.

¹⁸⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁹⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹⁹¹ United Nations publication, Sales No. E.06.III.Q.3.

¹⁹² United Nations publication, Sales No. E.07.III.Q.1.

¹⁹³ E/2007/58.

und von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)¹⁹⁴;

2. *legt* den Regierungen *nahe*, ein verbessertes Konzept zur Durchführung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁵ erwähnten Initiative „Städte ohne Elendsviertel“ zu erwägen, das darin besteht, vorhandene Slums zu sanieren und entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten Politiken und Programme zu schaffen, die der Entstehung neuer Slums entgegenwirken, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gebergemeinschaft und die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen, unter anderem durch höhere freiwillige Finanzhilfen;

3. *erkennt an*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die vernünftige und wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda¹⁸⁷, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend¹⁸⁸ und der Millenniums-Erklärung tragen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihrer Verpflichtung, die Regierungen der Entwicklungsländer bei deren Bemühungen um die Ausarbeitung integrativer Strategien für die städtische Entwicklung und die Verringerung der städtischen Armut zu unterstützen, in vollem Umfang nachkommen muss, indem sie die erforderlichen Ressourcen bereitstellt, für den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen sorgt und ein förderliches internationales Umfeld schafft;

4. *begrüßt* die Vision, die das UN-Habitat mit seinem mittelfristigen strategischen und institutionellen Plan für den Zeitraum 2008-2013¹⁹⁵ verfolgt, die klarere thematische Ausrichtung des Plans und seinen Schwerpunkt auf der Qualität des Managements und befürwortet die laufenden Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung des Plans, namentlich durch Verbesserungen bei den internen Abläufen und der Programmleitung des UN-Habitat;

5. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die das UN-Habitat fortlaufend unternimmt, um eine ergebnisorientierte und weniger zergliederte Haushaltsstruktur aufzubauen, mit dem Ziel, bei der Programmdurchführung ein Höchstmaß an Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz sicherzustellen, ungeachtet der Finanzierungsquelle;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Verwaltungsrats des UN-Habitat, dieses in die Lage zu versetzen, für einen Zeitraum von vier Jahren (2007-2011) die in Resolution 21/10 des Verwaltungsrats¹⁹⁶ beschriebenen Maßnahmen der experimentellen rückzahlbaren Anschubfinanzierung und anderen innovativen Finanzierungsaktivitäten durchzuführen,

eingedenk der Bestimmungen des für die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen geltenden Sonderanhangs, den der Generalsekretär der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁹⁷ beigefügt hat, und unter Berücksichtigung der einschlägigen Elemente der operativen Verfahren und Leitlinien;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Verwaltungsrat des UN-Habitat die Leitlinien für die Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Gebietskörperschaften gebilligt hat¹⁹⁸, und ersucht das UN-Habitat, interessierten Regierungen gegebenenfalls bei der Anpassung der Leitlinien an die jeweiligen nationalen Gegebenheiten und bei der Weiterentwicklung der Instrumente und Indikatoren im Rahmen der von ihm gewährten Unterstützung für die Anwendung der Leitlinien behilflich zu sein, eingedenk dessen, dass die Leitlinien kein einheitliches oder starres Konzept darstellen, das sich auf alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen anwenden lässt;

8. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, die Leitprinzipien für den Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen für alle¹⁹⁹ im Kontext des Wohn- und Siedlungswesens durchgängig in ihre Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, und ersucht das UN-Habitat, interessierten Regierungen gegebenenfalls bei der Anpassung der Leitprinzipien und aller anderen vom Verwaltungsrat verabschiedeten Leitlinien an die jeweiligen nationalen Gegebenheiten behilflich zu sein;

9. *ermutigt* die Regierungen, die Grundsätze und die Praxis der nachhaltigen Urbanisierung zu fördern und so einen wichtigen Beitrag zur Abschwächung der Ursachen des Klimawandels, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Verringerung der Risiken und Anfälligkeiten in einer von rasanter Verstädterung geprägten Welt, einschließlich menschlicher Siedlungen in sensiblen Ökosystemen, zu leisten, und bittet die internationale Gebergemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen;

10. *fordert* zur weiteren finanziellen Unterstützung des UN-Habitat durch die Entrichtung höherer freiwilliger Beiträge *auf* und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, zur Unterstützung der Programmdurchführung berechenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage und höhere, nicht zweckgebundene Beiträge zur Verfügung zu stellen;

11. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, an die Slumsanierungsfazilität und an die Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit zu entrichten, damit das UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für

¹⁹⁴ A/62/219.

¹⁹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8)*, Anhang I.B, Resolution 21/2.

¹⁹⁶ Ebd., Anhang I.B.

¹⁹⁷ ST/SGB/2006/8.

¹⁹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8)*, Anhang I.B, Resolution 21/3.

¹⁹⁹ Ebd., Resolution 21/4.

die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

12. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *außerdem*, den im Rahmen der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen eingerichteten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat weiter zu prüfen, damit es die nationalen Politiken, Strategien und Pläne zur Erreichung der in der Millenniums-Erklärung, dem Durchführungsplan von Johannesburg¹⁸⁶ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁰ enthaltenen Ziele hinsichtlich Armutsbeseitigung, Geschlechtergleichstellung, Wasser- und Sanitärversorgung und Slumsanierung wirksamer unterstützen kann;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *anerkennt* die Beiträge der regionalen Beratungsinitiativen, einschließlich der Ministerkonferenzen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens, zur Umsetzung der Habitat-Agenda und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und bittet die internationale Gemeinschaft, derartige Bemühungen und die Umsetzung der Ergebnisse dieser Initiativen weiterhin zu unterstützen;

16. *fordert* das UN-Habitat *auf*, die Anstrengungen zur Koordinierung und Durchführung seiner normsetzenden und operativen Tätigkeiten durch den im mittelfristigen strategischen und institutionellen Plan dargelegten erweiterten normsetzenden und operativen Rahmen zu verstärken und damit seine normsetzenden Tätigkeiten auszubauen, und bittet alle Länder, die dazu in der Lage sind, die diesbezüglichen Tätigkeiten des UN-Habitat zu unterstützen;

17. *ersucht* das UN-Habitat, in Absprache mit den nationalen Regierungen die Verringerung der städtischen Armut innerhalb des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und bei der gemeinsamen Landesbewertung zu fördern und seine Politikberatungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen mit der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken, anderen Finanzinstitutionen, Regionalorganisationen und sonstigen in Frage kommenden Partnern abzustimmen, um vor Ort innovative Politiken, Praktiken und Pilotprojekte zu erproben, deren Ziel es ist, Ressourcen zu mobilisieren und so das Angebot an erschwinglichen Krediten für die Slumsanierung und andere Siedlungsentwicklungsaktivitäten zu Gunsten der Armen in den Entwicklungsländern zu erhöhen;

18. *ersucht* das UN-Habitat *außerdem*, alle Partner der Habitat-Agenda zur Kooperation bei der analytischen Grundsatzarbeit zu ermutigen, so auch bei der Erstellung seiner maßgeblichen Berichte und der Vorbereitung seiner Überwachungsaktivitäten, und aufzuzeigen, wie die gemeinsamen

Arbeitsprogramme zum Aufbau von Kapazitäten für die Verringerung der städtischen Armut, darunter auch zur „Lokalisierung der Millenniums-Entwicklungsziele“, gestärkt werden können;

19. *bittet erneut* alle Regierungen, aktiv an der vierten Tagung des Welt-Städteforums teilzunehmen, und bittet die Geberländer, die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, einschließlich Frauen und junger Menschen, an dem Forum zu unterstützen;

20. *ersucht* das UN-Habitat, durch seine Mitwirkung im Exekutivausschuss für humanitäre Angelegenheiten und durch Kontakte mit den zuständigen Organisationen und Partnern der Vereinten Nationen im Feld die frühzeitige Einbeziehung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens in die Bewertung und Ausarbeitung von Präventions-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogrammen zu fördern, um die Anstrengungen der von Naturkatastrophen und komplexen humanitären Notsituationen betroffenen Entwicklungsländer zu unterstützen;

21. *ersucht* das UN-Habitat *außerdem*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin eng mit den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und wiederholt mit Nachdruck ihre Bitte an den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss, die Aufnahme des UN-Habitat als Mitglied zu erwägen, in Anerkennung der wichtigen Rolle und des wichtigen Beitrags des UN-Habitat zur Unterstützung der Anstrengungen der von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen betroffenen Länder zur Ausarbeitung von Präventions-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogrammen für den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung;

22. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die breit angelegten Habitat-Nationalkomitees zu stärken oder gegebenenfalls solche Komitees einzurichten, mit dem Ziel, die nachhaltige Urbanisierung und die Verringerung der städtischen Armut durchgängig in ihre jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;

23. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich bei seinen Erörterungen auf hoher Ebene auch mit den Fragen der nachhaltigen Urbanisierung, der Verringerung der städtischen Armut und der Slumsanierung zu befassen, namentlich mit dem Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen für alle und der weiteren Verbesserung des Zugangs der Armen zur Wasser- und Sanitärversorgung als wesentlichem Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

25. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/199

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/421/Add.1, Ziff. 8)²⁰⁰.

62/199. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000, 56/209 vom 21. Dezember 2001, 57/274 vom 20. Dezember 2002, 58/225 vom 23. Dezember 2003, 59/240 vom 22. Dezember 2004, 60/204 vom 22. Dezember 2005 und 61/207 vom 20. Dezember 2006 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰¹ und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich die Resolution 60/265 der Generalversammlung vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

bekräftigend, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Ent-

wicklungszusammenarbeit und eine kohärentere Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern,

sowie in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰² zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung, die im Wesentlichen ein Ergebnis der wirtschaftlichen Liberalisierung und der technologischen Entwicklung ist, dafür sorgt, dass die Wirtschaftsleistung eines Landes zunehmend von Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen beeinflusst wird, und dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn Antworten auf die Globalisierung im Rahmen einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, formuliert werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung, Armut und Hunger zu beseitigen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und weltweite Prosperität für alle sowie die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

sowie in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu verringern, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

feststellend, dass im Kontext der Globalisierung dem Ziel des Schutzes, der Förderung und der Stärkung der Rechte und des Wohls von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²⁰³ vorgesehen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihres Bekenntnisses zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem,

²⁰² Siehe Resolution 55/2.

²⁰³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰¹ Siehe Resolution 60/1.

bekräftigend, wie wichtig die Migration als eine der Begleiterscheinungen der zunehmenden Globalisierung ist, insbesondere was ihre Auswirkungen auf Volkswirtschaften betrifft, sich dessen bewusst, dass alle Länder von der internationalen Migration betroffen sind, und daher betonend, wie entscheidend wichtig es ist, durch Dialog und Zusammenarbeit ein besseres Verständnis des Phänomens der internationalen Migration, einschließlich seiner geschlechtsspezifischen Perspektive, zu gewinnen und geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie der Nutzen der Migration für die Entwicklung maximiert und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁴,

2. *erkennt an*, dass sich manche Länder erfolgreich an die Veränderungen angepasst und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben, dass jedoch viele andere, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in der zunehmend globalen Weltwirtschaft nach wie vor marginalisiert sind und dass außerdem, wie es in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰² heißt, die mit der Globalisierung einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind;

3. *erkennt außerdem an*, dass die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind, dass die Globalisierung sich auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und dass sie den Ländern einerseits Handels- und Investitionschancen bietet, unter anderem zur Armutsbekämpfung, andererseits jedoch deren Flexibilität bei der Verfolgung der nationalen Entwicklungsstrategien einschränkt;

4. *erkennt ferner an*, dass zwar alle Länder solchen Einschränkungen unterliegen, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die afrikanischen Länder, jedoch größere Schwierigkeiten dabei haben, ein Gleichgewicht zwischen den internationalen Verpflichtungen, Prozessen und Regeln und ihren nationalen Entwicklungsstrategien herzustellen;

5. *unterstreicht*, dass bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung besonderes Gewicht auf die Erarbeitung und Umsetzung sich gegenseitig stützender Politiken und Praktiken gelegt werden sollte, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz fördern, und dass dies Anstrengungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert;

6. *unterstreicht außerdem*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher

Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Befriedigung Kenntnis von der Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu dem im Konsens von São Paulo²⁰⁵ und im Ergebnis des Weltgipfels²⁰¹ formulierten Konzept des politischen Handlungsspielraums;

7. *bekräftigt*, dass gute Regierungsführung von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

8. *bekräftigt außerdem*, dass eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, dass es, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, und dass zu diesem Zweck die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer;

9. *bekräftigt ferner*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann und dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei

²⁰⁴ A/62/303.

²⁰⁵ TD/412, Teil II.

die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

10. *unterstreicht*, dass sie das Bekenntnis der Entwicklungsländer zu ihren internationalen Pflichten und Obliegenheiten anerkennt, dass jedoch bei der Anwendung der international vereinbarten Regeln und Disziplinen die daraus gewonnenen Erfahrungen und die aktuellen Entwicklungen im Lichte der besonderen Lage der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen bei der Ausarbeitung und Anwendung von Regeln und Vorschriften zur Schaffung eines internationalen wirtschaftlichen Umfelds, das einem dauerhaften Wachstum und einer breit angelegten Entwicklung förderlich ist, den Entwicklungsländern weiterhin eine gewisse Flexibilität und Sonderregelungen einräumen müssen;

11. *betont*, dass alle Länder ihr Recht wahren müssen, Politiken zu verfolgen, die auf ihren sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen beruhen, und dass in dieser Hinsicht die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, über Flexibilität und Spielraum verfügen müssen, um die nationalen politischen Maßnahmen durchzuführen, die ihren spezifischen Entwicklungsbedingungen gerecht werden, unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen, Prozesse und Regeln;

12. *erkennt* die Notwendigkeit an, den Entwicklungsländern im multilateralen Handelssystem weiterhin eine gewisse Flexibilität und Sonderregelungen einzuräumen;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, stellt fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt, und fordert in dieser Hinsicht weitere und wirksame Fortschritte;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen auf, die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, ihre Kapazitäten für die Bewältigung der Auswirkungen in-

ternationaler Übereinkünfte auf ihre jeweiligen Entwicklungsstrategien zu stärken;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen Bericht zum Thema „Auswirkungen der Globalisierung auf die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele“ vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/200

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/421/Add.2, Ziff. 14)²⁰⁶.

62/200. Internationales Jahr der Astronomie 2009

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

in dem Bewusstsein, dass die Astronomie eine der ältesten Basiswissenschaften ist und dass sie auf vielen verschiedenen Gebieten grundlegende Beiträge zur Entwicklung anderer Wissenschaften und Anwendungen geleistet hat und nach wie vor leistet,

anerkennend, dass astronomische Beobachtungen tiefgreifende Auswirkungen auf die Entwicklung von Wissenschaft, Philosophie und Kultur und auf das allgemeine Weltbild haben,

feststellend, dass die Öffentlichkeit trotz des allgemeinen Interesses an der Astronomie oft nur schwer Zugang zu Informationen und Wissen über das Thema findet,

in dem Bewusstsein, dass jede Gesellschaft in Bezug auf den Himmel, die Planeten und die Sterne Legenden, Mythen und Traditionen entwickelt hat, die Teil ihres kulturellen Erbes sind,

unter Begrüßung der Resolution 33 C/25, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 19. Oktober 2005 verabschiedete²⁰⁷, um ihre Unterstützung für die Ausrufung des Jahres 2009 zum Internationalen Jahr der Astronomie zu bekunden, mit dem Ziel, die Bedeutung der astronomischen Wissenschaften und ihres Beitrags zum Wissen und zur Entwicklung hervorzuheben,

²⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁷ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, 33rd session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: Resolutions, Kap. V.

feststellend, dass die Internationale Astronomische Union die Initiative seit 2003 unterstützt und dass sie sich aktiv dafür einsetzen wird, dem Projekt eine möglichst breite Wirkung zu verschaffen,

überzeugt, dass das Jahr unter anderem maßgeblich dazu beitragen könnte, der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, wie wichtig die Astronomie und die Basiswissenschaften für die nachhaltige Entwicklung sind, mittels der durch die Astronomie geweckten Begeisterung den Zugang zu dem universellen Wissen der Grundlagenwissenschaft zu fördern, die formale und informelle wissenschaftliche Bildung in Schulen sowie durch Wissenschaftszentren, Museen und andere geeignete Mittel zu fördern, den Zulauf zu wissenschaftlich-technischen Studienfächern langfristig zu verstärken und die Vermittlung einer naturwissenschaftlichen Grundbildung zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Jahr 2009 zum Internationalen Jahr der Astronomie zu erklären;

2. *bestimmt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur federführenden Organisation und Koordinierungsstelle für das Jahr und bittet sie, in dieser Eigenschaft die während des Jahres durchzuführenden Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, der Internationalen Astronomischen Union, der Europäischen Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre sowie mit astronomischen Gesellschaften und Gruppen in aller Welt zu organisieren, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Aktivitäten des Jahres aus freiwilligen Beiträgen, einschließlich Beiträgen des Privatsektors, finanziert werden;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Jahr zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen zu nutzen, die darauf abzielen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der astronomischen Wissenschaften zu schärfen und weiten Kreisen den Zugang zu den aus der astronomischen Beobachtung gewonnenen neuen Kenntnissen und Erfahrungen zu erschließen.

RESOLUTION 62/201

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/421/Add.2, Ziff. 14)²⁰⁸.

62/201. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/200 vom 23. Dezember 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004 und 60/205 vom 22. Dezember 2005,

²⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/207 vom 20. Dezember 2006 und die darin enthaltenen Stellen, die sich auf Wissenschaft und Technologie beziehen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2006/46 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2006,

in Anbetracht der äußerst wichtigen Rolle, die Wissenschaft und Technologie, einschließlich umweltschonender Technologien, auf dem Gebiet der Entwicklung und zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Sicherung der Ernährung, die Bekämpfung von Krankheiten, die Verbesserung der Bildung, den Schutz der Umwelt, die Beschleunigung der wirtschaftlichen Diversifizierung und Transformation und die Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit übernehmen können,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft²¹⁰,

in der Erkenntnis, dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen, und ihre Produktionsfähigkeit steigern kann,

die Rolle *unterstreichend*, die das traditionelle Wissen bei der technologischen Entwicklung und der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen spielen kann,

in dem Bewusstsein, dass es dringend geboten ist, die digitale Spaltung zu überwinden und die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, an dem potenziellen Nutzen der Informations- und Kommunikationstechnologien teilzuhaben,

die Verabschiedung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²¹¹ *begrüßend*,

erneut erklärend, dass die Programme für Wissenschaft und Technologie der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines Netzes von Kompetenzzentren im Bereich Wissenschaft und Technologie für die Entwicklungsländer und bei der Konzeption und Durchführung von Überprüfungen wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen,

²⁰⁹ Siehe Resolution 60/1.

²¹⁰ Siehe A/60/687 und A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzserklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan).

²¹¹ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Einrichtung des UN-Biotech, des im Bericht des Generalsekretärs über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung²¹² beschriebenen interinstitutionellen Kooperationsnetzwerks auf dem Gebiet der Biotechnologie,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs,

dazu ermutigend, Initiativen auszuarbeiten, die die Mitwirkung des Privatsektors am Technologietransfer und an der technologischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit fördern,

1. *bekräftigt ihre Verpflichtung*,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltschonenden Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten für die Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, wie Sonnen-, Wind- und geothermische Energie, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbesserung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

f) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

2. *erkennt an*, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, eine entscheidende Rolle für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und für die volle Teilhabe der Entwicklungsländer an der Weltwirtschaft spielen;

3. *ersucht* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft²¹⁰ behilflich zu sein und im Rahmen ihres in Resolution 2006/46 des Rates festgelegten Mandats den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer auf Gebieten wie der Landwirtschaft, der ländlichen Entwicklung, den Informations- und Kommunikationstechnologien und dem Umweltmanagement Rechnung zu tragen;

4. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern auch weiterhin Überprüfungen wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen vorzunehmen, um den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich zu sein, die zur Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien erforderlichen Schritte festzulegen;

5. *legt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen, die Investitionen in die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der umweltschonenden Technologien zu verstärken und zu fördern und die Einbeziehung der Privatwirtschaft und des Finanzsektors in die Entwicklung dieser Technologien zu begünstigen, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

7. *unterstützt* die bestehenden Vereinbarungen und die weitere Förderung regionaler, subregionaler und interregionaler gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, indem nach Möglichkeit die im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung vorhandenen Ressourcen genutzt und hochmoderne wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsgeräte vernetzt werden;

8. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, in Anbetracht des Entwicklungsgefälles zwischen den Ländern auch weiterhin die angemessene Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und den Technologietransfer, den Zugang zu Technologien und den Technologieerwerb für die Entwicklungsländer zu fairen, transparenten und gegenseitig vereinbarten Bedingungen und auf eine dem sozialen und wirtschaftlichen Wohl der Gesellschaft förderliche Weise zu erleichtern;

9. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor *auf*, ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft fortzusetzen, mit dem Ziel, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und zu diesem Zweck Politikanalysen zur digitalen Spaltung und zu den neuen Heraus-

²¹² A/62/136.

förderungen der Informationsgesellschaft sowie Maßnahmen der technischen Hilfe unter Einbeziehung von Partnerschaften mehrerer Interessengruppen durchzuführen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit Empfehlungen für weitere Maßnahmen vorzulegen und darin auch Informationen über die bei der Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in die nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen.

RESOLUTION 62/202

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/421/Add.3, Ziff. 8)²¹³.

62/202. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005 und 61/209 vom 20. Dezember 2006,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹⁴ am 14. Dezember 2005,

sowie erfreut über die Abhaltung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 10. bis 14. Dezember 2006 in Jordanien und betonend, dass die Vertragsstaaten Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Konferenz unternehmen müssen,

eingedenk der Wichtigkeit der Arbeit, die von den offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, die Überprüfung der Durchführung und technische Hilfe geleistet wird,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁵, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt, und auf den Durch-

führungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²¹⁶,

davon überzeugt, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und sich dessen bewusst, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die demokratischen Einrichtungen und Werte, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

betonend, dass es stabiler demokratischer Institutionen bedarf, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und dass es geboten ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der innerstaatlichen Verwaltung und der öffentlichen Ausgaben sowie die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, die volle Achtung vor den Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und Korruption zu beseitigen und solide wirtschaftliche und gesellschaftliche Institutionen aufzubauen,

daran erinnernd, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

in Anerkennung der Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft und/oder über Transaktionen damit und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Rechnung getragen werden muss,

²¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

²¹⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²¹⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

besorgt über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der mit Korruption zusammenhängenden Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

Kenntnis nehmend von der besonderen Besorgnis der Entwicklungs- und der Transformationsländer betreffend die Rückgabe von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, angesichts der Bedeutung, die solche Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung dieser Länder haben können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁷;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹⁴ zu verhüten und zu bekämpfen;

3. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft;

4. *legt* allen Regierungen *nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung illegal erworbener Vermögenswerte, zu verhüten, zu bekämpfen und zu bestrafen und auf die unverzügliche Rückgabe dieser Vermögenswerte auf dem Weg der Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Maßnahmen zur Ermittlung der mit Korruption zusammenhängenden Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu treffen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

6. *betont* die Wichtigkeit der Rechtshilfe und ermutigt die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zu verstärken;

7. *begrüßt* es, dass zahlreiche Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und

die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen möglichst bald vollständig durchzuführen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *auf* und legt den anderen Mitgliedstaaten *nahe*, die auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption beschlossenen Initiativen zu unterstützen, insbesondere die von den offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, die Überprüfung der Durchführung und technische Hilfe geleistete Arbeit mit dem Ziel, die vollständige Durchführung des Übereinkommens und deren Überprüfung zu erleichtern, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, einschlägige Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Übereinkommen zu erlassen;

9. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, als Folgemaßnahme zur ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten Informationen unter Verwendung der Selbstbewertungs-Checkliste vorzulegen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen haben, unter anderem im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, und ermutigt in dieser Hinsicht diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Gesetze noch nicht erlassen haben, dies zu tun und auf nationaler Ebene sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Politiken auf lokaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption durchzuführen;

11. *nimmt Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und begrüßt die Zusammenarbeit des Amtes mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, so auch für die wirksame Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, und legt außerdem dem Büro *nahe*, der auf Antrag gewährten technischen Zusammenarbeit hohen Vorrang einzuräumen, um un-

²¹⁷ A/62/116.

ter anderem die Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Einklang mit seinem Mandat erfüllen zu können;

15. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, sub-regionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

16. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, zu stärken und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

17. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, von den Finanzinstitutionen zu verlangen, dass sie umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und anderer anwendbarer Übereinkünfte sachgerecht durchführen;

18. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, begrüßt die Vereinbarung, die Korruptionsbekämpfung als zehnten Grundsatz in den Globalen Pakt aufzunehmen, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

19. *nimmt Kenntnis* von dem großzügigen Angebot der Regierung Indonesiens, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 28. Januar bis 1. Februar 2008 in Nusa Dua (Bali) auszurichten, und bittet alle Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, Maßnahmen zur umfassenderen und

wirksameren Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen im Rahmen der vorhandenen Mittel erstellten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die einschlägigen Berichte der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption umfasst;

21. *beschließt*, unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, eingedenk der Möglichkeit, die künftige Behandlung dieses Unterpunkts zu prüfen.

RESOLUTION 62/203

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/422/Add.1, Ziff. 8)²¹⁸.

62/203. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel²¹⁹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁰,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²¹, insbesondere ihre Ziffer 15, in der sich die Staats- und Regierungschefs dazu verpflichteten, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/211 vom 20. Dezember 2006 und 61/1 vom 19. September 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenni-

²¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁹ A/CONF.191/13, Kap. I.

²²⁰ Ebd., Kap. II.

²²¹ Siehe Resolution 55/2.

²²² Siehe Resolution 60/1.

ums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema „Mobilisierung von Ressourcen und förderliches Umfeld für die Armutsbekämpfung im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010“²²³,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Istanbul über die am wenigsten entwickelten Länder: Zeit zu handeln²²⁴, die auf der am 9. und 10. Juli 2007 in Istanbul abgehaltenen Ministerkonferenz der am wenigsten entwickelten Länder zum Thema „Die Globalisierung in den Dienst der am wenigsten entwickelten Länder stellen“ verabschiedet wurde,

in Bekräftigung dessen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kampagnenstrategie für die wirksame und rasche Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁶;

3. *begrüßt* die Beiträge, die im Vorfeld der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁰ erbracht wurden, einschließlich der Ausarbeitung der Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁷ als eine von den am wenigsten entwickelten Ländern getragene und geleitete Initiative;

4. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zu der Erklärung²²⁸, die auf der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von den teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern verabschiedet wurde und in der sie sich erneut verpflichteten, durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbeseitigung, des Friedens und der Entwicklung den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden;

²²³ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 3 (A/59/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 49.

²²⁴ A/62/216, Anlage.

²²⁵ A/62/79-E/2007/63 und Corr.1.

²²⁶ A/62/322.

²²⁷ A/61/117, Anlage I.

²²⁸ Siehe Resolution 61/1.

5. *ist nach wie vor besorgt* über die unzureichenden und ungleichmäßigen Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms und betont die Notwendigkeit, innerhalb der im Aktionsprogramm festgelegten Frist die Schwachpunkte bei seiner Durchführung und die immer noch prekäre sozioökonomische Lage in einigen der am wenigsten entwickelten Länder durch ein nachdrückliches Engagement für die Verwirklichung der im Aktionsprogramm festgelegten Ziele und Zielvorgaben anzugehen;

6. *begrüßt* die anhaltenden wirtschaftlichen Fortschritte in vielen der am wenigsten entwickelten Länder, die dazu geführt haben, dass einige dieser Länder auf dem Wege sind, aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzurücken;

7. *betont*, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den am wenigsten entwickelten Ländern wirksam erreicht werden können, insbesondere durch die rechtzeitige Erfüllung der sieben in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

8. *bekräftigt*, dass es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die nationalen Politiken und Prioritäten zu Gunsten des dauerhaften Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder wirksam umgesetzt werden und wenn diese Länder und ihre Entwicklungspartner eine starke und entschlossene Partnerschaft eingehen;

9. *unterstreicht*, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner im Hinblick auf die weitere Durchführung des Aktionsprogramms von einem integrierten Ansatz, einer umfassenderen echten Partnerschaft, der Eigenverantwortung der Länder, marktorientierten Erwägungen und den folgenden ergebnisorientierten Maßnahmen leiten lassen müssen:

a) Förderung eines den Menschen in den Mittelpunkt stellenden grundsatzpolitischen Rahmens;

b) Gewährleistung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung auf nationaler wie internationaler Ebene als unerlässliche Voraussetzung für die Erfüllung der im Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

c) Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten;

d) Aufbau von Produktionskapazitäten, damit die Globalisierung den am wenigsten entwickelten Ländern zugute kommt;

e) Ausweitung der Rolle des Handels in der Entwicklung;

f) Verringerung von Anfälligkeiten und Schutz der Umwelt;

g) Mobilisierung von Finanzmitteln;

10. *legt* den am wenigsten entwickelten Ländern *eindringlich nahe*, das Aktionsprogramm verstärkt über ihren jeweiligen nationalen Entwicklungsrahmen durchzuführen, namentlich, sofern vorhanden, über die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, die gemeinsame Landesbewertung und

den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

11. *legt* den Entwicklungspartnern *eindringlich nahe*, die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen uneingeschränkt und fristgerecht zu erfüllen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms weiter zu erhöhen;

12. *legt* den Entwicklungspartnern *außerdem eindringlich nahe*, die Anstrengungen der Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, auch künftig zu unterstützen, um ihre weitere Integration in die Weltwirtschaft besser zu fördern, ihren Entwicklungsprozess zu unterstützen und jegliche Störung dieses Prozesses zu vermeiden, so auch im Rahmen der Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs;

13. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen, die bilateralen und multilateralen Geber und die sonstigen Entwicklungspartner, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms in konkrete Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer nationalen Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein;

14. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, sofern sie es noch nicht getan haben, die Durchführung der Erklärung von Brüssel²¹⁹ und des Aktionsprogramms zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und ihrer zwischenstaatlichen Prozesse zu machen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine mehrjährige Programmierung der Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder vorzunehmen;

15. *betont*, dass im Rahmen der im Aktionsprogramm vorgesehenen jährlichen globalen Überprüfungen die Durchführung des Aktionsprogramms für jeden Sektor einzeln bewertet werden muss, und bittet in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen und alle zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten und sich dabei quantifizierbarer Kriterien und Indikatoren als Maßstab für die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms zu bedienen und an den Überprüfungen des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene in vollem Umfang mitzuwirken;

16. *betont außerdem*, dass eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung, Überwachung und Berichterstattung für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung ist;

17. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auf Sekretariatsebene für die umfassende Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms sowie seine kohärente Weiterverfolgung, Überwachung und Überprüfung auf nationaler, subregionaler, regio-

nal und globaler Ebene, namentlich durch Koordinierungsmechanismen wie den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den Exekutiv Ausschuss für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und die Interinstitutionelle Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern;

18. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen multilateralen Organisationen *erneut*, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in vollem Umfang zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in alle einschlägigen Berichte zu wirtschaftlichen, sozialen und damit zusammenhängenden Fragen Informationen zu den am wenigsten entwickelten Ländern aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass ihre Entwicklung im breiteren Kontext der Weltwirtschaft weiterverfolgt wird, und dazu beizutragen, dass sie nicht weiter marginalisiert werden;

20. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in dem Treuhandfonds, der zur Finanzierung der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms durch den Wirtschafts- und Sozialrat eingerichtet wurde, nicht genügend Mittel vorhanden sind;

21. *erklärt erneut*, wie außerordentlich wichtig die Teilnahme von Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an der jährlichen Überprüfung des Aktionsprogramms durch den Wirtschafts- und Sozialrat ist, bekundet in dieser Hinsicht den Ländern, die freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär zu diesem Zweck eingerichteten Sondertreuhandfonds gezahlt haben, ihre höchste Anerkennung, bittet die Geberländer, auch künftig die Teilnahme von zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen, namentlich indem sie rechtzeitig ausreichende Beiträge an den Sondertreuhandfonds entrichten, und ersucht den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung der erforderlichen Mittel zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist;

22. *verweist* auf Ziffer 114 des Aktionsprogramms betreffend die Abhaltung einer vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zum Ende des laufenden Jahrzehnts, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Mitteilung auszuarbeiten, in der die Modalitäten einer solchen Konferenz samt ihrem Vorbereitungsprozess dargelegt werden, und bittet in dieser Hinsicht außerdem die Mitgliedstaaten, die Ausrichtung dieser Konferenz zu erwägen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit allen maßgeblichen Interessenträgern geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Kampagnenstrategie²²⁶ zu ergreifen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, jährlich einen analytischen und ergebnisorientierten Fortschrittsbericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende Ressourcen für die Ausarbeitung eines solchen Berichts bereitzustellen.

RESOLUTION 62/204

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/422/Add.2, Ziff. 8)²²⁹.

62/204. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005 und 61/212 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁰ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³¹,

ferner unter Hinweis auf die Plattform von Asunción für die Doha-Entwicklungsrunde²³²,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Ulaanbaatar, die auf der am 28. und 29. August 2007 in Ulaanbaatar abgehaltenen Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde²³³,

unter Hinweis auf die Resolution 63/5 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 23. Mai 2007²³⁴,

sowie unter Hinweis auf die am 10. Juli 2007 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung²³⁵,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohi-

bitiven Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

sowie in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen Transitstaaten und Binnenentwicklungsländern zu besseren Transitverkehrssystemen führt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²³⁶,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²³⁷, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da viele Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty²³⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnisdokumenten der vom 18. bis 20. Juni 2007 in Ouagadougou abgehaltenen Thematischen Tagung über die Entwicklung der Infrastruktur für den Transitverkehr²³⁹ und der am 30. und 31. August 2007 in Ulaanbaatar abgehaltenen Thematischen Tagung über internationalen Handel und Handelserleichterung²⁴⁰;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

²²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatte des Ausschusses vorgelegt.

²³⁰ Siehe Resolution 55/2.

²³¹ Siehe Resolution 60/1.

²³² A/60/308, Anlage.

²³³ A/C.2/62/9, Anlage.

²³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 19 (E/2007/39)*, Kap. IV, Abschn. A.

²³⁵ A/62/3 und Corr.1, Kap. III, Abschn. C, Ziff. 90. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 3*.

²³⁶ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

²³⁷ A/57/304, Anlage.

²³⁸ A/62/226.

²³⁹ A/62/256 und Corr.1, Anlagen I und II.

²⁴⁰ A/C.2/62/4, Anlagen I und II.

5. *ermutigt* die Geber und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene technische und finanzielle Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²³⁶ zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern, und außerdem technische Hilfe bei der Handelserleichterung zu gewähren;

6. *betont*, dass die Entwicklung und Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

7. *erinnert* daran, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty tragen, wie in seinen Ziffern 38 und 38 bis vorgesehen;

8. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter Einbeziehung der Geber sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen verstärkt werden sollen;

9. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Mittel während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in New York an zwei Tagen (2. und 3. Oktober 2008) unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung eine Plenarsitzung auf hoher Ebene abzuhalten, die der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty gewidmet sein wird;

10. *betont*, dass die Halbzeitüberprüfung der internationalen Gemeinschaft die Gelegenheit bieten soll, eine Bewertung der Fortschritte, Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzunehmen und sich darauf zu einigen, was getan werden muss, um weiter globale Partnerschaften dafür zu mobilisieren, die Binnenentwicklungsländer bei der Verstärkung ihrer wirksamen Teilhabe am internationalen Handel und an der Weltwirtschaft zu unterstützen;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, während der zweiundsechzigsten Tagung der Versammlung Konsultationen einzuberufen, um die Ausarbeitung eines Ergebnisdokuments der Halbzeitüberprüfung zu erleichtern und erforderlichenfalls ihre organisatorischen Aspekte abschließend zu regeln;

12. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, in enger Absprache mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Entwurf eines Ergebnisdokuments der Halbzeitüberprüfung auszuarbeiten, um die zwischenstaatlichen Konsultationen zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der thematischen Tagungen, der Regionaltagungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty;

13. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten *außerdem*, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 und im Aktionsprogramm von Almaty erteilten Mandat den Vorbereitungsprozess zu koordinieren, ersucht ferner die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen, und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Überprüfungsprozess und entsprechende Sachbeiträge zu leisten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem vom Büro des Hohen Beauftragten in Zusammenarbeit mit den Hauptinteressenträgern ausgearbeiteten organisatorischen Rahmen für die Halbzeitüberprüfung;

14. *ermutigt* die Geber und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte, Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzulegen und darin auch Empfehlungen im Hinblick auf die Vorbereitung der Tagung zur Halbzeitüberprüfung und den künftigen Kurs aufzunehmen;

16. *beschließt*, den Punkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/205

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/423/Add.1, Ziff. 8)²⁴¹.

²⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

62/205. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004, 60/209 vom 22. Dezember 2005 und 61/213 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁴⁴ und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁵,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass nach der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) und auf halbem Weg zum Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

dadurch ermutigt, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

aner kennend, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, unterstützt durch eine steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, insbesondere für Privatinvestitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich ist, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)²⁴⁶;

2. *erkennt an*, dass die internationale Gemeinschaft im Verlauf der ersten Dekade unter anderem die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴², den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁴⁷ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴³ verabschiedet hat, die Mechanismen sind, die der gezielten Ausrichtung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen auf die endgültige Beseitigung der Armut dienen;

3. *verkündet* die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

4. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, darstellt;

5. *fordert* alle Regierungen, die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und alle anderen Akteure *nachdrücklich auf*, das Ziel der Beseitigung der Armut weiter ernsthaft zu verfolgen;

6. *bekräftigt*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung tragen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeifüh-

²⁴² Siehe Resolution 55/2.

²⁴³ Siehe Resolution 60/1.

²⁴⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁴⁵ Resolution S-24/2, Anlage.

²⁴⁶ A/62/267.

²⁴⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

rung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

7. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

8. *betont*, wie wichtig es ist, auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

9. *fordert die Geberländer auf*, der Beseitigung der Armut in ihren bilateralen beziehungsweise multilateralen Hilfsprogrammen und ihren Haushalten auch weiterhin Priorität zuzuweisen;

10. *erkennt an*, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen;

11. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, damit sie die im Rahmen der nationalen Entwicklungsstrategien gesetzten Ziele zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und insbesondere das Ziel der Armutsbeseitigung erfüllen können und diese Strategien zur Armutsbeseitigung wirksam sind;

12. *erkennt ferner an*, wie wichtig die öffentliche Entwicklungshilfe als eine Quelle der Entwicklungsfinanzierung für die Entwicklungsländer ist, fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht mit Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich

der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksam unterstützen kann;

14. *beschließt*, den Punkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/206

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/423/Add.2, Ziff. 8)²⁴⁸.

62/206. Frauen im Entwicklungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003, 59/248 vom 22. Dezember 2004 und 60/210 vom 22. Dezember 2005 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung²⁴⁹,

in Bekräftigung der Erklärung²⁵⁰ und der Aktionsplattform von Beijing²⁵¹ und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“²⁵² und unter Hinweis auf die Ergebnisse aller anderen einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵³, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame und grundlegende Mittel zur Beseitigung von Armut und Hunger, zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

²⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

²⁵⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

²⁵¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

²⁵² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

²⁵³ Siehe Resolution 55/2.

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von den in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung geführten Erörterungen über Frauen im Entwicklungsprozess und unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission mit dem Titel „Verstärkte Teilhabe der Frauen am Entwicklungsprozess: ein förderliches Umfeld für die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit und die Förderung der Frau, unter anderem unter Berücksichtigung der Bereiche Bildung, Gesundheit und Arbeit“²⁵⁴,

in der Erkenntnis, dass der Zugang zu einer erschwinglichen Basisgesundheitsversorgung und zu Informationen über Gesundheitsvorsorge sowie ein Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, für die wirtschaftliche Besserstellung von Frauen unabdingbar ist, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl von Risiken, einschließlich des Risikos einer HIV/Aids-Infektion, ausgesetzt sind und dass Frauen, denen der volle Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt bleibt, erheblich weniger Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Leben haben, so auch geringere Bildungschancen und Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher und politischer Macht,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

sowie erneut erklärend, dass Frauen in hohem Maße zur Wirtschaft beitragen und durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit und zur Armutsbekämpfung leisten und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben,

feststellend, dass geschlechtsspezifische Voreingenommenheit auf den Arbeitsmärkten und die fehlende Kontrolle von Frauen über ihre Arbeit und ihr Arbeitseinkommen ebenfalls Faktoren sind, die maßgeblich zur Armutsgefährdung von Frauen beitragen, und zusammen mit der Tatsache, dass Frauen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der häuslichen

Verpflichtungen übernehmen, dazu führen, dass diese weder wirtschaftlich eigenständig sind noch über Einfluss auf die wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse in den Haushalten und auf allen Ebenen der Gesellschaft verfügen,

in der Erkenntnis, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technik sowie Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frau sind,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, bürgerliche und politische Teilhabe und die bürgerlichen, politischen und sonstigen Grundfreiheiten zu Gunsten der Förderung und Ermächtigung der Frau begünstigt,

erneut erklärend, dass geschlechtsspezifische Disparitäten in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf allen Bildungsebenen bis 2015 beseitigt werden müssen und dass der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien und andere neue Technologien, sowie die notwendige Beseitigung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten auf allen Ebenen unabdingbare Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frau und die Beseitigung der Armut sind sowie auch dafür, dass Frauen voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beitragen und Nutzen daraus ziehen können,

in der Erkenntnis, dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens eine sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung besteht, sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

sich dessen bewusst, dass die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse zwar in vielen Ländern Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen geschaffen haben, dass sie jedoch gleichzeitig einige Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, für die durch die höhere wirtschaftliche Volatilität verursachten Probleme anfälliger gemacht haben, namentlich im Agrarsektor, und dass vor allem weibliche Kleinlandwirte besondere Unterstützung und Ermächtigung benötigen, um die Chancen der Liberalisierung der Agrarmärkte nutzen zu können,

in der Erkenntnis, dass verstärkte Handelschancen für Entwicklungsländer, insbesondere auf Grund der Handelsliberalisierung, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gesellschaften, namentlich der Frauen, verbessern werden, was in den ländlichen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist,

²⁵⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 7* und Korrigenda (E/2006/27 und Corr.1 und 2), Kap. I, Abschn. D.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen zwar einen wichtigen und zunehmenden Anteil der selbständigen Unternehmer ausmachen, dass jedoch ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unter anderem dadurch beschränkt wird, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Information, Unterstützungsdiensten und Kreditfazilitäten sowie Gehältern verfügen beziehungsweise ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Produktionsbereiche haben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen im politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozess unterrepräsentiert sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass bei jeder Formulierung, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Programmen geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigt werden,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Fonds und Programmen sowie den Sonderorganisationen, bei der Förderung der Frauen im Entwicklungsprozess zufällt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁵;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung²⁵⁰ und der Aktionsplattform von Beijing²⁵¹ sowie der Ergebnisse der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁵² einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Armutsbeseitigung eine sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit der Zivilgesellschaft umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

4. *betont*, wie wichtig es ist, zur wirksamen Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess ein günstiges und förderliches nationales und internationales Umfeld in allen Lebensbereichen zu schaffen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, die Zahl der Frauen in Entscheidungspositionen zu erhöhen und sie verstärkt dazu zu befähigen, Veränderungen zu bewirken, sowie Frauen in die Lage zu versetzen, sich aktiv und wirksam an der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung nationaler Entwicklungs- und/oder Armutsbekämpfungsmaßnahmen,

-strategien und -programme, gegebenenfalls einschließlich programmgestützter Ansätze, zu beteiligen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Geschlechterperspektive im Einklang mit den Gleichstellungszielen in die Konzeption, Umsetzung und Überwachung ihrer Entwicklungsstrategien und die diesbezügliche Berichterstattung einzubeziehen, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Ausarbeitung der Methodik und des Instrumentariums zu unterstützen und den Kapazitätsaufbau und die Evaluierung zu fördern;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung ihrer Entwicklungsstrategien, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, eine umfassende und wirksamere Beteiligung der nationalen Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu gewährleisten, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Vertretung und Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen des staatlichen Entscheidungsprozesses in entwicklungspolitischen Bereichen auch künftig auszuweiten, um sicherzustellen, dass die Prioritäten, Bedürfnisse und Beiträge von Frauen berücksichtigt werden, unter anderem durch die Gewährung von Zugang zu Ausbildung, die Ausarbeitung von Maßnahmen zu Gunsten der Vereinbarkeit familiärer und beruflicher Verpflichtungen und die Beseitigung von Rollenklischees bei Ernennungen und Beförderungen;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eines der Hindernisse auf dem Weg zur Erreichung der Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens ist und sich auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Gemeinwesen und Staaten auswirkt, und fordert die Staaten auf, Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auszuarbeiten und durchzuführen;

10. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Regierungen in stärkerem Maße in die Lage versetzt werden müssen, die Geschlechterperspektive in ihre Politiken und ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen, und legt allen Regierungen, internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aspekte ihrer Politikgestaltung Hilfe und Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Mittel;

11. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, die Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen schaffen werden;

12. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zur Beseitigung struktureller und rechtlicher Hindernisse sowie stereotyper Einstel-

²⁵⁵ A/62/187.

lungen zur Gleichstellung am Arbeitsplatz zu ergreifen und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen hinsichtlich ihres Zugangs zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Kreditformen zu beseitigen, unter besonderer Berücksichtigung armer Frauen ohne Ausbildung, und den Zugang von Frauen zu rechtlichem Beistand zu fördern, und den Finanzsektor zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seinen Politiken und Programmen zu ermutigen;

14. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frau und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde nationale Finanzsysteme sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung von Seiten der internationalen Finanzinstitutionen;

15. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer erhalten und dass sie über gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen verfügen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Unternehmerinnen zu fördern, namentlich durch Bildung und Ausbildung im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung und der Informations- und Kommunikationstechnologien, und bittet die Unternehmervereinigungen, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

17. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze sowie durch familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen dafür einzutreten, dass arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird und dass für Kinder und andere abhängige Angehörige arbeitender Frauen die erforderliche Betreuung bereitgestellt wird, und gegebenenfalls die Förderung von Politiken und Programmen in Erwägung zu ziehen, die es Männern und Frauen ermöglichen, ihre beruflichen, sozialen und familiären Verantwortlichkeiten miteinander in Einklang zu bringen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu entwerfen und zu überarbeiten, die gewährleisten, dass Frauen in Bezug auf Eigentum an Grund und Boden, Wohnraum und anderen Vermögenswerten, auch soweit sie diese im Wege des Erbrechts erworben haben, die vollen und gleichen Rechte wie Männer erhalten, und Verwaltungsreformen und andere notwendige Maßnahmen durchzuführen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen;

19. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, Frauen, insbesondere arme Frauen, wirtschaftlich und politisch zu stärken, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner in geeignete Infrastruktur- und sonstige Projekte zu investieren sowie Chancen für eine wirtschaftliche Besserstellung zu schaffen, um die Belastung von

Frauen und Mädchen durch zeitraubende tägliche Pflichten zu verringern;

20. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die HIV/Aids-Pandemie sich insgesamt ausweitet und immer mehr Frauen betrifft und dass Frauen und Mädchen in unverhältnismäßig hohem Maße durch die HIV/Aids-Krise belastet werden, leichter infiziert werden, eine Schlüsselrolle in der Krankenpflege spielen und auf Grund der HIV/Aids-Krise stärker der Gewalt, Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verarmung und der Ausgrenzung aus ihren Familien und Gemeinwesen ausgesetzt sind, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf, die Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV-Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 zu verstärken;

21. *bekräftigt* die Verpflichtung, bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgegeben²⁵⁶, indem dieses Ziel in die Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵³ enthaltenen Ziele in den Bereichen Verringerung der Müttersterblichkeit, Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Verringerung der Kindersterblichkeit, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Bekämpfung von HIV/Aids und Beseitigung der Armut, eingebunden wird;

22. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe und andere Mittel beträchtlich erhöht werden müssen, wenn die Entwicklungsländer die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen sollen, und dass es für den Aufbau von Unterstützung für die öffentliche Entwicklungshilfe erforderlich sein wird, zusammenzuarbeiten, um die Politiken und Entwicklungsstrategien national wie international weiter zu verbessern und so die Wirksamkeit der Hilfe zu steigern;

23. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die fortgesetzte Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Millenniums-Gipfel, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

²⁵⁶ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18).

24. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Politiken zur Unterstützung nationaler Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

25. *betont*, wie wichtig es ist, alle relevanten Informationen zur Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess, einschließlich Daten über internationale Migration, zu sammeln und auszutauschen, und dass es notwendig ist, nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken zu erstellen, und ermutigt in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Antrag Unterstützung und Hilfe bei der Einrichtung, dem Ausbau und der Stärkung ihrer Datenbanken und Informationssysteme zu gewähren;

26. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichstellung anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielwerte auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

27. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, geschlechtsspezifische Aspekte in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte²⁵⁷;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution, namentlich über die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die nationalen Entwicklungsstrategien, vorzulegen;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen im Entwicklungsprozess“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/207

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/423/Add.3, Ziff. 8)²⁵⁸.

²⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3* und Addendum (A/52/3/Rev.1 und Rev.1/Add.1), Kap. IV, Abschn. A, Ziff. 4.

²⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatlerin des Ausschusses vorgelegt.

62/207. Erschließung der Humanressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/196 vom 18. Dezember 1997, 54/211 vom 22. Dezember 1999, 56/189 vom 21. Dezember 2001, 58/207 vom 23. Dezember 2003 und 60/211 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft,

betonend, dass Wissenschaft und Technologie eine wesentliche Rolle dabei spielen, die Erschließung der Humanressourcen zu erleichtern, die die Chancen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung erhöhen kann,

sowie betonend, dass die Erschließung der Humanressourcen von entscheidender Bedeutung für die Bemühungen ist, die unternommen werden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und mehr Chancen für alle Menschen zu schaffen, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen,

in dem Bewusstsein, dass es dringend geboten ist, die Technologielücke zu schließen und die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, an dem potenziellen Nutzen von Wissenschaft und Technologie für die Erschließung der Humanressourcen teilzuhaben,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung, die Vernetzung und die Interdependenz das Tempo der technologischen Innovation beschleunigt haben, was den Ländern, die die für den Erwerb, die Anpassung und die Verbreitung technologischer Innovationen benötigten Fähigkeiten und Kenntnisse entwickeln, stärker zum Vorteil gereicht,

sowie in der Erkenntnis, dass die Entwicklungsländer häufig nur über begrenzte Kapazitäten zum Erwerb, zur Anpassung und zur Verbreitung technologischer Kenntnisse und Innovationen verfügen, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft bei Bedarf finanzielle und technische Hilfe und Ressourcen bereitstellt und dass gegebenenfalls internationale Partnerschaften gefördert werden, um den privatwirtschaftlichen Technologietransfer zu verstärken,

betonend, wie wichtig es ist, den Zugang zu technologischem Wissen und Lernen auf kostenwirksame und ausgewogene Weise zu erweitern, namentlich durch die Öffnung der Märkte für Handel und Investitionen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die wissenschaftlich-technische Bildung eine grundlegende Voraussetzung für technologische Kenntnisse und Innovationen ist, in der Erkenntnis, dass alle Länder profitieren, wenn sie die wissenschaftlich-technische Bildung zu einer Priorität machen, und in Anbetracht dessen, dass einige Entwicklungsländer in dieser Hinsicht Einschränkungen unterliegen,

in der Erkenntnis, wie wichtig Wissenschaft und Technologie bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen sind,

betonend, wie wichtig der wirksame Einsatz von Wissenschaft und Technologie zu Gunsten der Erschließung der Humanressourcen im Rahmen nationaler Strategien ist, die auf technologisches Wissen und Lernen ausgerichtet sind und durch ein günstiges innerstaatliches und internationales Umfeld unterstützt werden,

sowie betonend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer in stärkerem Maße unterstützen muss,

ferner betonend, dass der Gesundheit und der Bildung bei der Erschließung der Humanressourcen zentrale Bedeutung zukommt und dass bis zum Jahr 2015 sichergestellt werden muss, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben,

in Anbetracht der Auswirkungen, die die Abwanderung von hochqualifizierten Personen und Hochschulabsolventen auf die Erschließung der Humanressourcen und die nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern hat, und betonend, dass es eines globalen und umfassenden Ansatzes bedarf, um die positiven Auswirkungen der Mobilität qualifizierter Arbeitskräfte auf die Erschließung der Humanressourcen zu maximieren,

betonend, dass dem Privatsektor zwar eine wichtige Rolle bei der Verbreitung angewandter Wissenschaft und Technologie zukommt, die Regierungen jedoch die Hauptverantwortung dafür tragen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft eine nationale Strategie zur Förderung des technologischen Wissens und Lernens festzulegen und umzusetzen,

hervorhebend, dass die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats auch weiterhin ihre Tätigkeit koordinieren und zusammenarbeiten müssen, wenn sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Hilfe bei der Förderung der Erschließung ihrer Humanressourcen gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁹;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, technologisches Wissen und Lernen auf allen Ebenen der Bildung, einschließlich des formalen und des informellen Lernens, zu einer Priorität ihrer Strategien zur Erschließung der Humanressourcen zu machen, betont, wie wichtig die Kapazität der Lehrkräfte im technologischen Lernprozess ist, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, in Anbetracht des Entwicklungsgefälles zwischen den Ländern auch weiterhin die angemessene Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und den Technologietransfer, den Zugang zu Technologien und den Technologieerwerb für die Entwicklungsländer zu fairen, transparenten und gegenseitig vereinbarten Bedingungen und

auf eine die Erschließung der Humanressourcen fördernde Weise zu erleichtern;

3. *erkennt an*, wie wichtig die Erschließung der Humanressourcen für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist, und ermutigt die Regierungen, Politiken zur Erschließung der Humanressourcen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;

4. *fordert Schritte* zur Integration der Geschlechterperspektive in die Erschließung der Humanressourcen, namentlich durch Politiken, Strategien und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Kapazitäten von Frauen und ihres Zugangs zu produktiven Tätigkeiten, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass sichergestellt werden muss, dass Frauen in vollem Umfang an der Ausarbeitung und Umsetzung solcher Politiken, Strategien und Maßnahmen beteiligt sind;

5. *fordert nachdrücklich* die Verabschiedung sektorübergreifender Ansätze zur Erschließung der Humanressourcen, die unter anderem das Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung, die Bereitstellung grundlegender sozialer Dienste, die Sicherung eines dauerhaften Lebensunterhalts, die Ermächtigung der Frauen, die Mitwirkung der Jugend, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der schwächeren Gesellschaftsgruppen sowie der lokalen indigenen Gemeinschaften, politische Freiheit, Partizipation, die Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit und Billigkeit einschließen, alles unabdingbare Faktoren, wenn es darum geht, die Menschen besser zu befähigen, sich der Herausforderung der Entwicklung zu stellen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, *auf*, die Maßnahmen der Entwicklungsländer zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten auf ihre Humanressourcen zu unterstützen;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, informations- und kommunikationstechnische Kapazitäten aufzubauen, um einen ausgewogenen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie den Einsatz dieser Technologien zu fördern, mit dem Ziel, fachliche Kompetenzen und technische Fertigkeiten zu verbessern und günstige Rahmenbedingungen für lebenslanges Lernen zu schaffen, und verweist erneut auf die überaus wichtige Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die technische, berufliche, handwerkliche und praxisorientierte wissenschaftliche Bildung auf alle Teile der Gesellschaft, insbesondere Frauen und benachteiligte Gruppen, auszudehnen und ihre Ermächtigung durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern, um einen ausgewogeneren Zugang zur wissenschaftlich-technischen Bildung und Ausbildung zu ermöglichen;

9. *betont*, dass Investitionen in die Erschließung der Humanressourcen ein fester Bestandteil nationaler Entwicklungspolitiken und -strategien sein sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Einführung von Politiken zur Erleichterung

²⁵⁹ A/62/308.

von Investitionen in Infrastrukturentwicklung und Kapazitätsaufbau, unter anderem in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien;

10. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, in Forschung und Entwicklung zu investieren, um eine technologische Grundlage zu schaffen und die für die lokalen Bedürfnisse relevanten Kenntnisse und Innovationen zu erzeugen, ermutigt die Regierungen in dieser Hinsicht, nach Bedarf Handels-, Investitions- und Regulierungssysteme zur Förderung öffentlich-privater Investitionen in Forschung und Entwicklung einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft, technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, einschließlich im Wege der Forschungszusammenarbeit;

11. *betont ferner*, dass enge Verbindungen zwischen den maßgeblichen Interessenträgern im Bildungswesen und in der Industrie hergestellt werden müssen, um zu gewährleisten, dass die Lehrpläne und Bildungsprogramme den nationalen Bedürfnissen im Bereich Wissenschaft und Technologie gerecht werden, und befürwortet nachdrücklich internationale Unterstützung für die wissenschaftlich-technische Bildung, einschließlich in der Hochschulbildung, in den Entwicklungsländern;

12. *betont* die Wichtigkeit der Fach- und Berufsausbildung für die Steigerung des technologischen Lernens und der technologischen Innovation sowie für die Förderung unternehmerischer Initiative zu Gunsten der technologischen Entwicklung;

13. *befürwortet* Partnerschaften mit subregionalen, regionalen und internationalen Netzwerken, Forschungseinrichtungen und anderen einschlägigen öffentlichen und privaten Institutionen, mit dem Ziel, die Forschungsanstrengungen zu optimieren, eine Kostenteilung zu ermöglichen und einen gegenseitigen Nutzen zu erzielen, und ersucht das System der Vereinten Nationen, diesbezüglich Hilfe zu gewähren;

14. *fordert* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Zielen der Erschließung der Humanressourcen Vorrang einzuräumen, indem sie unter anderem im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme ausdrücklich den Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten unterstützen, die mit den jeweiligen lokalen Bedürfnissen, Ressourcen, kulturellen Gegebenheiten und Praktiken vereinbar sind;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Entwicklungsländer unter anderem im Wege öffentlich-privater Partnerschaften auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Strategien für die Erschließung der Humanressourcen zu formulieren, die die technologischen Kapazitäten fördern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der Strategien für die Erschließung der Humanressourcen vorzulegen, insbesondere über die gewonnenen Erfahrungen und die von der internationalen Gemein-

schaft und anderen Akteuren, einschließlich des Privatsektors, bei diesen Anstrengungen geleistete Unterstützung;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Erschließung der Humanressourcen“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/208

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/424/Add.2, Ziff. 9)²⁶⁰.

62/208. Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 53/192 vom 15. Dezember 1998, 56/201 vom 21. Dezember 2001 und 59/250 vom 22. Dezember 2004, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2005/7 vom 20. Juli 2005 und 2006/14 vom 26. Juli 2006 und andere einschlägige Resolutionen,

bekräftigend, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

sowie bekräftigend, dass die Vereinten Nationen gestärkt werden müssen, mit dem Ziel, ihre Autorität und Effizienz zu steigern und sie besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der Entwicklungs Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wirksam zu bewältigen,

unter Hinweis auf die Zusage der Mitgliedstaaten, die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Glaubwürdigkeit des Systems der Vereinten Nationen als gemeinsames Ziel und Interesse zu verbessern,

sowie unter Hinweis auf die Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen rechtzeitig mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit es seine Mandate erfüllen kann,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Bestandteile ihrer Resolutionen 44/211, 47/199, 50/120, 53/192, 56/201 und 59/250 und die für die operativen Entwicklungsaktivitäten maßgeblichen Teile ihrer Resolution 52/12 B, die als fester Bestandteil der vorliegenden Resolution zu betrachten sind, vollständig, kohärent und fristgerecht durchgeführt werden,

²⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese grundsätzlichen Richtlinien systemweit im Einklang mit der vorliegenden Resolution und den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996, 57/270 B vom 23. Juni 2003 und 61/16 vom 20. November 2006 umgesetzt werden,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, wie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000²⁶¹, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung aus dem Jahr 2002²⁶², den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) aus dem Jahr 2002²⁶³, das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶⁴ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zu unserem Verständnis der Herausforderungen für die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt und zu Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen beigetragen haben,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

anerkennend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einen Rahmen für die Planung, Überprüfung und

Bewertung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu Gunsten der Entwicklung bilden,

sowie anerkennend, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken, und bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bildet,

ferner anerkennend, dass der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen positiven Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten können, und sie dazu ermutigend, weitere Beiträge zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsanstrengungen im Einklang mit den nationalen Plänen und Prioritäten zu leisten,

anerkennend, dass neue Technologien, so auch Informations- und Kommunikationstechnologien, die Chance bieten, vor allem in den Entwicklungsländern die Entwicklung zu beschleunigen, jedoch feststellend, dass nach wie vor der Zugang zu diesen Technologien ungleich verteilt ist und eine digitale Spaltung besteht,

erneut erklärend, wie wichtig der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Armutsbeseitigung und zur Verfolgung dauerhaften und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung als ein zentrales Ziel der Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen ist,

in der Erkenntnis, dass die derzeitigen Trends in der Entwicklungshilfe, darunter sektorweite Ansätze und Haushaltsunterstützung, die Vereinten Nationen vor Herausforderungen stellen, und betonend, dass die Vereinten Nationen eine Rolle dabei spielen können, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, mit diesen Hilfemodalitäten zurechtzukommen,

in Anerkennung der dringenden und spezifischen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer,

sowie in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse Afrikas,

I

Einführung

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen²⁶⁵ und über die umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen²⁶⁶;

2. *stellt fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 59/250 der Generalversammlung Fortschritte macht, und fordert das Sy-

²⁶¹ Siehe Resolution 55/2.

²⁶² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁶³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁶⁴ Siehe Resolution 60/1.

²⁶⁵ A/62/73-E/2007/52 und A/62/253.

²⁶⁶ A/62/74-E/2007/54 und A/62/326.

stem der Vereinten Nationen auf, ihre vollständige Durchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorliegenden Resolution zu beschleunigen;

3. *erklärt erneut*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden;

4. *unterstreicht*, dass es kein allgemein gültiges Konzept für Entwicklung gibt und dass die Entwicklungshilfe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit seinen Mandaten den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen der Programmländer gerecht werden und auf ihre nationalen Entwicklungspläne und -strategien ausgerichtet sein soll;

5. *stellt fest*, dass die Stärke des operativen Systems der Vereinten Nationen in seiner Legitimität auf einzelstaatlicher Ebene als neutraler, objektiver und vertrauenswürdiger Partner für die Programmländer wie auch für die Geberländer liegt;

6. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Länder und für die Koordinierung aller Arten der von außen, namentlich von multilateralen Organisationen gewährten Hilfe auf der Grundlage nationaler Strategien und Prioritäten mit dem Ziel einer wirksamen Einbindung dieser Hilfe in ihre Entwicklungsprozesse tragen;

7. *unterstreicht*, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen danach bewertet und eingeschätzt werden sollen, inwieweit sie die Fähigkeit der Programmländer stärken helfen, die Armut zu bekämpfen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

8. *beschließt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit dem Einverständnis und der Zustimmung des Gastlandes den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, den nationalen nicht-staatlichen Organisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozess beteiligt sind, förderlich ist, gegebenenfalls auch während des Prozesses zur Vorbereitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, um im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

9. *betont*, dass die Reform den Zweck hat, die Unterstützung effizienter und wirksamer zu gestalten, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern zur Verwirklichung der international vereinbarten

Entwicklungsziele auf der Grundlage ihrer jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategie gewährt, und betont außerdem, dass die Reformbemühungen die organisatorische Effizienz erhöhen und konkrete Ergebnisse auf dem Gebiet der Entwicklung bewirken sollen;

10. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, sich auch künftig darum zu bemühen, den nationalen Entwicklungsplänen, -politiken und -prioritäten Rechnung zu tragen, die den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung operativer Aktivitäten darstellen, und darauf hinzuwirken, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene unter der Führung der jeweiligen Regierung in allen Phasen des Prozesses umfassend in die nationale Planung und Programmierung integriert werden, und dabei gleichzeitig die volle Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger auf nationaler Ebene sicherzustellen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Stärkung der Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit, den Ländern bei der Erreichung ihrer Entwicklungsziele behilflich zu sein, erforderlich ist, die Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz sowie die Wirkung des Systems kontinuierlich zu verbessern, erheblich mehr Mittel bereitzustellen und seine Ressourcenbasis auf kontinuierlicher, berechenbarer und gesicherter Grundlage zu erweitern;

12. *legt dem Generalsekretär nahe*, gegebenenfalls über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beziehungsweise die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen Anstrengungen zu unternehmen, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

13. *erkennt an*, dass die einzelnen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen über spezifische Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen, die sich aus ihren Mandaten und Strategieplänen ableiten und diesen entsprechen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung und die Kohärenz auf der Landesebene dergestalt verbessert werden sollen, dass die jeweiligen Mandate und Rollen aller Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen geachtet und ihre Ressourcen und einzigartigen Fachkenntnisse wirksamer genutzt werden;

14. *fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, für die volle Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, Sorge zu tragen, und erkennt den positiven Beitrag an, den diese Ziele dadurch leisten können, dass sie den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den Entwicklungsanstrengungen und -prioritäten der Länder die Richtung vorgeben;

15. *erkennt an*, dass der Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit eine komplexe Herausforderung im Hinblick auf die universelle Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele darstellt;

16. *erkennt außerdem an*, wie wichtig konsistente, verlässliche und umfassende statistische Daten und Analysen be-

treffend die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen sind, um ein Verständnis der Entwicklungen und Trends zu vermitteln, die zu fundierten Grundsatzentscheidungen beitragen;

II

Finanzierung der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

17. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die öffentliche Entwicklungshilfe 2006 insgesamt rückläufig war, fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

18. *betont*, dass Basisressourcen nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis fest, dass der Anteil der an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen entrichteten Basisbeiträge in den letzten Jahren rückläufig war, und ist sich dessen bewusst, dass sich die Organisationen kontinuierlich mit dem Ungleichgewicht zwischen Basisressourcen und zweckgebundenen Mitteln auseinandersetzen müssen;

19. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu entrichten;

20. *vermerkt*, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks regulärer Mittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten darstellen und somit zu einem Anstieg der Gesamtressourcen beitragen, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass zweckgebundene Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind und dass nicht zweckgebundene Beiträge für die Gewährleistung der Kohärenz und die Harmonisierung der operativen Entwicklungsaktivitäten unerlässlich sind;

21. *vermerkt* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die zunehmende Verwendung von Mitteln mit restriktiver Zweckbindung den Einfluss der Leitungsgremien verringert und zu einer Fragmentierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen führen und somit ihre Wirksamkeit einschränken kann;

22. *anerkennt* die Einrichtung von thematischen Treuhandfonds, Multi-Geber-Treuhandfonds und anderen Mechanismen der freiwilligen Bereitstellung nicht zweckgebundener Mittel in Verbindung mit den organisationsspezifischen Finanzierungsrahmen und -strategien, die von den jeweiligen Leitungsgremien festgelegt wurden, als Finanzierungsmodalitäten zur Ergänzung der ordentlichen Haushalte;

23. *ersucht* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und fordert die Sonderorganisationen nachdrücklich auf, die Basisressourcen beziehungsweise regulären Mittel nicht zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung außerplanmäßiger Mittel und ihren Programmaktivitäten zu verwenden;

24. *betont*, dass die Beschaffung und Verwaltung außerplanmäßiger Mittel nicht die Qualität der Ausführung des Arbeitsprogramms der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen beeinträchtigen soll;

25. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die ordentlichen Haushalte vieler Sonderorganisationen ausgehend vom Stand der Pflichtbeiträge stagnieren, und bittet die Länder, eine Erhöhung ihrer Beiträge zu den Haushalten der Sonderorganisationen zu erwägen, damit das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Anforderungen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen umfassender und wirksamer entsprechen kann;

26. *anerkennt* die dringenden und spezifischen Bedürfnisse der Niedrigeinkommensländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und betont, dass diesen Ländern auch künftig geholfen werden muss, namentlich über die bestehenden Institutionen und Finanzierungsmechanismen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

27. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen noch immer vor großen Herausforderungen auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung stehen und dass die Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass das bisher Erreichte von Dauer ist, so auch indem die wirksame Ausarbeitung umfassender Konzepte der Zusammenarbeit gefördert wird;

28. *ersucht* den Generalsekretär, unter Inanspruchnahme der im Sekretariat vorhandenen Kapazitäten und erforderlichenfalls freiwilliger Beiträge

a) auch künftig auf kohärente Weise den Erfassungsbereich der Finanzdaten, -definitionen und -klassifikationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Erstellung der Finanzberichte über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems zu erweitern und die Aktualität, Verlässlichkeit, Qualität und Vergleichbarkeit dieser Daten, Definitionen und Klassifikationen zu verbessern;

b) ein umfassendes, tragfähiges und konsistentes Finanzdaten- und -berichterstattungssystem für die operativen Entwicklungsaktivitäten aller zuständigen Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen aufzubauen;

c) in dieser Hinsicht in den dem Wirtschafts- und Sozialrat 2008 vorzulegenden Bericht eine knappe Bewertung der erzielten Fortschritte und eine Beschreibung der geplanten Aktivitäten aufzunehmen;

d) die Mitgliedstaaten um Beiträge zur Unterstützung der genannten Arbeit zu bitten;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in vollem Benehmen mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen über eine angemessene und wachsende Grundlage für die Gewährung von Entwicklungshilfe verfügt, und dabei unter anderem den Entwicklungsprioritäten der Programmländer Rechnung zu tragen;

b) die Fortsetzung des Aufwärtstrends bei den Realbeiträgen zu den operativen Entwicklungsaktivitäten zu fördern, Hindernisse für die Erreichung dieses Ziels aufzuzeigen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben;

c) auf die Berechenbarkeit der Finanzmittel und die Abgabe mehrjähriger Mittelzusagen für die operativen Entwicklungsaktivitäten hinzuwirken;

d) ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Basis- und zweckgebundenen Beiträgen zu fördern;

30. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß Ziffer 29 ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

31. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, sicherzustellen, dass den zuständigen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen Informationen über ihre Anstrengungen zur Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe zur Verfügung gestellt werden;

32. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung zur Armutsbeseitigung und zur Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die strategische Planung verbessert, und stellt gleichzeitig fest, dass das ergebnisorientierte Management, die Rechenschaftslegung und die Transparenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ein fester Bestandteil guten Managements sind;

34. *hebt hervor*, dass die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ausgehend von nationalen Entwicklungsstrategien auf die Lösung langfristiger Entwicklungsprobleme abstellen soll;

III

Beitrag der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen zum Aufbau nationaler Kapazitäten und zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe

A. Kapazitätsaufbau und Entwicklung

35. *erkennt an*, dass der Ausbau von Kapazitäten und die Eigenverantwortung der Länder für ihre Entwicklungsstrategien unabdingbare Voraussetzungen für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und fordert die Organisationen der Vereinten Nationen auf, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Schaffung und/oder Aufrechterhaltung wirksamer nationaler Institutionen stärker zu unterstützen und die Umsetzung und, bei Bedarf, Konzipierung nationaler Strategien für den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

36. *betont*, dass der Kapazitätsaufbau eine Kernfunktion des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei seiner Unterstützung der Anstrengungen der Programmländer zum Aufbau von Kapazitäten einen kohärenten und koordinierten Ansatz verfolgt;

37. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, den Auf- und Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer auf Antrag weiter zu unterstützen, damit die von außen gewährte Entwicklungshilfe wirksam koordiniert und ihre Wirkung im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten evaluiert werden kann;

38. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Erarbeitung spezifischer Rahmenpläne zu unterstützen, die es den Programmländern auf Antrag ermöglichen sollen, die Ergebnisse beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und -strategien zu planen, zu überwachen und zu evaluieren;

39. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, und erklärt erneut, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen so weit wie möglich den Grundsatz der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und der Nutzung verfügbarer einheimischer Fachkenntnisse und Technologien als Norm für die Durchführung operativer Aktivitäten heranziehen und zu diesem Zweck nationalen Strukturen den Vorrang geben und nach Möglichkeit darauf verzichten soll, parallele Durchführungsmechanismen außerhalb der nationalen und lokalen Institutionen einzurichten;

40. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen

weiter auszubauen und dabei zu bedenken, wie wichtig der Aufbau nationaler Kapazitäten, die Vereinfachung der Verfahren und ihre Abstimmung mit den nationalen Verfahren ist;

41. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Beschaffungssysteme in Anlehnung an vorbildliche Praktiken zu stärken und sich zunehmend auf einzelstaatliche Beschaffungssysteme zu stützen;

42. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen Rahmenplan für konkrete, messbare, erreichbare und termingebundene Ergebnisse zur Bewertung der Kapazitätsaufbauintiativen und -aktivitäten des Systems in den Entwicklungsländern zu erstellen und darüber Bericht zu erstatten;

43. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit auf Landes- und regionaler Ebene zu verstärken, um einen wirksameren Einsatz ihrer Fachkenntnisse, Ressourcen und Maßnahmen zur Stärkung nationaler Kapazitäten im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen zu erreichen, bei Bedarf auch im Rahmen der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen;

44. *begrüßt* die Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, und fordert konkrete, wirksame und rasche Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe, mit klarer Überwachung und klaren Fristen;

45. *betont*, dass die Programmländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung²⁶¹ enthaltenen Ziele, Zugang zu neuen und aufkommenden Technologien haben müssen, was einen Technologietransfer, technische Zusammenarbeit und den Aufbau und die Pflege wissenschaftlich-technischer Kapazitäten erfordert, die es ermöglichen, an der Entwicklung dieser Technologien und ihrer Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten teilzuhaben, und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Förderung und den Transfer neuer und aufkommender Technologien in die Programmländer sicherzustellen;

46. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, bei der Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu neuen und aufkommenden Technologien eine stärkere Rolle zu spielen;

47. *fordert* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, den interinstitutionellen systemweiten Austausch von Informationen über bewährte Praktiken und gewonnene Erfahrungen, erzielte Ergebnisse, Richtgrößen und Indikatoren sowie über die Kriterien für die Überwachung und Evaluierung in Bezug auf ihre Tätigkeiten zum Auf- und Ausbau von Kapazitäten zu verstärken;

B. Süd-Süd-Zusammenarbeit und Aufbau nationaler Kapazitäten

48. *bekräftigt* die gestiegene Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und legt in dieser Hinsicht den Fonds, Programmen, Sonderorganisationen und sonstigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation durchgängig zu unterstützen und den Entwicklungsländern auf Antrag dabei behilflich zu sein, in eigener Verantwortung und unter eigener Führung Kapazitäten zur Maximierung der Vorteile und Wirkungen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation aufzubauen, damit sie ihre nationalen Ziele und insbesondere die international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen;

49. *fordert* die Geber und die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihre Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, zu verstärken, insbesondere indem sie finanzielle Ressourcen auf nachhaltiger Grundlage mobilisieren und technische Hilfe gewähren;

50. *bittet* alle Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, sich aktiv an dem Hochrangigen Ausschuss für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu beteiligen;

51. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Informationsaustausch und die Berichterstattung über die Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, und die durch sie erzielten Ergebnisse zu verstärken;

52. *betont*, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Ansätze und das Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Erhöhung der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, namentlich durch den Aufbau nationaler Kapazitäten, besser zu verstehen;

53. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu stärken, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, der Sondergruppe weitere Unterstützung zu gewähren, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

54. *begrüßt* es, dass die Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit weiter die weite Verbreitung von Informationen über die Erfahrungen, bewährten Verfahrensweisen und potenziellen Partner der Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Zugang zu diesen über das Informationsnetzwerk Entwicklung, ihre elektronische Datenbank, erleichtert;

55. *bittet* die Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Tag der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf angemessene Weise zu begehen;

C. Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen

56. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *erneut auf*, im Rahmen ihres je-

weiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielwerte auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

57. *legt* den Leitungsgremien der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *nahe*, dafür zu sorgen, dass Geschlechterperspektiven in alle Aspekte der von ihnen wahrgenommenen Überwachungsfunktionen im Zusammenhang mit Politiken und Strategien, mittelfristigen Plänen, mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplänen und operativen Aktivitäten einbezogen werden, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Millenniums-Erklärung und der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich;

58. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Politik für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen und Strategie für die Integration der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen²⁶⁷ durch den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und von den Anstrengungen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen;

59. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die Rolle von Männern und Jungen im Rahmen der Politiken zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu prüfen;

60. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Wirksamkeit der Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen sowie der Koordinierungsstellen und thematischen Gruppen für Gleichstellungsfragen weiter zu steigern, unter anderem indem sie klare Mandate erteilen, eine angemessene Ausbildung sowie den Zugang zu Informationen und zu einer ausreichenden, stabilen Ressourcengrundlage sicherstellen und indem sie die Unterstützung durch leitende Mitarbeiter sowie deren Teilhabe erweitern;

61. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen weiter zu verbessern und die auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihre Strategierahmen aufzunehmen;

62. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die qualitative und die quantitative Berichterstattung über die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten, weiter zu verbessern;

63. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Jahresbericht der residierenden Koordinatoren angemessene,

knappe Informationen über Fortschritte enthält, die zu den vorstehenden Fragen erzielt worden sind;

64. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, sich der technischen Sachkenntnisse in Gleichstellungsfragen zu bedienen, über die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau verfügt;

65. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat im Rahmen ihrer Arbeit zu geschlechterbezogenen Fragen einen kohärenten und koordinierten Ansatz zu verfolgen und durch geeignete Mittel bewährte Verfahren, Instrumente und Methoden auszutauschen;

66. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechterparität bei Ernennungen fortzusetzen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf zentraler, regionaler und Landesebene für Positionen vorgenommen werden, die sich auf operative Entwicklungsaktivitäten auswirken, namentlich Ernennungen residierender Koordinatoren und anderer Bediensteter der oberen Führungsebenen, und dabei die Vertretung von Frauen aus Programmländern, insbesondere Entwicklungsländern, gebührend zu berücksichtigen sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu bedenken;

D. Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit

67. *betont*, dass die mit dem Übergang zusammenhängenden Tätigkeiten unter nationaler Kontrolle durchgeführt werden müssen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in dieser Hinsicht zum Aufbau nationaler Kapazitäten zur Steuerung des Übergangsprozesses auf allen Ebenen beizutragen;

68. *erkennt an*, dass dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit eine unverzichtbare Rolle zukommt;

69. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die von Katastrophen oder Konflikten betroffenen Länder auf Antrag beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu unterstützen, sich dabei jedoch der Unterschiedlichkeit dieser Situationen bewusst zu sein;

70. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, die Unterstützung für Länder im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes zuzuschneiden, Ansätze für eine wirksame Unterstützung in der Frühphase der Wiederherstellung im Einklang mit den nationalen Strategien, Politiken und Anforderungen zu erarbeiten und gleichzeitig bei der Wiederherstellung oder dem Ausbau der nationalen Kapazitäten behilflich zu sein;

71. *ersucht* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die hauptabteilungsübergreifende und die interinstitutionelle Koordinierung zu verstärken, um ein integriertes, kohärentes und koordiniertes Kon-

²⁶⁷ CEB/2006/2 und Corr.1, Anhang.

zept für die Hilfe auf Landesebene zu gewährleisten, das der Komplexität ebenso wie der landesspezifischen Natur der Herausforderungen, denen sich Länder unter solchen Umständen gegenübersehen, Rechnung trägt;

72. *ersucht* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *außerdem*, auf Antrag der Regierungen der im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befindlichen Länder die nationalen Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen und in die jährlichen Berichte an ihre jeweiligen Leitungsgremien Angaben über ihre Initiativen und Aktivitäten aufzunehmen;

73. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen *nahe*, ihre Bemühungen um eine verbesserte Koordinierung im Hinblick auf den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit fortzusetzen, namentlich indem sie dort, wo es angebracht ist, gemeinsame Ansätze für die Bedarfsermittlung nach Katastrophen und Konflikten sowie die Planung, Durchführung und Überwachung von Programmen, einschließlich der Finanzierungsmechanismen, erarbeiten, um wirksamere Unterstützung zu gewähren und die Transaktionskosten für die im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befindlichen Länder zu senken;

74. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, unter der Anleitung der Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, welche die Kohärenz, Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Rechtzeitigkeit der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in den Ländern, die sich im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befinden, weiter verbessern;

75. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen prüfen muss, wie die Wirksamkeit seiner Ressourcenbeschaffung für den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit verbessert werden kann;

76. *erkennt* in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle *an*, die die wirksamen und reaktionsfähigen Systeme residierender Koordinatoren/humanitärer Koordinatoren in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit spielen können;

77. *fordert* die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen *auf*, die Anstrengungen zur Harmonisierung der Datenerhebung und des Informationsmanagements während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit nach Bedarf und unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Daten weiter zu verstärken und diese Informationen dem betreffenden Mitgliedstaat zukommen zu lassen;

78. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Kapazitäten zur Unterstützung der Wiederherstellung in der Frühphase eines Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit zu verstärken, und verweist gleichzeitig auf die Rolle, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht wahrnehmen kann;

79. *stellt fest*, dass der Austausch von Fachkenntnissen und Erfahrungen zwischen den Ländern des Südens den Ländern in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit erlaubt, aus den Erfahrungen anderer Entwicklungsländer Nutzen zu ziehen, und befürwortet in dieser Hinsicht die Weiterentwicklung der Modalitäten der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, erkennt aber gleichzeitig an, dass die Erfahrungen an den jeweiligen nationalen Kontext angepasst werden müssen;

80. *bittet* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, bei der Gewährung von Hilfe an Länder, die einen Konflikt überwunden haben und die auf der Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung stehen, zu berücksichtigen, dass die Kommission in Bezug auf Strategien zur Friedenskonsolidierung und zum Wiederaufbau eine beratende Rolle wahrnehmen kann, mit dem Ziel, den Ländern bei der Schaffung der Grundlagen für ihre wirtschaftliche und soziale Erholung und Entwicklung behilflich zu sein und sicherzustellen, dass die Länder selbst die Verantwortung für den Prozess der Friedenskonsolidierung übernehmen;

81. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit den nationalen Behörden vom Auftakt der Nothilfephase an mit der Planung des Übergangs zur Entwicklungszusammenarbeit zu beginnen und Maßnahmen zur Unterstützung dieses Übergangs zu treffen, beispielsweise Maßnahmen zum Aufbau von Institutionen und Kapazitäten;

82. *legt* allen Gebern und den Ländern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, koordiniertere und flexiblere Finanzierungskonzepte für operative Entwicklungsaktivitäten in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit zu prüfen und sich dabei eines Spektrums von Instrumenten zur Mittelbeschaffung zu bedienen, und betont, dass Beiträge zur humanitären Hilfe nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gewährt werden sollen und dass die internationale Gemeinschaft ausreichende Ressourcen für humanitäre Hilfe zur Verfügung stellen soll;

83. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer angemessenen, berechenbaren und rechtzeitigen Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten in den Ländern, die sich in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befinden, und fordert die Geber und die Länder, die dazu in der Lage sind, auf, rechtzeitig und auf Dauer berechenbare finanzielle Beiträge für die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur frühen Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung der im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befindlichen Länder zu entrichten;

84. *ersucht* das System der residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen, auf Antrag der nationalen Regierungen und in Abstimmung mit ihnen die Einbindung präventiver Strategien in die nationalen Entwicklungspläne zu fördern, eingedenk dessen, wie wichtig die Eigenverantwortung der Länder selbst und der Aufbau nationaler Kapazitäten auf allen Ebenen sind;

85. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Verringerung von Katastrophenrisiken zu einem Bestandteil ihrer jeweiligen Tätigkeiten zu machen, einschließlich der Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Verbesserung der Dienste und Infrastrukturen in der Phase der frühen Wiederherstellung und des Übergangs;

IV

Verbesserung der Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

A. Kohärenz, Wirksamkeit und Relevanz

86. *unterstreicht*, dass die von den nationalen Behörden zu übernehmende Eigenverantwortung und Führung bei der Erstellung und Weiterentwicklung aller Planungs- und Programmdokumente des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, sowie ihre volle Teilhabe daran ausschlaggebend dafür sind, zu gewährleisten, dass diese Dokumente den nationalen Entwicklungsplänen und -strategien entsprechen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Programmrahmen und seine Ergebnismatrix dort, wo sie anwendbar sind, mit der Zustimmung des Programmlands als das gemeinsame Programmierungsinstrument für die auf Landesebene erbrachten Beiträge der Fonds und Programme zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu verwenden und jeweils von den nationalen Behörden voll gutheißen und gegenzeichnen zu lassen;

87. *verweist* auf das Potenzial des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und seiner Ergebnismatrix als eines kollektiven, kohärenten und integrierten Rahmens für die Programmierung und Überwachung der Tätigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene mit vermehrten Möglichkeiten für gemeinsame Initiativen, einschließlich einer gemeinsamen Programmierung, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese Möglichkeiten im Interesse einer höheren Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe voll zu nutzen;

88. *betont* in dieser Hinsicht, dass die Planungs- und Programmierungsrahmen für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, nach Möglichkeit vollständig mit den Entwicklungsplanzyklen der Länder im Einklang stehen müssen und dass sie die nationalen Kapazitäten und Mechanismen nutzen und stärken sollen;

89. *unterstreicht*, dass das System der residierenden Koordinatoren von dem gesamten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen getragen wird und dass es partizipatorisch, kollegial und rechenschaftspflichtig arbeiten soll;

90. *erkennt an*, dass den residierenden Koordinatoren insofern eine zentrale Rolle zukommt, als sie die Koordinie-

rung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene ermöglichen und damit die Wirksamkeit der von ihnen entsprechend den nationalen Entwicklungsprioritäten der Programmländer getroffenen Maßnahmen erhöhen, namentlich durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen und die diesbezügliche Rechenschaftslegung;

91. *erklärt erneut*, dass dem System der residierenden Koordinatoren im Rahmen der nationalen Trägerschaft eine Schlüsselrolle im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zukommt, namentlich bei der Formulierung der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, und dass es ein maßgebliches Instrument für die effiziente und wirksame Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist;

92. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das System der residierenden Koordinatoren finanziell, technisch und organisatorisch verstärkt zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen sicherzustellen, dass die residierenden Koordinatoren über die Ressourcen verfügen, die sie für die wirksame Wahrnehmung ihrer Rolle benötigen;

93. *stellt fest*, dass Koordinierungstätigkeiten, so nützlich sie sind, mit Transaktionskosten verbunden sind, die von den Programmländern und von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getragen werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich auf seiner Arbeitstagung über die Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren, einschließlich der Kosten und Nutzen, Bericht zu erstatten;

94. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, um den Prozess zur Auswahl und Ausbildung der residierenden Koordinatoren zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2009 über dieses Thema Bericht zu erstatten;

95. *befürwortet* den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Wissensmanagements, die den Beitrag der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen, zu dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und den sonstigen Planungsrahmen und -mechanismen erleichtern, sowie den allgemeinen Informationsaustausch;

96. *unterstreicht*, dass der residierende Koordinator mit Unterstützung durch das Landesteam der Vereinten Nationen den nationalen Behörden über die Fortschritte Bericht erstatten soll, die im Hinblick auf die in dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen vereinbarten Ergebnisse erzielt wurden;

97. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Strategiepläne der Fonds und Programme mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung, mit der die auf zwi-

schenstaatlicher Ebene vereinbarten Hauptparameter für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen festgelegt werden, im Einklang stehen und danach ausgerichtet sind;

98. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung über die Auswirkungen der Abstimmung der Zyklen der strategischen Planung der Fonds und Programme der Vereinten Nationen mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung Bericht zu erstatten und Empfehlungen im Hinblick auf eine Änderung des Zyklus der umfassenden Grundsatzüberprüfung von drei auf vier Jahre abzugeben, damit die Versammlung auf ihrer dreundsechzigsten Tagung gut unterrichtet einen diesbezüglichen Beschluss fassen kann;

99. *begrußt* die Anstrengungen, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verwendung der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und die Ausrichtung des Zyklus des Programmrahmens auf die nationalen Planungsprozesse und -rahmen in einer steigenden Zahl von Ländern unternommen hat, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die zur Verbesserung der Kohärenz, der Koordinierung und der Harmonisierung in dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, namentlich auf Landesebene, unternommen worden sind;

100. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen, weitere Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Zusammenarbeit und Koordinierung zu sondieren, namentlich durch die stärkere Abstimmung der strategischen Rahmen sowie der Instrumente, Modalitäten und Partnerschaftsvereinbarungen, in voller Übereinstimmung mit den Prioritäten der Empfängerregierungen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, unter der Führung der nationalen Behörden eine größere Konsistenz zwischen den von den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen entwickelten Strategierahmen sicherzustellen und gleichzeitig den institutionellen Eigencharakter und die organisatorische Aufgabenstellung einer jeden Organisation sowie die nationalen Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich, soweit vorhanden, der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, zu wahren;

101. *betont*, dass die Programmländer Zugang zu dem gesamten Spektrum der Mandate und Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen haben und daraus Nutzen ziehen sollen, wobei die nationalen Regierungen bestimmen sollen, welche vor Ort vertretenen und nicht ständig vertretenen Einrichtungen der Vereinten Nationen am besten auf die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten des jeweiligen Landes eingehen können, im Fall der nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen gegebenenfalls auch im Rahmen von Gastvereinbarungen mit den vor Ort vertretenen Organisationen;

102. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Transparenz und den Wettbewerbscharakter der Rekrutierungsprozesse für die Stellen der obersten Führungsebenen in dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu verbessern, um die besten Kandidaten innerhalb und außerhalb des Systems der

Vereinten Nationen zu finden, und fordert in dieser Hinsicht die Leiter der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um die Rekrutierungsprozesse für hochrangige Amtsträger bis 2009 zu harmonisieren, die Auswahlkriterien transparent zu machen und sicherzustellen, dass bei gleicher fachlicher Eignung der Kandidaten eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und eine ausgewogene geografische Vertretung gebührend berücksichtigt werden;

103. *regt an*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf Antrag des Programmlands zur Mitwirkung von Amts wegen an bestehenden und neuen Hilfemodalitäten und Koordinierungsmechanismen aufgefordert wird, und bittet das System in dieser Hinsicht um verstärkte Mitwirkung;

104. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Wahrnehmung der Aufgaben für die Verwaltung des Systems der residierenden Koordinatoren, das nach wie vor fest im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verankert ist,

a) geeignete Mechanismen einzurichten, um sicherzustellen, dass die Kosten des Systems der residierenden Koordinatoren nicht zu Lasten der für die Entwicklungsprogramme in den Programmländern vorgesehenen Ressourcen gehen;

b) nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die infolge der gemeinsamen Anstrengungen und der Koordinierung eingesparten Mittel den Entwicklungsprogrammen zufließen;

105. *weist darauf hin*, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen der bestehenden Programmierungsregelungen den Auftrag hat, Landesdirektoren zu ernennen, die seine Kernaufgaben, darunter die Einwerbung von Mitteln, wahrnehmen, und so sicherzustellen, dass sich die residierenden Koordinatoren ganz ihren Aufgaben widmen können;

B. Regionale Dimensionen

106. *anerkennt* den Beitrag der interregionalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung im Zusammenhang mit der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

107. *legt* in dieser Hinsicht dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den Regionalbanken, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat, zu verstärken;

108. *ersucht* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, ihre analytischen Kapazitäten zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsinitiativen auf Antrag der Programmländer weiterzuentwickeln und Maßnahmen zu Gunsten einer engeren interinstitutionellen Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu unterstützen;

109. *erkennt* im Hinblick auf die Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *an*, wie wichtig es ist, die regionalen Strukturen der technischen Unterstützung und die Regionalbüros darauf auszurichten, den Landesteam der Vereinten Nationen Unterstützung, einschließlich verstärkter technischer, Programm- und Verwaltungsunterstützung, zu gewähren, ihre Zusammenarbeit auf regionaler Ebene auszubauen, namentlich durch gemeinsame Unterbringung, wo dies angezeigt ist und den Bedürfnissen der Programmländer der jeweiligen Regionen entspricht, und gegebenenfalls und in enger Absprache mit den jeweiligen Programmländern geeignete Mechanismen auf subregionaler Ebene festzulegen, um auf konkrete Herausforderungen zu reagieren, denen in den regionalen Zentren nicht angemessen begegnet werden kann;

110. *ersucht* die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und sonstigen Einrichtungen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene sowie die Regionalkommissionen, die Zusammenarbeit und die Koordination untereinander auf regionaler Ebene und mit ihrem jeweiligen Hauptsitz weiter zu verstärken, unter anderem durch engere Zusammenarbeit innerhalb des Systems der residierenden Koordinatoren und in enger Absprache mit den Regierungen der jeweiligen Länder, und gegebenenfalls die Fonds, Programme und Sonderorganisationen einzubeziehen, die auf der regionalen Ebene nicht vertreten sind;

111. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, ihre Regionalkommissionen sowie andere regionale und subregionale Stellen *auf*, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat ihre Zusammenarbeit zu verstärken und auf Antrag von Empfängerländern kooperativere Ansätze zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsinitiativen zu verfolgen, insbesondere durch engere Zusammenarbeit innerhalb des Systems der residierenden Koordinatoren und durch die Verbesserung der Mechanismen für den Zugang zu den technischen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene;

C. Transaktionskosten und Effizienz

112. *ersucht* die Exekutivräte und Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die bei der Vereinfachung und Harmonisierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf globaler, regionaler und einzelstaatlicher Ebene erzielten Fortschritte, einschließlich der Kosten und Nutzen, zu bewerten, die möglichen Auswirkungen auf die Entwicklungsprogrammierung zu analysieren und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich auf seiner Arbeitstagung Bericht zu erstatten;

113. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre Regeln und Verfahren überall dort weiter zu harmonisieren und zu vereinfachen, wo dies zu einer erheblichen Minderung des Verwaltungs- und Verfahrensaufwands für die Organisationen und die nationalen Partner führen kann, wobei die besonderen Gegebenheiten der Programmländer zu berücksichtigen sind, und die Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

114. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass die infolge der Senkung von Transaktions- und Gemeinkosten eingesparten Mittel möglichst den Entwicklungsprogrammen in den Programmländern zufließen;

115. *stellt fest*, dass die Zunahme der zweckgebundenen, ergänzenden und außerplanmäßigen Mittel und der Anzahl der damit verbundenen Projekte zu höheren Transaktionskosten führt und ein wichtiger Faktor ist, der die Bemühungen um eine größtmögliche Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen behindern kann;

116. *ersucht* die Exekutivräte der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die Frage der Kostendeckung zu prüfen, um sicherzustellen, dass die mit zweckgebundenen, ergänzenden und außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Projekte nicht mit Basisressourcen subventioniert werden;

117. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Konzepte, Verfahrensweisen und Kostengliederungen im Zusammenhang mit den Transaktionskosten und der Kostendeckung weiter zu standardisieren und zu harmonisieren und dabei den Grundsatz der vollen Kostendeckung bei der Verwaltung aller zweckgebundenen, ergänzenden und außerplanmäßigen Beiträge, einschließlich in gemeinsamen Programmen, zu wahren;

118. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, soweit angezeigt und in Absprache mit den Programmländern die Transaktionskosten weiter zu senken, Missionen, Analysen und Evaluierungen auf Landesebene gemeinsam durchzuführen, ihre Unterstützung zum Aufbau von Kapazitäten mittels koordinierter Programme im Einklang mit den Anträgen und Prioritäten der Programmländer zu gewähren und gemeinsame Ausbildungsaktivitäten und den Erfahrungsaustausch zu fördern;

119. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die einzelstaatlichen öffentlichen und privaten Systeme für Unterstützungsdienste stärker zu nutzen, namentlich in den Bereichen Beschaffungswesen, Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen und Bankdienste sowie gegebenenfalls für die Planung, Berichterstattung und Evaluierung, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem nahe*, zur Stärkung der nationalen Kapazitäten und zur Senkung der Transaktionskosten auf Paralleleinrichtungen für die Durchführung von Projekten in den Programmländern zu verzichten beziehungsweise ihre Zahl deutlich zu verringern;

120. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, sich in Absprache mit den Regierungen der Programmländer und im Einklang mit den Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten dieser Länder verstärkt darum zu bemühen, ihre Landespräsenz durch gemeinsam genutzte Grundstücke und Gebäude und die gemeinsame Unterbringung zu rationalisieren, gegebenenfalls das Modell des gemeinsamen Büros zu verwirklichen und die gemeinsame Nutzung von Unterstützungsdiensten und Geschäftsbereichen auszuweiten, um die Gemein-

und Transaktionskosten der Vereinten Nationen für die nationalen Regierungen zu senken;

121. *befürwortet* die kontinuierliche Entwicklung harmonisierter Ansätze, wie die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor, die Standardisierung der Definitionen und Bewertungen im Prüfungswesen und den harmonisierten Ansatz für Barüberweisungen, fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, ihre Geschäftspraktiken weiter zu harmonisieren und zu vereinfachen, und erkennt an, wie wichtig es ist, die Bereiche Personalmanagement, ERP-Systeme, Finanzen, Verwaltung, Beschaffungswesen, Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen und Bankdienste zu harmonisieren und die Informations- und Kommunikationstechnologien möglichst umfassend zu nutzen, um die Reisekosten und die sonstigen laufenden Kommunikationskosten zu senken;

122. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 ein bis Ende 2010 abzuschließendes Arbeitsprogramm für die volle Durchführung der genannten Maßnahmen vorzulegen, das einen Rahmenplan konkreter, messbarer, erreichbarer und termingebundener Ergebnisse, Richtwerte, eine Aufgabenverteilung und Bestimmungen zur schrittweisen Abschaffung überflüssiger Regeln und Verfahren sowie einen Zeitplan für die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele enthält;

D. Kapazitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene

123. *weist erneut darauf hin*, dass die vom System der Vereinten Nationen in einem jeweiligen Land eingesetzten Qualifikationen und Fachkenntnisse vom Umfang und von der Qualität her dem angemessen sein müssen, was notwendig ist, um die im Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder in den Landesprogrammdokumenten für jedes Land festgelegten Prioritäten entsprechend den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, zu verwirklichen, und dass sie den Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen müssen, welche die Entwicklungsländer in Bezug auf technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau haben;

124. *legt* den Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihrer Personalpolitik alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die mit operativen Aktivitäten auf Landesebene befassten Bediensteten der Vereinten Nationen über die nötigen Qualifikationen und Fachkenntnisse für eine wirksame Management-, Politikberatungs- und sonstige Tätigkeit zum Ausbau von Kapazitäten im Einklang mit den nationalen Entwicklungsprioritäten und -plänen verfügen;

125. *betont*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen umfassende Politiken und Strategien für die Personalplanung und -entwicklung beschließen muss, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen Bericht zu erarbeiten, in dem er die Herausforderungen auf dem Gebiet der

Humanressourcen innerhalb des Entwicklungssystems auf Landesebene aufzeigt und Verbesserungsempfehlungen formuliert;

126. *ersucht* den Generalsekretär, über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Anstrengungen in Bezug auf die interinstitutionelle Personalmobilität, die Neuprofilierung und die Umsetzung von Mitarbeitern sowie die Ausbildung und die Weiterqualifizierung, insbesondere an der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien), fortzusetzen und zu verstärken;

127. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, nationale Bedienstete des Höheren Dienstes und nationale Berater wann immer möglich und zum Vorteil der Programmländer einzusetzen;

128. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, Wissensmanagementsysteme weiter zu fördern, zu entwickeln und zu unterstützen, damit die Programmländer das Wissen und die Fachkenntnisse nutzen können, die auf Landesebene nicht leicht zugänglich sind, namentlich die Ressourcen, die auf regionaler Ebene und über die nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen leicht zugänglich sind;

E. Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten

129. *betont*, dass die Programmländer bei der Evaluierung aller Formen der Hilfe, einschließlich der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, mehr Eigenverantwortung und Führung übernehmen sollen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Anstrengungen zur Stärkung der Evaluierungskapazitäten in den Programmländern fortzusetzen und zu vertiefen;

130. *stellt fest*, dass das System der Vereinten Nationen 2005 über die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen die Normen und Standards für die Evaluierung gebilligt und damit einen Beitrag zur Stärkung der Evaluierung als einer Funktion des Systems der Vereinten Nationen geleistet hat;

131. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu bewerten und insbesondere zu ermitteln, ob alle verfügbaren Kapazitäten wirksam eingesetzt wurden, um der Nachfrage von Entwicklungsländern nach Unterstützung bei der Entwicklung umfassend und flexibel zu entsprechen, und im Rahmen der nächsten umfassenden Grundsatzüberprüfung über die Ergebnisse dieser Bewertung Bericht zu erstatten;

132. *ist sich dessen bewusst*, dass die Evaluierung stärker an Fortschritte bei der Erreichung von Entwicklungszielen geknüpft werden muss, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, seine Evaluierungstätigkeiten zu stärken, mit besonderem Gewicht auf Entwicklungsergebnissen, namentlich durch den wirksamen Einsatz der Ergebnismatrix des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, durch die systematische Nutzung von Überwachungs- und Evaluierungsansätzen auf systemweiter Ebene und durch die Förderung kooperativer Evaluierungsansätze, so auch gemeinsamer Evaluierungen;

133. *betont*, wie wichtig die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Evaluierungsfunktion in dem System der Vereinten Nationen sind;

134. *bekräftigt*, dass die Wirksamkeit der operativen Aktivitäten an der Bedeutung gemessen werden soll, die sie für die Anstrengungen zur Armutsbekämpfung, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Programmländer haben;

135. *weist darauf hin*, dass am Ende des Programmzyklus auf Landesebene Evaluierungen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen durchgeführt werden müssen, auf der Grundlage der Ergebnismatrix des Programmrahmens und unter voller Mitwirkung und Führung der Empfängerregierung;

136. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, Orientierungs- und Aufsichtsmechanismen für die Finanzierung, Planung und Durchführung der Tätigkeiten zur Überwachung und Evaluierung der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, ihren Beitrag zur nationalen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu bewerten;

137. *legt* allen an den operativen Entwicklungsaktivitäten beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, jeweils geeignete Überwachungs- und Evaluierungspolitiken zu beschließen, die den systemweiten Normen und Standards entsprechen, und die notwendigen finanziellen und institutionellen Regelungen für die Schaffung und/oder Stärkung organisationsinterner unabhängiger, glaubwürdiger und nützlicher Evaluierungsmechanismen zu treffen;

138. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Evaluierungsfunktion mit Zustimmung der Leitungsgremien der Fonds, Programme und Organisationen weiter zu stärken und in dieser Hinsicht die Anstrengungen zur Stärkung der Evaluierung im gesamten System und zur Förderung einer Evaluierungskultur fortzusetzen;

139. *nimmt Kenntnis* von den freiwilligen Anstrengungen, die Kohärenz, Koordinierung und Harmonisierung im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu verbessern, namentlich auf Antrag einiger Pilotprogrammländer, legt dem Generalsekretär *nahe*, mit Unterstützung durch die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen den Pilotprogrammländern bei der Evaluierung und beim Austausch ihrer Erfahrungen behilflich zu sein, und betont zudem die Notwendigkeit einer unabhängigen Evaluierung der bei diesen Anstrengungen gewonnenen Erkenntnisse, damit die Mitgliedstaaten sie unbeschadet eines künftigen zwischenstaatlichen Beschlusses prüfen können;

V

Weiterverfolgung

140. *bekräftigt*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems

der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen treffen sollen, um diese Resolution vollständig durchzuführen, im Einklang mit den Ziffern 91 und 92 der Resolution 56/201;

141. *ersucht* den Generalsekretär, nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 einen Bericht über ein geeignetes Managementverfahren zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollständige Durchführung dieser Resolution enthält und die durch die Durchführung dieser Resolution zu erreichenden Ergebnisse in einer Form, die die angemessene Überwachung und Evaluierung dieser Ergebnisse ermöglicht, sowie die für die Durchführung dieser Resolution einzuleitenden hauptabteilungsübergreifenden und interinstitutionellen Maßnahmen beschreibt;

142. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage der von den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bereitgestellten Informationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinen Arbeitstagungen 2009 und 2010 ausführliche Berichte über die bei der Weiterverfolgung dieser Resolution über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung erreichten Ergebnisse und durchgeführten Maßnahmen und Prozesse vorzulegen, um die Durchführung der Resolution im Hinblick auf die Gewährleistung ihrer vollständigen Durchführung zu evaluieren;

143. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung, unter anderem unter Heranziehung der einschlägigen Dokumente, eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

RESOLUTION 62/209

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/424/Add.3, Ziff. 8)²⁶⁸.

62/209. Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern billigte²⁶⁹,

²⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶⁹ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005 und andere für die Süd-Süd-Zusammenarbeit relevante Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/250 vom 22. Dezember 2004, in der sie unter anderem die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufforderte, in ihren Programmen und durch ihre Aktivitäten auf Landesebene und ihre Landesbüros durchgängig Modalitäten zur Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu berücksichtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über Süd-Süd-Zusammenarbeit, unter Begrüßung der für die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Süd-Süd-Zusammenarbeit bekundeten Unterstützung und in Anerkennung der gewachsenen Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von Aktivitäten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die in dem vom ersten Süd-Gipfel verabschiedeten Havanna-Aktionsprogramm²⁷¹, dem Rahmenplan von Marrakesch für die Durchführung der Süd-Süd-Zusammenarbeit²⁷² und dem Aktionsplan von Doha²⁷³ enthalten sind,

1. begrüßt den Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine fünfzehnte Tagung und die auf der Tagung gefassten Beschlüsse²⁷⁴;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit²⁷⁵;

3. betont, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung bietet;

4. betont außerdem, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

5. hebt hervor, dass trotz der auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Ansätze und das Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Erhöhung der Wirksamkeit der Entwicklungsaktivitäten, namentlich durch den Aufbau nationaler Kapazitäten, besser zu verstehen;

6. ermutigt die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Bemühungen der Entwicklungsländer unter anderem im Wege der Dreieckskooperation zu unterstützen;

7. befürwortet die Initiativen und Vereinbarungen, einschließlich öffentlich-privater Mechanismen, die im Rahmen der Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternommen werden, unter anderem auf den Gebieten Armuts- und Hungerbekämpfung, Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, Wissenschaft und Technologie, Umwelt, Kultur, Gesundheit, Bildung und menschliche Entwicklung;

8. bittet den Hochrangigen Ausschuss für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, gegebenenfalls Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen als gesonderte Einheit und als Koordinierungsstelle für die Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um sie zur Erfüllung aller ihrer Aufgaben zu befähigen, insbesondere durch die Mobilisierung von Mitteln für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich im Wege der Dreieckskooperation;

9. erkennt an, dass es notwendig ist, die Fortschritte des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit weiter zu bewerten, insbesondere durch die Bereitstellung von Ressourcen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Mobilisierung technischer und finanzieller Ressourcen für die Dreieckskooperation, und die Süd-Süd-Zusammenarbeit durchgängig in die Tätigkeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Feld zu integrieren;

10. erkennt außerdem an, dass zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, und bittet in diesem Zusammenhang die Berggemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer Resolution 57/263 vom 20. Dezember 2002 großzügige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu leisten;

11. bekräftigt, dass die Tätigkeit der Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit weiterhin aus vorhandenen regulären Haushaltsmitteln finanziert werden wird, und legt der Sondergruppe nahe, intensive und innovative Initiativen zu prüfen und durchzuführen, mit denen zusätzliche Mittel, sowohl Finanz- als auch Sachmittel, zur Ergänzung der regulären Haushalts- und anderen Mittel für Aktivitäten auf dem Gebiet der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden;

12. ermutigt alle Mitgliedstaaten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit in allen ihren Aspekten zu vertiefen, zu verstärken und auszubauen, namentlich im Wege der Dreieckskooperation und als einen kontinuierlichen und dynamischen Prozess, der zur Bewältigung der Herausforderungen beiträgt, denen sich die Länder des Südens, insbesondere die am wenigsten

²⁷⁰ Siehe Resolution 60/1.

²⁷¹ A/55/74, Anlage II.

²⁷² A/58/683, Anlage II.

²⁷³ A/60/111, Anlage II.

²⁷⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 39 (A/62/39).*

²⁷⁵ A/62/295.

entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Postkonflikt- und Krisensituationen gegenübersehen;

13. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit gestärkt und weiter belebt werden muss, beschließt in dieser Hinsicht, anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁶⁹ spätestens in der ersten Jahreshälfte 2009 eine Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, den Präsidenten des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit damit zu beauftragen, die erforderlichen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der geplanten Konferenz zu führen, damit die Versammlung während ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Beschluss über die Art, den Termin, die Ziele und die Modalitäten der Konferenz fassen kann, und dabei die bestehenden Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen zu nutzen;

14. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Argentiniens, die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über Süd-Süd-Zusammenarbeit auszurichten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/210

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/425, Ziff. 12)²⁷⁶.

62/210. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999, 55/208 vom 20. Dezember 2000, 56/208 vom 21. Dezember 2001, 57/268 vom 20. Dezember 2002, 58/223 vom 23. Dezember 2003, 59/252 vom 22. Dezember 2004 und 60/213 vom 22. Dezember 2005 sowie ihren Beschluss 61/542 vom 20. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁷,

in Anerkennung der Arbeit des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen betreffend die Aufgabenwahrnehmung des Instituts,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes für das Engagement, die Einsatzbereitschaft und die Leistungen von Herrn Marcel Boisard, Beigeordneter Generalsekretär und fünfzehn Jahre lang Exekutivdirektor des Instituts,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Fortschritten des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich der verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Institutionen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, dass die Tätigkeit des Instituts bislang vollständig aus freiwilligen Beiträgen finanziert worden ist,

sowie feststellend, dass die freiwilligen Beiträge trotz des wachsenden Bedarfs an Ausbildung und Kapazitätsaufbau auf niedrigem Stand verharren, was die Durchführung der grundlegenden Ausbildungskurse des Instituts für die am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und bei den Büros der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi und Wien akkreditierten Diplomaten und Delegierten gefährdet,

erneut erklärend, dass den Ausbildungs- und Kapazitätsaufbautätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung des Managements der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom neuen Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen eingeleiteten und von dessen Kuratorium gebilligten strategischen Reformen, die das Institut zu einem Kompetenzzentrum machen sollen;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

3. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Instituts in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung und des Kapazitätsaufbaus im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs von Staaten und Lokalbehörden sowie den Wert der den Kapazitätsaufbau betreffenden Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats durchführt;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbe-

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁷ A/62/377.

sondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

5. *ersucht* das Kuratorium, auch künftig für eine faire und ausgewogene geografische Verteilung und für Transparenz bei der Ausarbeitung der Programme sowie der Beschäftigung von Sachverständigen zu sorgen, und betont in dieser Hinsicht, dass sich die Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen und das Management der internationalen Angelegenheiten konzentrieren sollen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, Kursmaterialien einzusetzen, die den Kriterien der Objektivität, der Unparteilichkeit und der Wissenschaftlichkeit entsprechen und mit den Zielen und Prioritäten der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und erwartet, dass das System für die Auswahl der vom Institut verwendeten Kursmaterialien verbessert wird;

7. *fordert* das Kuratorium *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der verbleibenden Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer betreffend den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zügig abzuschließen, wobei sie die bislang geleistete Arbeit dankbar anerkennt²⁷⁸;

8. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der strategischen Reformen zu erwägen, wieder Beiträge zu entrichten;

9. *legt* dem Kuratorium *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der derzeitigen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit dem Ziel, die Zahl der Geber zu erhöhen und eine berechenbarere und angemessenere Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten für seine Aktivitäten, insbesondere seine grundlegenden Ausbildungsaktivitäten, zu erhalten;

10. *beschließt*, die Regelungen für die Berichterstattung des Instituts wie folgt zu straffen:

a) Konsolidierung der Berichte des Generalsekretärs und des Exekutivdirektors des Instituts;

b) Vorlage des neuen konsolidierten Berichts des Generalsekretärs an den Wirtschafts- und Sozialrat statt an die Generalversammlung;

c) Einführung eines zweijährlichen Berichtszyklus ab 2009;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Angaben über ihre finanziellen Auswirkungen sowie über den Beitragsstand und die Finanzlage des Instituts vorzulegen.

RESOLUTION 62/211

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/426, Ziff. 10)²⁷⁹.

62/211. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000, 56/76 vom 11. Dezember 2001, 58/129 vom 19. Dezember 2003 und 60/215 vom 22. Dezember 2005,

in Bekräftigung der ausnehmend wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen und der zentralen Rolle und Verantwortung der Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum, der Armutsbeseitigung und der ökologischen Nachhaltigkeit förderlich ist,

Kenntnis nehmend von der wachsenden Zahl öffentlich-privater Partnerschaften weltweit,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰ festgelegten Ziele, namentlich die Millenniums-Entwicklungsziele, und ihre Bekräftigung im Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁸¹, insbesondere im Hinblick darauf, Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten, namentlich zu dem Streben nach Entwicklung und Armutsbeseitigung,

²⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁸¹ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁸ Siehe A/60/113, Anlage, Abschn. IV.G

daran erinnernd, dass auf dem Weltgipfel 2005 dazu ermutigt wurde, verantwortungsbewusste Unternehmenspraktiken zu verfolgen,

unterstreichend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, einschließlich des Privatsektors, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen dienen soll, dass sie konkrete Beiträge zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten kann und dass sie so zu gestalten ist, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,

sowie unterstreichend, wie wichtig der Beitrag des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft für die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist,

in dieser Hinsicht die Teilnahme von Institutionen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors an den Konsultationen zwischen mehreren Interessenträgern über Entwicklungsfinanzierung *begrüßend*, deren Ergebnisse bei dem am 23. und 24. Oktober 2007 in New York abgehaltenen Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung vorgestellt wurden,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei Bedarf die Mitgliedstaaten verstärkt dazu zu befähigen, sich im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksam an Partnerschaften auf allen Ebenen zu beteiligen, und zu internationaler Unterstützung für derartige Anstrengungen in den Entwicklungsländern ermutigend,

hervorhebend, dass alle maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, auf verschiedenen Wegen zur Überwindung der Hindernisse, die sich den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen entgegenstellen, sowie auch zur Erreichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen können, unter anderem durch Finanzmittel, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,

die Anstrengungen aller maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, *begrüßend* und sie ermutigend, sich weiterhin zu bemühen, als verlässliche und beständige Partner aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken und nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Unternehmungen, sondern auch diejenigen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt zu berücksichtigen und insgesamt die soziale und ökologische Verantwortung

der Unternehmen anzunehmen und anzuwenden, also solche Werte und eine solche Verantwortung in ihre durch Gewinnstreben motivierten Verhaltensweisen und Unternehmenspolitiken einfließen zu lassen, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

sowie die kontinuierlichen Anstrengungen *begrüßend*, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung über ihr Sekretariat unternimmt, um Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung zu fördern, unter anderem durch die Schaffung und Ausweitung einer interaktiven Online-Datenbank als Plattform für den Zugang zu Informationen über Partnerschaften und zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie durch die regelmäßige Abhaltung von Partnerschaftsbörsen während der Tagungen der Kommission,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Initiativen der Vereinten Nationen, wie etwa der vom Generalsekretär initiierte Globale Pakt, die Globale Allianz für Informations- und Kommunikationstechnologien und Entwicklung²⁸² und der Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften, sowie begrüßend, dass verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Partner und Mitgliedstaaten auf Feldebene eine Vielzahl von Partnerschaften eingegangen sind, beispielsweise die Öffentlich-private Allianz der Vereinten Nationen für ländliche Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Partnern, insbesondere dem Privatsektor²⁸³;

2. *betont*, dass Partnerschaften freiwillige und kooperative Beziehungen zwischen verschiedenen staatlichen wie nichtstaatlichen Parteien darstellen, in denen alle Beteiligten einvernehmlich zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen oder eine konkrete Aufgabe wahrzunehmen und die Risiken und Verantwortlichkeiten sowie die Ressourcen und Vorteile wie vereinbart zu teilen;

3. *betont außerdem* die Bedeutung des Beitrags, den freiwillige Partnerschaften zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten, und wiederholt gleichzeitig, dass sie die von den Regierungen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele eingegangene Verpflichtung nicht ersetzen sollen, sondern ergänzen;

4. *betont ferner*, dass Partnerschaften mit dem innerstaatlichen Recht und den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen sowie mit den Prioritäten der Länder, in denen sie

²⁸² A/62/89-E/2007/76, Anlage.

²⁸³ A/62/341.

umgesetzt werden, vereinbar sein sollen, eingedenk der von den Regierungen diesbezüglich aufgestellten Leitlinien;

5. *erinnert* daran, dass auf dem Weltgipfel 2005 die positiven Beiträge begrüßt wurden, die der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und erinnert außerdem daran, dass auf dem Weltgipfel 2005 beschlossen wurde, den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken, und zu öffentlich-privaten Partnerschaften auf folgenden Gebieten ermutigt wurde: Mobilisierung neuer Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen, Entwicklungsfinanzierung, Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels;

6. *erkennt* die Rolle an, die öffentlich-private Partnerschaften bei den Bemühungen um die Beseitigung der Armut und des Hungers spielen können, erkennt außerdem die Notwendigkeit an, sicherzustellen, dass ihre Tätigkeit im vollen Einklang mit dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien steht, und erkennt ferner die Notwendigkeit einer wirksamen Rechenschaftslegung und der Transparenz bei ihrer Durchführung an;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, bei der Bewältigung der mit der Entwicklung verbundenen Herausforderungen im Kontext der Globalisierung auch weiterhin interessenpluralistische Ansätze zu fördern;

8. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, für die Partnerschaften, an denen es mitwirkt, auch weiterhin ein gemeinsames und systemisches Konzept zu erarbeiten, das größeres Gewicht auf Auswirkungen, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Nachhaltigkeit legt, in Bezug auf Partnerschaftsvereinbarungen nicht unnötig starr ist und die folgenden Partnerschaftsgrundsätze gebührend berücksichtigt: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten Ländern sowie Entwicklungs- und Transformationsländern, sektorale und geografische Ausgewogenheit und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität der Vereinten Nationen;

9. *befürwortet* die Tätigkeit des Globalen Paktes der Vereinten Nationen als innovative öffentlich-private Partnerschaft mit dem Ziel, die Werte der Vereinten Nationen und verantwortungsbewusste Geschäftspraktiken innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in der Privatwirtschaft weltweit zu fördern, namentlich durch eine Erhöhung der Zahl lokaler Netzwerke, anerkennt den besonderen Charakter des Managements, der Unterstützung, der Finanzierungsstruktur und der Stellung des Globalen Paktes innerhalb des

Systems der Vereinten Nationen, womit der Vielfalt der Beteiligten des Paktes speziell Rechnung getragen werden soll, nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Tätigkeit des Büros für den Globalen Pakt und ermutigt es, seine Anstrengungen fortzusetzen, insbesondere indem es die in den Partnerschaften gewonnenen Erkenntnisse und positiven Erfahrungen auch künftig weitergibt;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem am 5. und 6. Juli 2007 im Büro der Vereinten Nationen in Genf abgehaltenen zweiten Gipfel von Führungspersonlichkeiten des Globalen Paktes der Vereinten Nationen und von den ins Leben gerufenen Partnerschaften;

11. *nimmt Kenntnis* von der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit, die die Vereinten Nationen derzeit durchführen, namentlich im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen und Kommissionen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, und befürwortet es in dieser Hinsicht, dass gegebenenfalls angemessene Schulungen bereitgestellt werden;

12. *ermutigt* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, die in Partnerschaften, darunter mit der Privatwirtschaft, gewonnenen Erkenntnisse und positiven Erfahrungen weiterzugeben und so zur Entwicklung wirksamerer Partnerschaften der Vereinten Nationen beizutragen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, das Partnerschaftsmanagement durch die Förderung angemessener Schulungen auf allen betroffenen Ebenen, der institutionellen Kapazität in den Landesbüros, der strategischen Ausrichtung und der lokalen Eigenverantwortung, den Austausch bewährter Verfahren, die Verbesserung der Partnerauswahlverfahren und die Straffung der Leitlinien der Vereinten Nationen für Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Partnern, einschließlich des Privatsektors, zu verbessern, und ersucht darum, dass diese Aktivitäten gegebenenfalls fortgesetzt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Mittel sowie unter Berücksichtigung des besten verfügbaren Instrumentariums Mechanismen für die Abschätzung der Folgen von Partnerschaften zu fördern, um ein wirksames Management zu ermöglichen, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und dazu beizutragen, dass aus Erfolgen wie Misserfolgen wirksame Erkenntnisse gewonnen werden;

15. *begrüßt* innovative Konzepte für die Nutzung von Partnerschaften zur besseren Verwirklichung der Ziele und Programme, insbesondere zur Unterstützung des Strebens nach Entwicklung und Armutsbeseitigung, und legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen nahe und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie die Welthandelsorganisation, diese Möglichkeiten unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Mandate, Arbeitsweisen und Zielsetzungen sowie der konkreten Rolle der beteiligten nichtstaatlichen Partner weiter zu sondieren;

16. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang, dass die Partnerschaften auch die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, namentlich auf Grund des Geschlechts, fördern;

17. *richtet erneut die Forderung an*

a) alle an Partnerschaften beteiligten Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Integrität und die Unabhängigkeit der Organisation zu gewährleisten und nach Bedarf in ihre regelmäßige Berichterstattung, in ihre Internetseiten und an anderer Stelle Informationen über Partnerschaften aufzunehmen;

b) die Partner, den Regierungen, sonstigen Interessenträgern sowie den zuständigen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, mit denen sie zusammenarbeiten, auf geeignete Weise, namentlich durch Berichte, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise mit diesen auszutauschen, wobei der Wichtigkeit des Informationsaustauschs zwischen Partnerschaften über praktische Erfahrungen besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.